

Bundesgesetzblatt ¹¹⁰⁵

Teil I

G 5702

2017

Ausgegeben zu Bonn am 17. Mai 2017

Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
12. 5.2017	Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration FNA: 26-12 GESTA: B093	1106
12. 5.2017	Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe FNA: neu: 424-5-6; 303-8, 303-19, 303-17-1, 424-5-1, 303-20, 303-20-1, 303-21, 303-1, 310-4, 312-1, 330-1, 420-1, 421-1, 423-5-2, 442-5, 442-5-2, 860-6, 303-8-4, 424-5-5 GESTA: C123	1121
8. 5.2017	Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Übersetzer und Geprüfte Übersetzerin (Übersetzerprüfungsverordnung – ÜbPrV) FNA: neu: 806-22-6-58; 806-21-7-75	1159
9. 5.2017	Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Fachwirt für Energiewirtschaft und Geprüfte Fachwirtin für Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsfachwirtprüfungsverordnung – EnWPrV) FNA: neu: 806-22-6-59	1163
Hinweis auf andere Verkündungen		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1167
	Rechtsvorschriften der Europäischen Union	1167

Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration*

Vom 12. Mai 2017

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 15 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Studium“.

b) Nach der Angabe zu § 16 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 16a Mobilität im Rahmen des Studiums

§ 16b Teilnahme an Sprachkursen und Schulbesuch“.

c) Nach der Angabe zu § 17a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 17b Studienbezogenes Praktikum EU“.

d) Nach der Angabe zu § 18c wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 18d Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst“.

e) Nach der Angabe zu § 19a werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 19b ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer

§ 19c Kurzfristige Mobilität für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer

§ 19d Mobiler-ICT-Karte“.

f) Nach der Angabe zu § 20 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 20a Kurzfristige Mobilität für Forscher

§ 20b Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher

§ 20c Ablehnungsgründe bei Forschern, Studenten, Schülern, Praktikanten, Teilnehmern an Sprachkursen und Teilnehmern am europäischen Freiwilligendienst“.

g) Die Angabe zu § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41 Widerruf der Zustimmung und Entzug der Arbeitserlaubnis“.

h) Die Angabe zu § 91d wird wie folgt gefasst:

„§ 91d Auskünfte zur Durchführung der Richtlinie (EU) 2016/801“.

i) Nach der Angabe zu § 91f wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 91g Auskünfte zur Durchführung der Richtlinie 2014/66/EU“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma und der Punkt am Ende durch die Wörter „und die Tätigkeit als Beamter.“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 6 wird aufgehoben.

bb) In dem neuen Satz 6 werden die Wörter „den Sätzen 5 und 6“ durch die Angabe „Satz 5“ und die Angabe „31. Dezember“ durch die Angabe „31. August“ ersetzt.

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinien 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 375), 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers (ABl. L 157 vom 27.5.2014, S. 1) und (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 21).

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach Nummer 2a die folgenden Nummern 2b und 2c eingefügt:

„2b. ICT-Karte (§ 19b),

2c. Mobiler-ICT-Karte (§ 19d),“.

bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Blaue Karte EU“ ein Komma und die Wörter „die ICT-Karte und die Mobiler-ICT-Karte“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Dies gilt nicht“ die Wörter „für Saisonbeschäftigungen, wenn der Ausländer eine Arbeitserlaubnis zum Zweck der Saisonbeschäftigung besitzt, oder für andere Erwerbstätigkeiten“ eingefügt.

bb) In Satz 5 werden nach den Wörtern „eine Kopie des Aufenthaltstitels“ ein Komma und die Wörter „der Arbeitserlaubnis zum Zweck der Saisonbeschäftigung“ eingefügt.

4. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Aufenthalts-erlaubnis,“ die Wörter „einer ICT-Karte,“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 2 gilt nicht für die Erteilung einer ICT-Karte.“

5. In § 6 Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „Blaue Karte EU,“ die Wörter „die ICT-Karte,“ eingefügt.

6. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Studium

(1) Einem Ausländer wird zum Zweck des Vollzeitstudiums an einer staatlichen Hochschule, an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer vergleichbaren Ausbildungseinrichtung eine Aufenthaltserlaubnis nach der Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 21) erteilt, wenn der Ausländer von der Ausbildungseinrichtung zugelassen worden ist. Der Aufenthaltswitzweck des Studiums umfasst auch studienvorbereitende Maßnahmen und das Absolvieren eines Pflichtpraktikums. Studienvorbereitende Maßnahmen sind

1. der Besuch eines studienvorbereitenden Sprachkurses, wenn der Ausländer zu einem Vollzeitstudium zugelassen worden ist und die Zulassung an den Besuch eines studienvorbereitenden Sprachkurses gebunden ist, und

2. der Besuch eines Studienkollegs oder einer vergleichbaren Einrichtung, wenn die Annahme zu einem Studienkolleg oder einer vergleichbaren Einrichtung nachgewiesen ist.

Ein Nachweis hinreichender Kenntnisse der Ausbildungssprache wird verlangt, wenn die Sprachkenntnisse weder bei der Zulassungsentscheidung geprüft worden sind noch durch die studienvorbereitende Maßnahme erworben werden sollen.

(2) Die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis beträgt bei der Ersterteilung und bei der Verlängerung mindestens ein Jahr und soll zwei Jahre nicht überschreiten. Sie beträgt mindestens zwei Jahre, wenn der Ausländer an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen teilnimmt oder wenn für ihn eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Hochschuleinrichtungen gilt. Dauert das Studium weniger als zwei Jahre, so wird die Aufenthaltserlaubnis nur für die Dauer des Studiums erteilt. Die Aufenthaltserlaubnis wird verlängert, wenn der Aufenthaltswitzweck noch nicht erreicht ist und in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann. Zur Prüfung der Frage, ob der Aufenthaltswitzweck noch erreicht werden kann, kann die aufnehmende Ausbildungseinrichtung beteiligt werden.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt 120 Tage oder 240 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten darf, sowie zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten. Dies gilt nicht während des Aufenthalts zu studienvorbereitenden Maßnahmen im ersten Jahr des Aufenthalts, ausgenommen in der Ferienzeit.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis darf zu einem anderen Aufenthaltswitzweck als dem in Absatz 1 genannten Aufenthaltswitzweck erteilt oder verlängert werden, wenn das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde. Wenn das Studium ohne Abschluss beendet wurde, darf eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen als dem in Absatz 1 genannten Zweck erteilt oder verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die in § 16b Absatz 2 genannten Fälle oder nach § 17 vorliegen und die Berufsausbildung in einem Beruf erfolgt, für den die Bundesagentur für Arbeit die Feststellung nach § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 getroffen hat, oder wenn ein gesetzlicher Anspruch besteht. Während des Studiums soll in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltswitzweck als dem in Absatz 1 genannten Aufenthaltswitzweck nur erteilt oder verlängert werden, sofern ein gesetzlicher Anspruch besteht. § 9 findet keine Anwendung.

(5) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird die Aufenthaltserlaubnis bis zu 18 Monate zur Suche einer diesem Abschluss angemessenen Erwerbstätigkeit verlängert, sofern diese Erwerbstätigkeit nach den Bestimmungen der §§ 18, 19, 19a, 20 und 21 von einem Ausländer aufgenommen werden darf. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt während dieses Zeitraums zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. § 9 findet keine Anwendung.

(6) Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. er von einer staatlichen Hochschule, einer staatlich anerkannten Hochschule oder einer vergleichbaren Ausbildungseinrichtung
 - a) zum Zweck des Vollzeitstudiums zugelassen worden ist und die Zulassung mit einer Bedingung verbunden ist, die nicht auf den Besuch einer studienvorbereitenden Maßnahme gerichtet ist,
 - b) zum Zweck des Vollzeitstudiums zugelassen worden ist und die Zulassung mit der Bedingung des Besuchs eines Studienkollegs oder einer vergleichbaren Einrichtung verbunden ist, der Ausländer aber den Nachweis über die Annahme zu einem Studienkolleg oder einer vergleichbaren Einrichtung nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 nicht erbringen kann oder
 - c) zum Zweck des Teilzeitstudiums zugelassen worden ist,
2. er zur Teilnahme an einem studienvorbereitenden Sprachkurs angenommen worden ist, ohne dass eine Zulassung zum Zweck eines Studiums an einer staatlichen Hochschule, einer staatlich anerkannten Hochschule oder einer vergleichbaren Ausbildungseinrichtung vorliegt, oder
3. ihm die Zusage eines Betriebs für das Absolvieren eines studienvorbereitenden Praktikums vorliegt.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 sind Absatz 1 Satz 2 bis 4 und die Absätze 2 bis 5 entsprechend anzuwenden. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 sind die Absätze 2, 4 und 5 entsprechend anzuwenden; die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Beschäftigung nur in der Ferienzeit sowie zur Ausübung des Praktikums.

(7) Einem Ausländer kann auch zum Zweck der Studienbewerbung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Der Aufenthalt als Studienbewerber darf höchstens neun Monate betragen. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nicht zur Ausübung einer Beschäftigung und nicht zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten. Absatz 4 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(8) Bevor die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 oder Absatz 6 aus Gründen, die in der Verantwortung der Ausbildungseinrichtung liegen und die der Ausländer nicht zu vertreten hat, zurückgenommen wird, widerrufen wird oder gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 nachträglich befristet wird, ist dem Ausländer die Möglichkeit zu gewähren, die Zulassung bei einer anderen Ausbildungseinrichtung zu beantragen.

(9) Einem Ausländer, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU genießt, kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums erteilt werden, wenn er

1. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ein Studium begonnen hat,
2. von einer staatlichen Hochschule, einer staatlich anerkannten Hochschule oder einer vergleichbaren Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet zum Zweck des Studiums zugelassen worden ist und

3. einen Teil seines Studiums an dieser Ausbildungseinrichtung durchführen möchte, und er
 - a) im Rahmen seines Studienprogramms verpflichtet ist, einen Teil seines Studiums an einer Bildungseinrichtung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union durchzuführen,
 - b) an einem Austauschprogramm zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder an einem Austauschprogramm der Europäischen Union teilnimmt oder
 - c) vor seinem Wechsel an die Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet das nach Nummer 1 begonnene Studium mindestens zwei Jahre in dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union betrieben hat sowie der Aufenthalt zum Zweck des Studiums im Bundesgebiet 360 Tage nicht überschreiten wird.

Ein Ausländer, der einen Aufenthaltstitel nach Satz 1 beantragt, hat der zuständigen Behörde Unterlagen zu seiner akademischen Vorbildung und zum beabsichtigten Studium in Deutschland vorzulegen, die die Fortführung des bisherigen Studiums durch das Studium im Bundesgebiet belegen. Die Aufenthaltserlaubnis wird für die Dauer des Studienteils, der in Deutschland durchgeführt wird, erteilt. Absatz 3 gilt entsprechend. § 9 findet keine Anwendung.

(10) Sofern der Ausländer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, müssen die zur Personensorge berechtigten Personen dem geplanten Aufenthalt zustimmen.

(11) Eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums oder der Studienbewerbung nach den Absätzen 1, 6 und 7 wird nicht erteilt, wenn eine der in § 20 Absatz 6 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 8 genannten Voraussetzungen vorliegt.“

7. Nach § 16 werden die folgenden §§ 16a und 16b eingefügt:

„§ 16a

Mobilität im Rahmen des Studiums

(1) Für einen Aufenthalt zum Zweck des Studiums, der 360 Tage nicht überschreitet, bedarf ein Ausländer abweichend von § 4 Absatz 1 keines Aufenthaltstitels, wenn die aufnehmende Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mitgeteilt hat, dass der Ausländer beabsichtigt, einen Teil seines Studiums im Bundesgebiet durchzuführen, und mit der Mitteilung vorlegt:

1. den Nachweis, dass der Ausländer einen von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union für die Dauer des geplanten Aufenthalts gültigen Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums besitzt, der in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/801 fällt,
2. den Nachweis, dass der Ausländer einen Teil seines Studiums an einer Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet durchführen möchte, weil er an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen teilnimmt oder für ihn

eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Hochschulen gilt,

3. den Nachweis, dass der Ausländer von der aufnehmenden Ausbildungseinrichtung zugelassen wurde,
4. die Kopie eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes des Ausländers und
5. den Nachweis, dass der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist.

Die aufnehmende Ausbildungseinrichtung hat die Mitteilung zu dem Zeitpunkt zu machen, zu dem der Ausländer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/801 stellt. Ist der aufnehmenden Ausbildungseinrichtung zu diesem Zeitpunkt die Absicht des Ausländers, einen Teil des Studiums im Bundesgebiet durchzuführen, noch nicht bekannt, so hat sie die Mitteilung zu dem Zeitpunkt zu machen, zu dem ihr die Absicht bekannt wird. Bei der Erteilung des Aufenthaltstitels nach Satz 1 Nummer 1 durch einen Staat, der nicht Schengen-Staat ist, und bei der Einreise über einen Staat, der nicht Schengen-Staat ist, hat der Ausländer eine Kopie der Mitteilung mitzuführen und den zuständigen Behörden auf deren Verlangen vorzulegen.

(2) Erfolgt die Mitteilung zu dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt und wurden die Einreise und der Aufenthalt nicht nach § 20c Absatz 3 abgelehnt, so darf der Ausländer jederzeit innerhalb der Gültigkeitsdauer des in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Aufenthaltstitels des anderen Mitgliedstaates in das Bundesgebiet einreisen und sich dort zum Zweck des Studiums aufhalten. Erfolgt die Mitteilung zu dem in Absatz 1 Satz 3 genannten Zeitpunkt und wurden die Einreise und der Aufenthalt nicht nach § 20c Absatz 3 abgelehnt, so darf der Ausländer in das Bundesgebiet einreisen und sich dort zum Zweck des Studiums aufhalten. Der Ausländer ist zur Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt ein Drittel der Aufenthaltsdauer nicht überschreiten darf, sowie zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten berechtigt.

(3) Der Ausländer und die aufnehmende Ausbildungseinrichtung sind verpflichtet, der Ausländerbehörde Änderungen in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen anzuzeigen.

(4) Wenn im Rahmen des Aufenthalts nach § 16a ein Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben wurde, gilt für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis § 16 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 entsprechend.

(5) Werden die Einreise und der Aufenthalt nach § 20c Absatz 3 abgelehnt, so hat der Ausländer das Studium unverzüglich einzustellen. Die bis dahin nach Absatz 1 Satz 1 bestehende Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels entfällt.

(6) Sofern innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der in Absatz 1 Satz 1 genannten Mitteilung keine Ablehnung der Einreise und des Aufenthalts des Ausländers nach § 20c Absatz 3 erfolgt, ist dem Ausländer durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine Bescheinigung über die Berechtigung

zur Einreise und zum Aufenthalt zum Zweck des Studiums im Rahmen der kurzfristigen Mobilität auszustellen.

§ 16b

Teilnahme an Sprachkursen und Schulbesuch

(1) Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an Sprachkursen, die nicht der Studienvorbereitung dienen, zur Teilnahme an einem Schüleraustausch und in Ausnahmefällen für den Schulbesuch erteilt werden. Eine Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem Schüleraustausch kann auch erteilt werden, wenn kein unmittelbarer Austausch erfolgt. Sofern der Ausländer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, müssen die zur Personensorge berechtigten Personen dem geplanten Aufenthalt zustimmen.

(2) Dient der Schulbesuch nach Absatz 1 Satz 1 einer qualifizierten Berufsausbildung, so berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer von dieser Ausbildung unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn Stunden je Woche.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss der qualifizierten Berufsausbildung kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu zwölf Monate zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes verlängert werden, sofern dieser Arbeitsplatz nach den Bestimmungen der §§ 18 und 21 von einem Ausländer besetzt werden darf. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt während dieses Zeitraums zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. § 9 findet keine Anwendung.

(4) In den Fällen, in denen die Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem Sprachkurs, der nicht der Studienvorbereitung dient, oder für den Schulbesuch erteilt wurde, gilt § 16 Absatz 4 Satz 1 und 3 entsprechend. In den Fällen, in denen die Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem Schüleraustausch erteilt wurde, gilt § 16 Absatz 4 Satz 3 entsprechend.“

8. In § 17 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 16 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 4 Satz 1 und 3“ ersetzt.

9. Nach § 17a wird folgender § 17b eingefügt:

„§ 17b

Studienbezogenes Praktikum EU

(1) Einem Ausländer wird eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck eines Praktikums nach der Richtlinie (EU) 2016/801 erteilt, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 oder durch zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass das Praktikum ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist, und

1. das Praktikum dazu dient, dass sich der Ausländer Wissen, praktische Kenntnisse und Erfahrungen in einem beruflichen Umfeld aneignet,
2. der Ausländer eine Vereinbarung mit einer aufnehmenden Einrichtung über die Teilnahme an einem Praktikum vorlegt, die theoretische und praktische Schulungsmaßnahmen vorsieht, und Folgendes enthält:

- a) eine Beschreibung des Programms für das Praktikum einschließlich des Bildungsziels oder der Lernkomponenten,
- b) die Angabe der Dauer des Praktikums,
- c) die Bedingungen der Tätigkeit und der Betreuung des Ausländers,
- d) die Arbeitszeiten des Ausländers und
- e) das Rechtsverhältnis zwischen dem Ausländer und der aufnehmenden Einrichtung,
3. der Ausländer nachweist, dass er in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung einen Hochschulabschluss erlangt hat, oder nachweist, dass er ein Studium absolviert, das zu einem Hochschulabschluss führt,
4. das Praktikum fachlich und im Niveau dem in Nummer 3 genannten Hochschulabschluss oder Studium entspricht und
5. die aufnehmende Einrichtung sich schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat, die öffentlichen Stellen bis zu sechs Monate nach der Beendigung der Praktikumsvereinbarung entstehen für
- a) den Lebensunterhalt des Ausländers während eines unerlaubten Aufenthalts im Bundesgebiet und
- b) eine Abschiebung des Ausländers.
- (2) Die Aufenthaltserlaubnis wird für die vereinbarte Dauer des Praktikums, höchstens jedoch für sechs Monate erteilt.
- (3) Sofern der Ausländer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, müssen die zur Personensorge berechtigten Personen dem geplanten Aufenthalt zustimmen.
- (4) Einem Ausländer wird eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck eines Praktikums nach der Richtlinie (EU) 2016/801 nicht erteilt, wenn eine der in § 20 Absatz 6 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 8 genannten Voraussetzungen vorliegt.“
10. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
- „(4a) Einem Ausländer, der in einem Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn steht, wird eine Aufenthaltserlaubnis zur Erfüllung seiner Dienstpflichten im Bundesgebiet erteilt. Die Aufenthaltserlaubnis wird für die Dauer von drei Jahren erteilt, wenn das Dienstverhältnis nicht auf einen kürzeren Zeitraum befristet ist. Nach drei Jahren wird eine Niederlassungserlaubnis abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 erteilt.“
- b) In Absatz 5 wird die Angabe „oder § 19a“ durch die Angabe „, § 19a, § 19b oder § 19d“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 19 oder § 19a“ durch die Wörter „den §§ 17b, 18d, 19, 19a, 19b, 19d, 20 oder 20b“ ersetzt und werden nach der Angabe „Nummer 3“ die Wörter „oder Absatz 3“ eingefügt.
11. Nach § 18c wird folgender § 18d eingefügt:
- „§ 18d
Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst
- (1) Einem Ausländer wird eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Teilnahme an einem europäischen Freiwilligendienst nach der Richtlinie (EU) 2016/801 erteilt, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 oder durch zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Teilnahme an einem europäischen Freiwilligendienst ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist und der Ausländer eine Vereinbarung mit der aufnehmenden Einrichtung vorlegt, die Folgendes enthält:
1. eine Beschreibung des Freiwilligendienstes,
 2. Angaben über die Dauer des Freiwilligendienstes und über die Dienstzeiten des Ausländers,
 3. Angaben über die Bedingungen der Tätigkeit und der Betreuung des Ausländers,
 4. Angaben über die dem Ausländer zur Verfügung stehenden Mittel für Lebensunterhalt und Unterkunft sowie Angaben über Taschengeld, das ihm für die Dauer des Aufenthalts mindestens zur Verfügung steht, und
 5. Angaben über die Ausbildung, die der Ausländer gegebenenfalls erhält, damit er die Aufgaben des Freiwilligendienstes ordnungsgemäß durchführen kann.
- (2) Der Aufenthaltstitel für den Ausländer wird für die vereinbarte Dauer der Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst, höchstens jedoch für ein Jahr erteilt.
- (3) Sofern der Ausländer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, müssen die zur Personensorge berechtigten Personen dem geplanten Aufenthalt zustimmen.
- (4) Einem Ausländer wird eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Teilnahme an einem europäischen Freiwilligendienst nach der Richtlinie (EU) 2016/801 nicht erteilt, wenn eine der in § 20 Absatz 6 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 8 genannten Voraussetzungen vorliegt.“
12. Nach § 19a werden die folgenden §§ 19b bis 19d eingefügt:
- „§ 19b
ICT-Karte für
unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer
- (1) Eine ICT-Karte ist ein Aufenthaltstitel nach der Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers (ABl. L 157 vom 27.5.2014, S. 1) zum Zweck eines unternehmensinternen Transfers eines Ausländers. Ein unternehmensinterner Transfer ist die vorübergehende Abordnung eines Ausländers
1. in eine inländische Niederlassung des Unternehmens, dem der Ausländer angehört, wenn das

Unternehmen seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union hat, oder

2. in eine inländische Niederlassung eines anderen Unternehmens der Unternehmensgruppe, zu der auch dasjenige Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union gehört, dem der Ausländer angehört.

(2) Einem Ausländer wird die ICT-Karte erteilt, wenn

1. er in der aufnehmenden Niederlassung als Führungskraft oder Spezialist tätig wird,
2. er dem Unternehmen oder der Unternehmensgruppe unmittelbar vor Beginn des unternehmensinternen Transfers seit mindestens sechs Monaten und für die Zeit des Transfers ununterbrochen angehört,
3. der unternehmensinterne Transfer mehr als 90 Tage dauert,
4. die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat, oder durch Rechtsverordnung nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 oder durch zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die ICT-Karte ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden kann,
5. der Ausländer einen für die Dauer des unternehmensinternen Transfers gültigen Arbeitsvertrag und erforderlichenfalls ein Abordnungsschreiben vorweist, worin enthalten sind:
 - a) Einzelheiten zu Ort, Art, Entgelt und zu sonstigen Arbeitsbedingungen für die Dauer des unternehmensinternen Transfers sowie
 - b) der Nachweis, dass der Ausländer nach Beendigung des unternehmensinternen Transfers in eine außerhalb der Europäischen Union ansässige Niederlassung des gleichen Unternehmens oder der gleichen Unternehmensgruppe zurückkehren kann und
6. er seine berufliche Qualifikation nachweist.

Führungskraft im Sinne dieses Gesetzes ist eine in einer Schlüsselposition beschäftigte Person, die in erster Linie die aufnehmende Niederlassung leitet und die hauptsächlich unter der allgemeinen Aufsicht des Leitungsorgans oder der Anteilseigner oder gleichwertiger Personen steht oder von ihnen allgemeine Weisungen erhält. Diese Position schließt die Leitung der aufnehmenden Niederlassung oder einer Abteilung oder Unterabteilung der aufnehmenden Niederlassung, die Überwachung und Kontrolle der Arbeit des sonstigen aufzuführenden Personals und der Fach- und Führungskräfte sowie die Befugnis zur Empfehlung einer Anstellung, Entlassung oder sonstigen personellen Maßnahme ein. Spezialist im Sinne dieses Gesetzes ist, wer über unerlässliche Spezialkenntnisse über die Tätigkeitsbereiche, die Verfahren oder die Verwaltung der aufnehmenden Niederlassung, ein hohes Qualifikationsniveau sowie angemessene Berufserfahrung verfügt.

(3) Die ICT-Karte wird einem Ausländer auch erteilt, wenn

1. er als Trainee im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers tätig wird und

2. die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Trainee im Sinne dieses Gesetzes ist, wer über einen Hochschulabschluss verfügt, ein Traineeprogramm absolviert, das der beruflichen Entwicklung oder der Fortbildung in Bezug auf Geschäftstechniken und -methoden dient, und entlohnt wird.

(4) Die ICT-Karte wird erteilt

1. bei Führungskräften und bei Spezialisten für die Dauer des Transfers, höchstens jedoch für drei Jahre und
2. bei Trainees für die Dauer des Transfers, höchstens jedoch für ein Jahr.

Durch eine Verlängerung der ICT-Karte dürfen die in Satz 1 genannten Höchstfristen nicht überschritten werden.

(5) Die ICT-Karte wird nicht erteilt, wenn der Ausländer

1. auf Grund von Übereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Drittstaaten andererseits ein Recht auf freien Personenverkehr genießt, das dem der Unionsbürger gleichwertig ist,
2. in einem Unternehmen mit Sitz in einem dieser Drittstaaten beschäftigt ist oder
3. im Rahmen seines Studiums ein Praktikum absolviert.

(6) Die ICT-Karte wird darüber hinaus nicht erteilt, wenn

1. die aufnehmende Niederlassung hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, die Einreise von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern zu erleichtern,
2. sich der Ausländer im Rahmen der in der Richtlinie 2014/66/EU vorgesehenen Möglichkeiten der Einreise und des Aufenthalts in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rahmen des Transfers länger in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten wird als im Bundesgebiet oder
3. der Antrag vor Ablauf von sechs Monaten seit dem Ende des letzten Aufenthalts des Ausländers zum Zweck des unternehmensinternen Transfers im Bundesgebiet gestellt wird.

§ 19c

Kurzfristige Mobilität für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer

(1) Für einen Aufenthalt zum Zweck eines unternehmensinternen Transfers, der eine Dauer von bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen nicht überschreitet, bedarf ein Ausländer abweichend von § 4 Absatz 1 keines Aufenthaltstitels, wenn die ihn aufnehmende Niederlassung in dem anderen Mitgliedstaat dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mitgeteilt hat, dass der Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung im Bundesgebiet beabsichtigt, und mit der Mitteilung vorlegt

1. den Nachweis, dass der Ausländer einen gültigen nach der Richtlinie 2014/66/EU erteilten

- Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
2. den Nachweis, dass die inländische aufnehmende Niederlassung demselben Unternehmen oder derselben Unternehmensgruppe angehört wie dasjenige Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union, dem der Ausländer angehört,
 3. einen Arbeitsvertrag und erforderlichenfalls ein Abordnungsschreiben gemäß den Vorgaben in § 19b Absatz 2 Satz 1 Nummer 5, der oder das bereits den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates vorgelegt wurde, und
 4. die Kopie eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes des Ausländers.

Die aufnehmende Niederlassung in dem anderen Mitgliedstaat hat die Mitteilung zu dem Zeitpunkt zu machen, zu dem der Ausländer in dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/66/EU stellt. Ist der aufnehmenden Niederlassung in dem anderen Mitgliedstaat zu diesem Zeitpunkt die Absicht des Transfers in eine Niederlassung im Bundesgebiet noch nicht bekannt, so hat sie die Mitteilung zu dem Zeitpunkt zu machen, zu dem ihr die Absicht bekannt wird. Bei der Erteilung des Aufenthaltstitels nach Satz 1 Nummer 1 durch einen Staat, der nicht Schengen-Staat ist, und bei der Einreise über einen Staat, der nicht Schengen-Staat ist, hat der Ausländer eine Kopie der Mitteilung mitzuführen und den zuständigen Behörden auf deren Verlangen vorzulegen.

(2) Erfolgt die Mitteilung zu dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt und wurden die Einreise und der Aufenthalt nicht nach Absatz 4 abgelehnt, so darf der Ausländer jederzeit innerhalb der Gültigkeitsdauer des in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Aufenthaltstitels des anderen Mitgliedstaates in das Bundesgebiet einreisen und sich dort zum Zweck des unternehmensinternen Transfers aufhalten. Erfolgt die Mitteilung zu dem in Absatz 1 Satz 3 genannten Zeitpunkt, so darf der Ausländer nach Zugang der Mitteilung innerhalb der Gültigkeitsdauer des in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Aufenthaltstitels des anderen Mitgliedstaates in das Bundesgebiet einreisen und sich dort zum Zweck des unternehmensinternen Transfers aufhalten.

(3) Der Ausländer hat der Ausländerbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn der Aufenthaltstitel nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 durch den anderen Mitgliedstaat verlängert wurde.

(4) Die Einreise und der Aufenthalt werden durch die Ausländerbehörde abgelehnt, wenn

1. das Arbeitsentgelt, das dem Ausländer während des unternehmensinternen Transfers im Bundesgebiet gewährt wird, ungünstiger ist als das Arbeitsentgelt vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer,
2. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 nicht vorliegen,

3. die nach Absatz 1 vorgelegten Unterlagen in betrügerischer Weise erworben oder gefälscht oder manipuliert wurden,
4. der Ausländer sich schon länger als drei Jahre in der Europäischen Union aufhält oder, falls es sich um einen Trainee handelt, länger als ein Jahr in der Europäischen Union aufhält oder
5. ein Ausweisungsinteresse besteht; § 73 Absatz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

Eine Ablehnung hat in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 bis 4 spätestens 20 Tage nach Zugang der vollständigen Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu erfolgen. Im Fall der Nummer 5 ist eine Ablehnung jederzeit während des Aufenthalts des Ausländers möglich. Die Ablehnung ist neben dem Ausländer auch der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates sowie der aufnehmenden Niederlassung in dem anderen Mitgliedstaat bekannt zu geben. Bei fristgerechter Ablehnung hat der Ausländer die Erwerbstätigkeit unverzüglich einzustellen; die bis dahin nach Absatz 1 Satz 1 bestehende Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels entfällt.

(5) Sofern innerhalb von 20 Tagen nach Zugang der in Absatz 1 Satz 1 genannten Mitteilung keine Ablehnung der Einreise und des Aufenthalts des Ausländers nach Absatz 4 erfolgt, ist dem Ausländer durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Einreise und zum Aufenthalt zum Zweck des unternehmensinternen Transfers im Rahmen der kurzfristigen Mobilität auszustellen.

§ 19d

Mobiler-ICT-Karte

(1) Eine Mobiler-ICT-Karte ist ein Aufenthaltstitel nach der Richtlinie 2014/66/EU zum Zweck eines unternehmensinternen Transfers im Sinne des § 19b Absatz 1 Satz 2, wenn der Ausländer einen für die Dauer des Antragsverfahrens gültigen nach der Richtlinie 2014/66/EU erteilten Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates besitzt.

(2) Einem Ausländer wird die Mobiler-ICT-Karte erteilt, wenn

1. er als Führungskraft, Spezialist oder Trainee tätig wird,
2. der unternehmensinterne Transfer mehr als 90 Tage dauert,
3. er einen für die Dauer des Transfers gültigen Arbeitsvertrag und erforderlichenfalls ein Abordnungsschreiben vorweist, worin enthalten sind:
 - a) Einzelheiten zu Ort, Art, Entgelt und zu sonstigen Arbeitsbedingungen für die Dauer des Transfers sowie
 - b) der Nachweis, dass der Ausländer nach Beendigung des Transfers in eine außerhalb der Europäischen Union ansässige Niederlassung des gleichen Unternehmens oder der gleichen Unternehmensgruppe zurückkehren kann, und
4. die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung nach

§ 42 Absatz 1 Nummer 1 oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Mobiler-ICT-Karte ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden kann.

(3) Wird der Antrag auf Erteilung der Mobiler-ICT-Karte mindestens 20 Tage vor Beginn des Aufenthalts im Bundesgebiet gestellt und ist der Aufenthaltstitel des anderen Mitgliedstaates weiterhin gültig, so gelten bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde der Aufenthalt und die Beschäftigung des Ausländers für bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen als erlaubt.

(4) Der Antrag wird abgelehnt, wenn er parallel zu einer Mitteilung nach § 19c Absatz 1 Satz 1 gestellt wurde. Abgelehnt wird ein Antrag auch, wenn er zwar während des Aufenthalts nach § 19c, aber nicht mindestens 20 Tage vor Ablauf dieses Aufenthalts vollständig gestellt wurde.

(5) Die Mobiler-ICT-Karte wird nicht erteilt, wenn sich der Ausländer im Rahmen des unternehmensinternen Transfers im Bundesgebiet länger aufhalten wird als in anderen Mitgliedstaaten.

(6) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn

1. die Höchstdauer des unternehmensinternen Transfers nach § 19b Absatz 4 erreicht wurde oder
2. der in § 19b Absatz 6 Nummer 3 genannte Ablehnungsgrund vorliegt.

(7) Die inländische aufnehmende Niederlassung ist verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde Änderungen in Bezug auf die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen unverzüglich, in der Regel innerhalb einer Woche, anzuzeigen.“

13. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Einem Ausländer wird eine Aufenthaltserlaubnis nach der Richtlinie (EU) 2016/801 zum Zweck der Forschung erteilt, wenn

1. er
 - a) eine wirksame Aufnahmevereinbarung oder einen entsprechenden Vertrag zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer Forschungseinrichtung abgeschlossen hat, die für die Durchführung des besonderen Zulassungsverfahrens für Forscher im Bundesgebiet anerkannt ist, oder
 - b) eine wirksame Aufnahmevereinbarung oder einen entsprechenden Vertrag mit einer Forschungseinrichtung abgeschlossen hat, die Forschung betreibt, und
2. die Forschungseinrichtung sich schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat, die öffentlichen Stellen bis zu sechs Monate nach der Beendigung der Aufnahmevereinbarung entstehen für
 - a) den Lebensunterhalt des Ausländers während eines unerlaubten Aufenthalts in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und
 - b) eine Abschiebung des Ausländers.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe a ist die Aufenthaltserlaubnis innerhalb von 60 Tagen nach Antragstellung zu erteilen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Nimmt der Ausländer an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen teil, so wird die Aufenthaltserlaubnis für mindestens zwei Jahre erteilt.“

bb) Der neue Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „von Satz 1“ werden durch die Wörter „von den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.

bbb) Nach dem Wort „befristet“ werden ein Semikolon und die Wörter „die Frist beträgt in den Fällen des Satzes 2 mindestens ein Jahr“ eingefügt.

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Absätzen 1 und 5 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) In dem Wortlaut vor Nummer 1 werden die Wörter „Die Absätze 1 und 5 gelten“ durch die Wörter „Absatz 1 gilt“ ersetzt.

bb) Der Nummer 1 werden die Wörter „, oder die in einem Mitgliedstaat internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU genießen,“ angefügt.

cc) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

dd) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

ee) Die folgenden Nummern 6 bis 8 werden angefügt:

„6. die eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU oder einen Aufenthaltstitel, der durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union auf der Grundlage der Richtlinie 2003/109/EG erteilt wurde, besitzen,

7. die auf Grund von Übereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Drittstaaten andererseits ein Recht auf freien Personenverkehr genießen, das dem der Unionsbürger gleichwertig ist, oder

8. die eine Blaue Karte EU nach § 19a oder einen Aufenthaltstitel, der durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union auf Grundlage der Richtlinie 2009/50/EG erteilt wurde, besitzen.“

f) Die folgenden Absätze 7 und 8 werden angefügt:

„(7) Nach Abschluss der Forschungstätigkeit wird die Aufenthaltserlaubnis um bis zu neun Monate zur Suche einer der Qualifikation des

Forschern entsprechenden Erwerbstätigkeit verlängert, sofern der Abschluss von der aufnehmenden Einrichtung bestätigt wurde und diese Erwerbstätigkeit nach den Bestimmungen der §§ 18, 19, 19a, 20 und 21 von einem Ausländer aufgenommen werden darf. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt während dieses Zeitraums zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

(8) Einem Ausländer, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU genießt, kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind und er sich mindestens zwei Jahre nach Erteilung der Schutzberechtigung in diesem Mitgliedstaat aufgehalten hat. Absatz 5 gilt entsprechend.“

14. Nach § 20 werden die folgenden §§ 20a bis 20c eingefügt:

„§ 20a

Kurzfristige Mobilität für Forscher

(1) Für einen Aufenthalt zum Zweck der Forschung, der eine Dauer von 180 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 360 Tagen nicht überschreitet, bedarf ein Ausländer abweichend von § 4 Absatz 1 keines Aufenthaltstitels, wenn die aufnehmende Forschungseinrichtung im Bundesgebiet dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mitgeteilt hat, dass der Ausländer beabsichtigt, einen Teil seiner Forschungstätigkeit im Bundesgebiet durchzuführen, und mit der Mitteilung vorlegt

1. den Nachweis, dass der Ausländer einen gültigen nach der Richtlinie (EU) 2016/801 erteilten Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates zum Zweck der Forschung besitzt,
2. die Aufnahmevereinbarung oder den entsprechenden Vertrag, die oder der mit der aufnehmenden Forschungseinrichtung im Bundesgebiet geschlossen wurde,
3. die Kopie eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes des Ausländers und
4. den Nachweis, dass der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist.

Die aufnehmende Forschungseinrichtung hat die Mitteilung zu dem Zeitpunkt zu machen, zu dem der Ausländer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/801 stellt. Ist der aufnehmenden Forschungseinrichtung zu diesem Zeitpunkt die Absicht des Ausländers, einen Teil der Forschungstätigkeit im Bundesgebiet durchzuführen, noch nicht bekannt, so hat sie die Mitteilung zu dem Zeitpunkt zu machen, zu dem ihr die Absicht bekannt wird. Bei der Erteilung des Aufenthaltstitels nach Satz 1 Nummer 1 durch einen Staat, der nicht Schengen-Staat ist, und bei der Einreise über einen Staat, der nicht Schengen-Staat ist, hat der Ausländer eine Kopie der Mitteilung mitzuführen und den zuständigen Behörden auf deren Verlangen vorzulegen.

(2) Erfolgt die Mitteilung zu dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt und wurden die Ein-

reise und der Aufenthalt nicht nach § 20c Absatz 3 abgelehnt, so darf der Ausländer jederzeit innerhalb der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels in das Bundesgebiet einreisen und sich dort zum Zweck der Forschung aufhalten. Erfolgt die Mitteilung zu dem in Absatz 1 Satz 3 genannten Zeitpunkt, so darf der Ausländer nach Zugang der Mitteilung innerhalb der Gültigkeitsdauer des in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Aufenthaltstitels des anderen Mitgliedstaates in das Bundesgebiet einreisen und sich dort zum Zweck der Forschung aufhalten.

(3) Ein Ausländer, der die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, ist berechtigt, in der aufnehmenden Forschungseinrichtung die Forschungstätigkeit aufzunehmen und Tätigkeiten in der Lehre aufzunehmen.

(4) Der Ausländer und die aufnehmende Forschungseinrichtung sind verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde Änderungen in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen anzuzeigen.

(5) Werden die Einreise und der Aufenthalt nach § 20c Absatz 3 abgelehnt, so hat der Ausländer die Forschungstätigkeit unverzüglich einzustellen. Die bis dahin nach Absatz 1 Satz 1 bestehende Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels entfällt.

(6) Sofern keine Ablehnung der Einreise und des Aufenthalts nach § 20c Absatz 3 erfolgt, wird dem Ausländer durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Einreise und zum Aufenthalt zum Zweck der Forschung im Rahmen der kurzfristigen Mobilität ausgestellt.

§ 20b

Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher

(1) Für einen Aufenthalt zum Zweck der Forschung, der mehr als 180 Tage und höchstens ein Jahr dauert, wird einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn

1. er einen für die Dauer des Verfahrens gültigen nach der Richtlinie (EU) 2016/801 erteilten Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates besitzt,
2. die Kopie eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes vorgelegt wird und
3. die Aufnahmevereinbarung oder der entsprechende Vertrag, die oder der mit der aufnehmenden Forschungseinrichtung im Bundesgebiet geschlossen wurde, vorgelegt wird.

(2) Wird der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis mindestens 30 Tage vor Beginn des Aufenthalts im Bundesgebiet gestellt und ist der Aufenthaltstitel des anderen Mitgliedstaates weiterhin gültig, so gelten, bevor über den Antrag entschieden wird, der Aufenthalt und die Erwerbstätigkeit des Ausländers für bis zu 180 Tage innerhalb eines Zeitraums von 360 Tagen als erlaubt.

(3) Für die Berechtigung zur Ausübung der Forschungstätigkeit und einer Tätigkeit in der Lehre gilt § 20 Absatz 5 entsprechend.

(4) Der Ausländer und die aufnehmende Forschungseinrichtung sind verpflichtet, der Ausländerbehörde Änderungen in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen anzuzeigen.

(5) Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach Abschluss der Forschungstätigkeit gilt § 20 Absatz 7.

(6) Der Antrag wird abgelehnt, wenn er parallel zu einer Mitteilung nach § 20a Absatz 1 Satz 1 gestellt wurde. Abgelehnt wird ein Antrag auch, wenn er zwar während eines Aufenthalts nach § 20a Absatz 1, aber nicht mindestens 30 Tage vor Ablauf dieses Aufenthalts vollständig gestellt wurde.

§ 20c

Ablehnungsgründe

bei Forschern, Studenten, Schülern, Praktikanten, Teilnehmern an Sprachkursen und Teilnehmern am europäischen Freiwilligendienst

(1) Eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 16, 16b, 17b, 18d, 20 oder 20b wird nicht erteilt, wenn die aufnehmende Einrichtung hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern zu dem in der jeweiligen Vorschrift genannten Zweck zu erleichtern.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 16, 16b, 17b, 18d, 20 oder 20b kann abgelehnt werden, wenn

1. über das Vermögen der aufnehmenden Einrichtung ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, das auf Auflösung der Einrichtung und Abwicklung des Geschäftsbetriebs gerichtet ist,
2. die aufnehmende Einrichtung im Rahmen der Durchführung eines Insolvenzverfahrens aufgelöst wurde und der Geschäftsbetrieb abgewickelt wurde,
3. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der aufnehmenden Einrichtung mangels Masse abgelehnt wurde und der Geschäftsbetrieb eingestellt wurde,
4. die aufnehmende Einrichtung keine Geschäftstätigkeit ausübt oder
5. Beweise oder konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer den Aufenthalt zu anderen Zwecken nutzen wird als zu jenen, für die er die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis beantragt.

(3) Die Einreise und der Aufenthalt nach § 16a oder § 20a werden durch die Ausländerbehörde abgelehnt, wenn

1. die jeweiligen Voraussetzungen von § 16a Absatz 1 oder § 20a Absatz 1 nicht vorliegen,
2. über das Vermögen der aufnehmenden Einrichtung ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, das auf Auflösung der Einrichtung und Abwicklung des Geschäftsbetriebs gerichtet ist,
3. die aufnehmende Einrichtung im Rahmen der Durchführung eines Insolvenzverfahrens aufgelöst wurde und der Geschäftsbetrieb abgewickelt wurde,

4. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der aufnehmenden Einrichtung mangels Masse abgelehnt wurde und der Geschäftsbetrieb eingestellt wurde,

5. die aufnehmende Einrichtung keine Geschäftstätigkeit ausübt,

6. die nach § 16a Absatz 1 oder § 20a Absatz 1 vorgelegten Unterlagen in betrügerischer Weise erworben, gefälscht oder manipuliert wurden,

7. die aufnehmende Einrichtung hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde oder betrieben wird, die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern zu dem in § 16a oder § 20a genannten Zweck zu erleichtern,

8. Beweise oder konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer seinen Aufenthalt zu anderen Zwecken nutzt oder nutzen wird als zu jenen, die in der Mitteilung nach § 16a Absatz 1 oder § 20a Absatz 1 angegeben wurden, oder

9. ein Ausweisungsinteresse besteht; § 73 Absatz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

Eine Ablehnung nach Satz 1 Nummer 1 bis 8 hat innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der vollständigen Mitteilung nach § 16a Absatz 1 Satz 1 oder § 20a Absatz 1 Satz 1 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu erfolgen. Im Fall des Satzes 1 Nummer 9 ist eine Ablehnung jederzeit während des Aufenthalts des Ausländers möglich. Die Ablehnung ist neben dem Ausländer auch der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates und der mitteilenden Einrichtung schriftlich bekannt zu geben.“

15. § 27 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie ist für diesen Zeitraum zu erteilen, wenn der Ausländer, zu dem der Familiennachzug stattfindet, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20, § 20b oder § 38a besitzt, eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte oder eine Mobiler-ICT-Karte besitzt oder sich gemäß § 20a berechtigt im Bundesgebiet aufhält.“

16. In § 29 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „oder eine Blaue Karte EU“ durch ein Komma und die Wörter „eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte oder eine Mobiler-ICT-Karte“ und wird das Wort „und“ durch die Wörter „oder sich gemäß § 20a berechtigt im Bundesgebiet aufhalten und“ ersetzt.

17. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe c wird nach der Angabe „§ 20“ ein Komma und die Angabe „§ 20b“ eingefügt.

bbb) In Buchstabe g werden nach den Wörtern „Blaue Karte EU“ ein Komma und die Wörter „eine ICT-Karte oder eine Mobiler-ICT-Karte“ eingefügt.

bb) In Satz 3 Nummer 5 werden nach den Wörtern „Blauen Karte EU“ ein Komma und die Wörter „einer ICT-Karte oder einer Mobiler-ICT-Karte oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 oder § 20b“ eingefügt.

- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Hält sich der Ausländer gemäß § 20a berechtigt im Bundesgebiet auf, so bedarf der Ehegatte keines Aufenthaltstitels, wenn nachgewiesen wird, dass sich der Ehegatte in dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union rechtmäßig als Angehöriger des Ausländers aufgehalten hat. Die Voraussetzungen nach § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 und die Ablehnungsgründe nach § 20c gelten für den Ehegatten entsprechend.“
18. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Blaue Karte EU,“ die Wörter „eine ICT-Karte, eine Mobiler-ICT-Karte,“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „oder eine Blaue Karte EU“ durch ein Komma und die Wörter „eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte oder eine Mobiler-ICT-Karte oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 oder § 20b“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Hält sich der Ausländer gemäß § 20a berechtigt im Bundesgebiet auf, so bedarf das minderjährige ledige Kind keines Aufenthaltstitels, wenn nachgewiesen wird, dass sich das Kind in dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union rechtmäßig als Angehöriger des Ausländers aufgehalten hat. Die Voraussetzungen nach § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 und die Ablehnungsgründe nach § 20c gelten für das minderjährige Kind entsprechend.“
19. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „bei dem ein Ausländer beschäftigt werden soll“ die Wörter „oder beschäftigt ist“ und nach den Wörtern „der dafür eine Zustimmung benötigt“ die Wörter „oder erhalten hat“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
- „(6) Die Absätze 2 und 4 gelten für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis zum Zweck der Saisonbeschäftigung entsprechend. Im Übrigen sind die für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit geltenden Rechtsvorschriften auf die Arbeitserlaubnis anzuwenden, soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Bundesagentur für Arbeit kann für die Zustimmung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Saisonbeschäftigung und für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis zum Zweck der Saisonbeschäftigung am Bedarf orientierte Zulassungszahlen festlegen.“
20. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nummer 3 werden nach den Wörtern „worden ist“ ein Semikolon und die Wörter „dies gilt bei einem unternehmensinternen Transfer gemäß § 19b oder § 19d entsprechend für die aufnehmende Niederlassung“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Die Zustimmung zur Erteilung einer ICT-Karte nach § 19b oder einer Mobiler-ICT-Karte nach § 19d kann versagt werden, wenn
1. der Arbeitgeber oder die aufnehmende Niederlassung seinen oder ihren sozialversicherungsrechtlichen, steuerrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Pflichten nicht nachgekommen ist,
 2. über das Vermögen des Unternehmens, dem der Ausländer angehört, oder über das Vermögen der aufnehmenden Niederlassung ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, das auf Auflösung des Unternehmens oder der Niederlassung und Abwicklung des Geschäftsbetriebs gerichtet ist,
 3. das Unternehmen, dem der Ausländer angehört, oder die aufnehmende Niederlassung im Rahmen der Durchführung eines Insolvenzverfahrens aufgelöst wurde und der Geschäftsbetrieb abgewickelt wurde,
 4. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens, dem der Ausländer angehört, oder über das Vermögen der aufnehmenden Niederlassung mangels Masse abgelehnt wurde und der Geschäftsbetrieb eingestellt wurde,
 5. das Unternehmen, dem der Ausländer angehört, oder die aufnehmende Niederlassung keine Geschäftstätigkeit ausübt oder
 6. durch die Präsenz des unternehmensinternen transferierten Arbeitnehmers eine Einflussnahme auf arbeitsrechtliche oder betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.“
21. § 41 wird wie folgt gefasst:
- „§ 41
Widerruf der Zustimmung
und Entzug der Arbeitserlaubnis
- Die Zustimmung kann widerrufen und die Arbeitserlaubnis zum Zweck der Saisonbeschäftigung kann entzogen werden, wenn der Ausländer zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird oder der Tatbestand des § 40 erfüllt ist.“
22. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 17 Satz 1,“ die Wörter „§ 17a Absatz 1 Satz 3, § 17b Absatz 1,“ nach der Angabe „§ 18 Abs. 2 Satz 1,“ die Angabe „§ 18d Absatz 1,“ und nach den Wörtern „§ 19a Absatz 1 Nummer 2“ die Wörter „, § 19b Absatz 2, § 19d Absatz 2“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
- „6. die Voraussetzungen und das Verfahren zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis zum Zweck der Saisonbeschäftigung an Staatsangehörige der in Anhang II zu der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 genannten Staaten.“

23. In § 51 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Gültigkeit einer nach § 19b erteilten ICT-Karte erlischt nicht nach Absatz 1 Nummer 6 und 7, wenn der Ausländer von der in der Richtlinie 2014/66/EU vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch macht, einen Teil des unternehmensinternen Transfers in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union durchzuführen. Die Gültigkeit einer nach § 16 oder § 20 erteilten Aufenthaltserlaubnis erlischt nicht nach Absatz 1 Nummer 6 und 7, wenn der Ausländer von der in der Richtlinie (EU) 2016/801 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch macht, einen Teil des Studiums oder des Forschungsvorhabens in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union durchzuführen.“

24. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „2a,“ die Angabe „2b, 2c,“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Eine nach § 19b erteilte ICT-Karte, eine nach § 19d erteilte Mobiler-ICT-Karte oder ein Aufenthaltstitel zum Zweck des Familiennachzugs zu einem Inhaber einer ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte kann widerrufen werden, wenn der Ausländer

1. nicht mehr die Voraussetzungen der Erteilung erfüllt oder
2. gegen Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union über die Mobilität von unternehmensinternen transferierten Arbeitnehmern im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/66/EU verstoßen hat.

Wird die ICT-Karte oder die Mobiler-ICT-Karte widerrufen, so ist zugleich der dem Familienangehörigen erteilte Aufenthaltstitel zu widerrufen, es sei denn, dem Familienangehörigen steht ein eigenständiger Anspruch auf einen Aufenthaltstitel zu.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Wörter „Absatz 1, 6 oder 9“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „Abs. 1 oder Abs. 6“ durch die Wörter „Absatz 1, 6 oder 9“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Zur Prüfung der Voraussetzungen von Satz 1 Nummer 2 kann die Ausbildungseinrichtung beteiligt werden.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 20“ die Angabe „oder § 20b“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 20“ die Angabe „oder § 20b“ eingefügt.

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Eine nach § 17b oder § 18d erteilte Aufenthaltserlaubnis kann widerrufen werden, wenn der Ausländer nicht mehr die Voraussetzungen erfüllt, unter denen ihm die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden könnte.“

25. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt zudem nicht für das Mitteilungsverfahren im Zusammenhang mit der kurzfristigen Mobilität von Studenten nach § 16a, von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern nach § 19c und von Forschern nach § 20a.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1a werden die folgenden Nummern 1b und 1c eingefügt:

„1b. für die Erteilung einer ICT-Karte: 140 Euro,

1c. für die Erteilung einer Mobiler-ICT-Karte: 100 Euro,“.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „Blauen Karte EU“ werden die Wörter „oder einer ICT-Karte“ eingefügt.

cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. für die Verlängerung einer Mobiler-ICT-Karte: 80 Euro,“.

26. § 72 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 25 Abs. 3 Satz 2 Nummer 1 bis 4“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 bis 4“ ersetzt.

b) In Absatz 7 wird nach der Angabe „§§ 17a,“ die Angabe „17b,“ eingefügt und wird die Angabe „und 19a“ durch die Angabe „19a, 19b, 19c und 19d“ ersetzt.

27. In § 75 Nummer 5 werden die Wörter „Artikel 8 Abs. 3 der Richtlinie 2004/114/EG und“ gestrichen und werden nach der Angabe „2009/50/EG“ die Wörter „Artikel 26 der Richtlinie 2014/66/EU und Artikel 37 der Richtlinie (EU) 2016/801“ eingefügt.

28. In § 77 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Im Zusammenhang mit der Erteilung einer ICT-Karte oder einer Mobiler-ICT-Karte sind zusätzlich der aufnehmenden Niederlassung oder dem aufnehmenden Unternehmen schriftlich mitzuteilen

1. die Versagung der Verlängerung einer ICT-Karte oder einer Mobiler-ICT-Karte,
2. die Rücknahme oder der Widerruf einer ICT-Karte oder einer Mobiler-ICT-Karte,
3. die Versagung der Verlängerung eines Aufenthaltstitels zum Zweck des Familiennachzugs zu einem Inhaber einer ICT-Karte oder einer Mobiler-ICT-Karte oder

4. die Rücknahme oder der Widerruf eines Aufenthaltstitels zum Zweck des Familiennachzugs zu einem Inhaber einer ICT-Karte oder einer Mobiler-ICT-Karte.

In der Mitteilung nach Satz 1 Nummer 1 und 2 sind auch die Gründe für die Entscheidung anzugeben.“

29. Dem § 81 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Wenn der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug zu einem Inhaber einer ICT-Karte oder einer Mobiler-ICT-Karte gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung einer ICT-Karte oder einer Mobiler-ICT-Karte gestellt wird, so wird über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung einer ICT-Karte oder einer Mobiler-ICT-Karte entschieden.“

30. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Ausländer, der eine ICT-Karte nach § 19b beantragt hat, ist verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde jede Änderung mitzuteilen, die während des Antragsverfahrens eintritt und die Auswirkungen auf die Voraussetzungen der Erteilung der ICT-Karte hat.“

- b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „§§ 18 oder 18a oder einer Blauen Karte EU“ durch die Wörter „§§ 18 oder 18a oder im Besitz einer Blauen Karte EU oder einer ICT-Karte“ ersetzt.

31. § 91d wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 91d

Auskünfte zur

Durchführung der Richtlinie (EU) 2016/801“.

- b) Dem Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1 und 2 vorangestellt:

„(1) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nimmt als nationale Kontaktstelle nach Artikel 37 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/801 Mitteilungen nach § 16a Absatz 1 und § 20a Absatz 1 entgegen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

1. prüft die Mitteilungen hinsichtlich der Vollständigkeit der nach § 16a Absatz 1 oder § 20a Absatz 1 vorzulegenden Nachweise,
2. leitet die Mitteilungen unverzüglich an die zuständige Ausländerbehörde weiter und teilt das Datum des Zugangs der vollständigen Mitteilung mit und
3. teilt der aufnehmenden Ausbildungseinrichtung oder der aufnehmenden Forschungseinrichtung die zuständige Ausländerbehörde mit.

Die Zuständigkeit der Ausländerbehörde bleibt unberührt.

(2) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nimmt Anträge nach § 20b entgegen und leitet diese Anträge an die zuständige Ausländerbehörde weiter. Es teilt dem Antragsteller die zuständige Ausländerbehörde mit.“

- c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 3 und 4.

- d) In Absatz 3 werden die Wörter „Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Artikel 8 der Richtlinie 2004/114/EG“ durch die Wörter „Mobilität des Ausländers nach den Artikeln 28 bis 31 der Richtlinie (EU) 2016/801“ ersetzt.

- e) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Voraussetzungen“ die Wörter „der Mobilität nach den §§ 16a und 20a und“ eingefügt und wird die Angabe „§ 16 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 20b“ ersetzt.

- f) Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unterrichtet die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, in dem der Ausländer einen Aufenthaltstitel nach der Richtlinie (EU) 2016/801 besitzt, über den Inhalt und den Tag einer Entscheidung über

1. die Ablehnung der nach § 16a Absatz 1 und § 20a Absatz 1 mitgeteilten Mobilität nach § 20c Absatz 3 sowie

2. die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20b.

Die Ausländerbehörde, die die Entscheidung getroffen hat, übermittelt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich die hierfür erforderlichen Angaben. Die Ausländerbehörden können der nationalen Kontaktstelle die für die Unterrichtungen nach Satz 1 erforderlichen Daten aus dem Ausländerzentralregister unter Nutzung der AZR-Nummer automatisiert übermitteln.

(6) Wird ein Aufenthaltstitel nach § 16 Absatz 1, den §§ 17b, 18d oder § 20 widerrufen, zurückgenommen, nicht verlängert oder läuft er nach einer Verkürzung der Frist gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 ab, so unterrichtet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich die zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates, sofern sich der Ausländer dort im Rahmen des Anwendungsbereichs der Richtlinie (EU) 2016/801 aufhält und dies dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bekannt ist. Die Ausländerbehörde, die die Entscheidung getroffen hat, übermittelt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich die hierfür erforderlichen Angaben. Die Ausländerbehörden können der nationalen Kontaktstelle die für die Unterrichtungen nach Satz 1 erforderlichen Daten aus dem Ausländerzentralregister unter Nutzung der AZR-Nummer automatisiert übermitteln.“

32. Nach § 91f wird folgender § 91g eingefügt:

„§ 91g

Auskünfte zur

Durchführung der Richtlinie 2014/66/EU

- (1) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nimmt als nationale Kontaktstelle nach Artikel 26 Absatz 1 der Richtlinie 2014/66/EU Mitteilungen nach § 19c entgegen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

1. prüft die Mitteilungen hinsichtlich der Vollständigkeit der nach § 19c Absatz 1 vorzulegenden Nachweise,
2. leitet die Mitteilungen unverzüglich an die zuständige Ausländerbehörde weiter und teilt das Datum des Zugangs der vollständigen Mitteilung mit und
3. teilt der aufnehmenden Niederlassung in dem anderen Mitgliedstaat die zuständige Ausländerbehörde mit.

Die Zuständigkeit der Ausländerbehörde bleibt unberührt.

(2) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nimmt Anträge nach § 19d entgegen und leitet diese Anträge an die zuständige Ausländerbehörde weiter. Es teilt dem Antragsteller die zuständige Ausländerbehörde mit.

(3) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union auf Ersuchen die erforderlichen Auskünfte, um den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union eine Prüfung zu ermöglichen, ob die Voraussetzungen für die Mobilität des Ausländers nach der Richtlinie 2014/66/EU vorliegen. Die Auskünfte umfassen

1. die Personalien des Ausländers und Angaben zum Identitäts- und Reisedokument,
2. Angaben zu seinem gegenwärtigen und früheren Aufenthaltsstatus in Deutschland,
3. Angaben zu abgeschlossenen oder der Ausländerbehörde bekannten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren,
4. sonstige den Ausländer betreffende Daten, sofern sie im Ausländerzentralregister gespeichert werden oder sie aus der Ausländer- oder Visumakte hervorgehen und der andere Mitgliedstaat der Europäischen Union um ihre Übermittlung ersucht hat.

Die Ausländerbehörden und die Auslandsvertretungen übermitteln hierzu dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf dessen Ersuchen die für die Erteilung der Auskunft erforderlichen Angaben.

(4) Die Auslandsvertretungen und die Ausländerbehörden können über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ersuchen um Auskunft an zuständige Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union richten, soweit dies erforderlich ist, um die Voraussetzungen der Mobilität nach § 19c oder der Erteilung einer Mobiler-ICT-Karte zu prüfen. Sie können hierzu

1. die Personalien des Ausländers,
2. Angaben zu seinem Identitäts- und Reisedokument und zu seinem im anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellten Aufenthaltstitel sowie
3. Angaben zum Gegenstand des Antrags auf Erteilung des Aufenthaltstitels und zum Ort der Antragstellung

übermitteln und aus besonderem Anlass den Inhalt der erwünschten Auskünfte genauer bezeichnen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge leitet eingegangene Auskünfte an die zuständigen Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen weiter. Die Daten, die in den Auskünften der zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union übermittelt werden, dürfen die Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen zu diesem Zweck nutzen.

(5) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unterrichtet die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, in dem der Ausländer eine ICT-Karte besitzt, über den Inhalt und den Tag einer Entscheidung über

1. die Ablehnung der nach § 19c Absatz 1 mitgeteilten Mobilität gemäß § 19c Absatz 4 sowie
2. die Erteilung einer Mobiler-ICT-Karte nach § 19d.

Wird eine ICT-Karte nach § 19b widerrufen, zurückgenommen oder nicht verlängert oder läuft sie nach einer Verkürzung der Frist gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 ab, so unterrichtet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich die Behörde des anderen Mitgliedstaates, in dem der Ausländer von der in der Richtlinie 2014/66/EU vorgesehenen Möglichkeit, einen Teil des unternehmensinternen Transfers in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union durchzuführen, Gebrauch gemacht hat, sofern dies der Ausländerbehörde bekannt ist. Die Behörde, die die Entscheidung getroffen hat, übermittelt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich die hierfür erforderlichen Angaben. Die Ausländerbehörden können der nationalen Kontaktstelle die für die Unterrichtungen nach Satz 1 erforderlichen Daten aus dem Ausländerzentralregister unter Nutzung der AZR-Nummer automatisiert übermitteln.

(6) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übermittelt den zuständigen Organen der Europäischen Union jährlich

1. die Zahl
 - a) der erstmals erteilten ICT-Karten,
 - b) der erstmals erteilten Mobiler-ICT-Karten und
 - c) der Mitteilungen nach § 19c Absatz 1,
 2. jeweils die Staatsangehörigkeit des Ausländers und
 3. jeweils die Gültigkeitsdauer oder die Dauer des geplanten Aufenthalts.“
33. § 98 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

 1. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 einen Ausländer mit einer nachhaltigen entgeltlichen Dienst- oder Werkleistung beauftragt, die der Ausländer auf Gewinnerzielung gerichtet ausübt,
 2. entgegen § 19c Absatz 1 Satz 2 oder 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht,
 3. entgegen § 19d Absatz 7 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder

4. entgegen § 60a Absatz 2 Satz 7 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in vorgeschriebener Weise oder nicht rechtzeitig macht.“
- b) Absatz 2b wird aufgehoben.
- c) In Absatz 5 wird die Angabe „Absatzes 2a“ durch die Wörter „Absatzes 2a Nummer 1“ und die Angabe „Absatzes 2b“ durch die Wörter „Absatzes 2a Nummer 2, 3 und 4“ ersetzt.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 12. Mai 2017

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern
Thomas de Maizière

Gesetz
zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie
und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe*

Vom 12. Mai 2017

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung der
Bundesrechtsanwaltsordnung**

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröf-

fentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts

Zur Rechtsanwaltschaft kann nur zugelassen werden, wer

1. die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt hat,
2. die Eingliederungsvoraussetzungen nach Teil 3 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland erfüllt oder
3. über eine Bescheinigung nach § 16a Absatz 5 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland verfügt.

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist nicht anzuwenden.“

2. § 5 wird aufgehoben.

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20) geändert worden ist, sowie der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystem („IMI-Verordnung“) (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20).

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 1 bis 3 werden jeweils die Wörter „der Bewerber“ durch die Wörter „die antragstellende Person“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 werden die Wörter „den Bewerber“ durch die Wörter „die antragstellende Person“ ersetzt.
- c) In Nummer 5 werden die Wörter „der Bewerber“ durch die Wörter „die antragstellende Person“ und wird das Wort „ihn“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
- d) In den Nummern 6 bis 8 werden jeweils die Wörter „der Bewerber“ durch die Wörter „die antragstellende Person“ ersetzt.
- e) In Nummer 9 werden die Wörter „der Bewerber“ durch die Wörter „die antragstellende Person“, die Wörter „des Bewerbers“ durch die Wörter „der antragstellenden Person“ und die Wörter „der Bewerber“ durch die Wörter „die antragstellende Person“ ersetzt.
- f) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. wenn die antragstellende Person Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit ist, es sei denn, dass sie die ihr übertragenen Aufgaben ehrenamtlich wahrnimmt oder dass ihre Rechte und Pflichten auf Grund der §§ 5, 6, 8 und 36 des Abgeordnetengesetzes oder entsprechender Rechtsvorschriften ruhen.“

4. In § 10 Absatz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „den Bewerber“ durch die Wörter „die antragstellende Person“ ersetzt.

5. § 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Urkunde darf erst ausgehändigt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. vereidigt ist und
2. den Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen oder eine vorläufige Deckungszusage vorgelegt hat.“

6. § 27 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „oder errichtet er eine Zweigstelle“ durch ein Komma und die Wörter „errichtet er eine weitere Kanzlei oder eine Zweigstelle oder gibt er eine weitere Kanzlei oder eine Zweigstelle auf“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Die Errichtung“ die Wörter „oder Aufgabe einer weiteren Kanzlei oder“ eingefügt.

7. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Sie können ihre Verzeichnisse als Teil des von der Bundesrechtsanwaltskammer zu führenden Gesamtverzeichnisses führen. Die Rechtsanwaltskammern geben die in ihren Verzeichnissen zu speichernden Daten im automatisierten Verfahren in das Gesamtverzeichnis ein. Aus dem Gesamtverzeichnis muss sich die Kammerzugehörigkeit der Rechtsanwälte ergeben.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „den oder“ eingefügt.
- bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „bestehender“ die Wörter „weiterer Kanzleien und“ eingefügt.
- cc) In Nummer 4 werden nach dem Wort „bestehender“ die Wörter „weiterer Kanzleien und“ eingefügt.
- dd) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Vertretungsverbote“ die Wörter „sowie bestehende, sofort vollziehbare Rücknahmen und Widerrufe der Zulassung“ eingefügt.
- ee) In Nummer 8 werden vor dem Wort „Vornamen“ die Wörter „Vorname oder“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Bundesrechtsanwaltskammer hat in das Gesamtverzeichnis zusätzlich die Bezeichnung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs einzutragen. Sie trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für diese Daten. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat Rechtsanwälten zudem die Eintragung von Sprachkenntnissen und Tätigkeitsschwerpunkten in das Gesamtverzeichnis zu ermöglichen.“

8. § 31a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Anwaltspostfach“ das Wort „empfangsbereit“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „den oder“ eingefügt.
- c) Die folgenden Absätze 5 bis 7 werden angefügt:

„(5) Die Bundesrechtsanwaltskammer kann auch für sich und für die Rechtsanwaltskammern besondere elektronische Anwaltspostfächer einrichten. Absatz 3 Satz 1 und 5 ist anzuwenden.

(6) Der Inhaber des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs ist verpflichtet, die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach zur Kenntnis zu nehmen.

(7) Die Bundesrechtsanwaltskammer hat für jede im Gesamtverzeichnis eingetragene weitere Kanzlei eines Mitglieds einer Rechtsanwaltskammer ein weiteres besonderes elektronisches Anwaltspostfach einzurichten. Wird die Eintragung der weiteren Kanzlei im Gesamtverzeichnis gelöscht, hebt die Bundesrechtsanwaltskammer die Zugangsberechtigung zu dem weiteren besonderen elektronischen Anwaltspostfach auf und löscht dieses, sobald es nicht mehr benötigt wird. Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 3, 4 und 6 dieser Vorschrift sowie § 31 Absatz 4 Satz 1 und 2 gelten für das weitere besondere elektronische Anwaltspostfach entsprechend.“

9. In § 33 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Abs. 3, § 46c Absatz 4 Satz 3“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

10. § 46a Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. abweichend von § 12 Absatz 3 die Bewerberin oder der Bewerber unbeschadet des § 12 Absatz 1, 2 Nummer 1 und Absatz 4 mit der Zulassung rückwirkend zu dem Zeitpunkt Mitglied der Rechtsanwaltskammer wird, zu dem der Antrag auf Zulassung dort eingegangen ist, sofern nicht die Tätigkeit, für die die Zulassung erfolgt, erst nach der Antragstellung begonnen hat; in diesem Fall wird die Mitgliedschaft erst mit dem Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit begründet;“.
- c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und die Wörter „die Tätigkeit abweichend von § 12 Absatz 4“ werden durch die Wörter „abweichend von § 12 Absatz 4 die Tätigkeit“ ersetzt.

11. § 46c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird die Angabe „49a, 51“ durch die Wörter „49a und 50 Absatz 2 und 3 sowie die §§ 51“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „gesonderte“ durch das Wort „weitere“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.

12. § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50

Handakten

(1) Der Rechtsanwalt muss durch das Führen von Handakten ein geordnetes und zutreffendes Bild über die Bearbeitung seiner Aufträge geben können. Er hat die Handakten für die Dauer von sechs Jahren aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Auftrag beendet wurde.

(2) Dokumente, die der Rechtsanwalt aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, hat der Rechtsanwalt seinem Auftraggeber auf Verlangen herauszugeben. Macht der Auftraggeber kein Herausgabeverlangen geltend, hat der Rechtsanwalt die Dokumente für die Dauer der Frist nach Absatz 1 Satz 2 und 3 aufzubewahren. Diese Aufbewahrungspflicht gilt nicht, wenn der Rechtsanwalt den Auftraggeber aufgefordert hat, die Dokumente in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten nach Zugang nicht nachgekommen ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Korrespondenz zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Auftraggeber sowie für die Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat.

(3) Der Rechtsanwalt kann seinem Auftraggeber die Herausgabe der Dokumente nach Absatz 2 Satz 1 so lange verweigern, bis er wegen der ihm vom Auftraggeber geschuldeten Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit das

Vorenthalten nach den Umständen unangemessen wäre.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, sofern sich der Rechtsanwalt zum Führen von Handakten oder zur Verwahrung von Dokumenten der elektronischen Datenverarbeitung bedient.

(5) In anderen Vorschriften getroffene Regelungen zu Aufbewahrungs- und Herausgabepflichten bleiben unberührt.“

13. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 werden die Wörter „1 vom Hundert“ durch die Wörter „einem Prozent“ ersetzt.
- b) Absatz 8 wird aufgehoben.

14. § 51a Absatz 3 wird aufgehoben.

15. In § 53 Absatz 6 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.

16. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für weitere Kanzleien kann derselbe oder ein anderer Abwickler bestellt werden.“

- b) In Absatz 5 werden die Wörter „Ein Abwickler kann auch für die Kanzlei“ durch die Wörter „Abwickler können auch für die Kanzlei und weitere Kanzleien“ ersetzt.

17. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Auf das Verfahren sind die §§ 307 bis 309 und 311a der Strafprozessordnung sinngemäß anzuwenden.“

- b) Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„§ 767 der Zivilprozessordnung gilt mit der Maßgabe, dass Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, nur insoweit zulässig sind, als sie nicht in dem Verfahren nach Absatz 3 geltend gemacht werden konnten. Solche Einwendungen sind im Wege der Klage bei dem in § 797 Absatz 5 der Zivilprozessordnung bezeichneten Gericht geltend zu machen.“

18. In § 58 Absatz 3 werden die Wörter „Abschriften einzelner Schriftstücke“ durch die Wörter „Kopien einzelner Dokumente“ ersetzt.

19. In § 59a Absatz 2 Nummer 1 wird nach dem Wort „aus“ das Wort „anderen“ eingefügt.

20. § 59b Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Buchstabe a wird das Komma durch einen Doppelpunkt ersetzt.
 - bb) In Buchstabe f wird dem Wort „Umgang“ das Wort „sorgfältiger“ vorangestellt.
 - cc) In Buchstabe g werden nach dem Wort „Kanzleipflicht“ die Wörter „und Pflichten bei der Einrichtung und Unterhaltung von weiteren Kanzleien und Zweigstellen“ eingefügt.

- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Buchstabe a wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter „hierbei betrifft die Regelungsbefugnis“ angefügt.
- bb) In Buchstabe a wird dem Wort „Bestimmung“ das Wort „die“ vorangestellt.
- cc) In Buchstabe b wird dem Wort „Regelung“ das Wort „die“ vorangestellt.
- c) In Nummer 6 wird in dem Satzteil vor Buchstabe a das Komma durch einen Doppelpunkt ersetzt.
- d) In Nummer 8 werden nach den Wörtern „Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer“ ein Komma und die Wörter „die Pflichten bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt“ eingefügt.
21. § 59j wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
22. In § 59m Absatz 2 wird nach der Angabe „43b,“ die Angabe „43d,“ eingefügt und werden die Wörter „und die §§ 57 bis 59“ durch ein Komma und die Wörter „die §§ 57 bis 59 und 59b“ ersetzt.
23. § 60 wird wie folgt gefasst:
- „§ 60
Bildung und
Zusammensetzung der Rechtsanwaltskammer
- (1) Für den Bezirk eines Oberlandesgerichts wird eine Rechtsanwaltskammer gebildet. Sie hat ihren Sitz am Ort des Oberlandesgerichts.
- (2) Mitglieder der Rechtsanwaltskammer sind
1. Personen, die von ihr zur Rechtsanwaltschaft zugelassen oder von ihr aufgenommen wurden,
 2. Rechtsanwaltsgesellschaften, die von ihr zugelassen wurden, und
 3. Geschäftsführer von Rechtsanwaltsgesellschaften nach Nummer 2, die nicht schon nach Nummer 1 Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer erlischt
1. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1, wenn die Voraussetzungen des § 13 oder des § 27 Absatz 3 Satz 3 vorliegen,
 2. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2, wenn die Voraussetzungen des § 59h Absatz 1 bis 4 oder des § 59i Satz 2 in Verbindung mit § 27 Absatz 3 Satz 3 vorliegen,
 3. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3, wenn bei der Rechtsanwaltsgesellschaft die Voraussetzungen der Nummer 2 vorliegen, gegen den Geschäftsführer eine bestandskräftige Entscheidung im Sinne des § 115c Satz 2 ergangen ist oder die Geschäftsführungstätigkeit für die Rechtsanwaltsgesellschaft beendet ist.“
24. In § 63 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Versammlung der Kammer“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.
25. § 64 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Mitgliedern der Kammer in geheimer und un-
- mittelbarer Wahl durch Briefwahl gewählt. Hierbei kann vorgesehen werden, dass die Stimmen auch in der Kammerversammlung abgegeben werden können. Die Wahl kann auch als elektronische Wahl durchgeführt werden. Gewählt sind die Bewerberinnen oder Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.“
26. In § 66 Nummer 3 werden nach dem Wort „Geldbuße“ die Wörter „(§ 114 Absatz 1 Nummer 3)“ eingefügt.
27. § 69 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist es für den Rest seiner Amtszeit durch ein neues Mitglied zu ersetzen. Davon kann abgesehen werden, wenn die Zahl der Mitglieder des Vorstandes nicht unter sieben sinkt. Die Ersetzung kann durch das Nachrücken einer bei der letzten Wahl nicht gewählten Person oder durch eine Nachwahl erfolgen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Kammer.“
28. In § 73 Absatz 2 Nummer 7 werden die Wörter „Versammlung der Kammer“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.
29. In § 74 Absatz 6 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.
30. § 74a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Auf das Verfahren sind die §§ 308, 309 und 311a der Strafprozessordnung sinngemäß anzuwenden.“
- b) In Absatz 6 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 3“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.
31. In § 76 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „Rechtsanwälte“ das Komma und das Wort „Bewerber“ gestrichen.
32. In § 80 Absatz 3 werden die Wörter „Versammlung der Kammer“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.
33. In § 82 Satz 1 werden die Wörter „über die Versammlung der Kammer“ durch die Wörter „der Kammerversammlung“ ersetzt.
34. § 84 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) § 767 der Zivilprozessordnung gilt mit der Maßgabe, dass Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, nur insoweit zulässig sind, als sie nicht im Wege der Anfechtung der vollstreckbaren Zahlungsaufforderung in dem Verfahren nach § 112a Absatz 1 geltend gemacht werden konnten. Solche Einwendungen sind im Wege der Klage bei dem in § 797 Absatz 5 der Zivilprozessordnung bezeichneten Gericht geltend zu machen.“
35. § 85 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Versammlung der Kammer“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „die Versammlung der Kammer“ durch die Wörter „die Kammerversammlung“ und die Wörter „der Versammlung“ durch die Wörter „der Kammerversammlung“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 wird das Wort „Versammlung“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.
36. § 86 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Versammlung der Kammer“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.
- b) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Versammlung“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.
37. In § 87 Absatz 1 werden das Wort „Kammer“ und das Wort „Versammlung“ jeweils durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.
38. § 88 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Versammlung“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Versammlung“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Kammer“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden die Wörter „der Kammer“ gestrichen.
39. § 89 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Versammlung der Kammer“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Versammlung“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.
- bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. die Geschäftsordnung der Kammer zu beschließen;“.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
40. In § 112a Absatz 1 wird vor den Wörtern „einer auf Grund“ das Wort „nach“ eingefügt und werden die Wörter „einer Satzung einer der nach diesem Gesetz errichteten Rechtsanwaltskammern, einschließlich der Bundesrechtsanwaltskammer“ durch die Wörter „nach einer Satzung einer Rechtsanwaltskammer oder der Bundesrechtsanwaltskammer“ ersetzt.
41. § 112d wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Rechtsanwaltskammer oder Behörde“ durch die Wörter „Rechtsanwaltskammer, die Bundesrechtsanwaltskammer oder die Behörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „Rechtsanwaltskammer“ die Wörter „oder Bundesrechtsanwaltskammer“ eingefügt.
42. § 112f wird wie folgt gefasst:
- „§ 112f
Klagen gegen Wahlen und Beschlüsse
(1) Für ungültig oder nichtig erklärt werden können, wenn sie unter Verletzung des Gesetzes oder der Satzung zustande gekommen sind oder wenn sie ihrem Inhalt nach mit dem Gesetz oder der Satzung nicht vereinbar sind,
1. Wahlen und Beschlüsse der Organe der Rechtsanwaltskammern und der Organe der Bundesrechtsanwaltskammer mit Ausnahme der Satzungsversammlung sowie
2. Wahlen zu Organen der Rechtsanwaltskammern und der Bundesrechtsanwaltskammer.
- (2) Klagen nach Absatz 1 können erhoben werden
1. durch die Behörde, die die Staatsaufsicht führt, und
2. im Fall der Klage gegen eine Rechtsanwaltskammer durch ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer; im Fall der Klage gegen die Bundesrechtsanwaltskammer durch eine Rechtsanwaltskammer.
- In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 ist die Klage gegen einen Beschluss nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Beschluss in seinen Rechten verletzt zu sein.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 kann die Klage nur innerhalb eines Monats nach der Wahl oder Beschlussfassung erhoben werden.“
43. Nach § 112g wird folgender § 112h eingefügt:
- „§ 112h
Verwendung gefälschter
Berufsqualifikationsnachweise
Wird durch den Anwaltsgerichtshof oder den Bundesgerichtshof festgestellt, dass ein Rechtsanwalt bei einem Antrag auf Anerkennung seiner Berufsqualifikation nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung einen gefälschten Berufsqualifikationsnachweis verwendet hat, hat das Gericht seine Entscheidung spätestens am Tag nach dem Eintritt der Rechtskraft der Rechtsanwaltskammer zu übermitteln.“
44. In § 115c Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 3“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.
45. In § 163 Satz 2 werden die Wörter „Abs. 7 dieses Gesetzes“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.
46. In § 168 Absatz 3 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „die Bewerberin oder“ eingefügt.
47. In § 173 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „(§ 47 Abs. 2, § 53 Abs. 2 Satz 2, Abs. 5, § 161 Abs. 1 Satz 1, § 163)“ durch die Wörter „(§ 47 Absatz 2, § 53 Absatz 2 Satz 3, Absatz 5, § 161 Absatz 1 Satz 1, § 163 Satz 1)“ ersetzt.

48. § 177 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Kammer“ durch das Wort „Bundesrechtsanwaltskammer“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 wird das Wort „Kammern“ durch das Wort „Rechtsanwaltskammern“ ersetzt.

49. In § 178 Absatz 3 wird das Wort „Kammern“ durch das Wort „Rechtsanwaltskammern“ ersetzt.

50. In § 180 Absatz 2 wird das Wort „Kammer“ durch das Wort „Bundesrechtsanwaltskammer“ ersetzt.

51. In § 185 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Kammer“ gestrichen.

52. In § 187 wird das Wort „Hauptversammlungen“ durch die Wörter „Versammlungen ihrer Mitglieder (Hauptversammlungen)“ ersetzt.

53. § 191a Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Satzungsversammlung gehören an:

1. ohne Stimmrecht die Mitglieder des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer und die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern;
2. mit Stimmrecht die nach § 191b gewählten Mitglieder.“

54. § 191b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kammermitglieder“ durch die Wörter „Mitglieder der Rechtsanwaltskammern“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Kammer“ durch das Wort „Rechtsanwaltskammern“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Wahl kann auch als elektronische Wahl durchgeführt werden.“
 - cc) In dem neuen Satz 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - dd) In Satz 4 werden nach den Wörtern „sind die“ die Wörter „Bewerberinnen oder“ eingefügt.

55. § 191d wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Versammlung“ durch das Wort „Satzungsversammlung“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.

56. § 191e wird wie folgt gefasst:

„§ 191e

Prüfung von
Beschlüssen durch die Aufsichtsbehörde

(1) Der Vorsitzende der Satzungsversammlung hat die von der Satzungsversammlung gefassten Beschlüsse zur Berufsordnung dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zuzuleiten. Dieses kann die Beschlüsse oder Teile derselben innerhalb von drei Monaten nach Zugang im Rahmen seiner Staatsaufsicht (§ 176 Absatz 2) aufheben. Beabsichtigt es eine Aufhebung, soll es der Bundesrechtsanwaltskammer zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(2) Die von der Satzungsversammlung gefassten Beschlüsse sind in den für die Verlautbarungen der Bundesrechtsanwaltskammer bestimmten Presse-

organen zu veröffentlichen, sofern sie nicht der Aufhebung unterfallen. Sie treten am ersten Tag des dritten auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.“

57. Nach § 204 Absatz 3 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„§ 767 der Zivilprozessordnung gilt mit der Maßgabe, dass Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, nur insoweit zulässig sind, als sie nicht im anwaltsgerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden konnten. Solche Einwendungen sind im Wege der Klage bei dem in § 797 Absatz 5 der Zivilprozessordnung bezeichneten Gericht geltend zu machen.“

58. § 205a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eintragungen in den über den Rechtsanwalt geführten Akten über die in Satz 4 genannten Maßnahmen und Entscheidungen sind nach Ablauf der in Satz 4 bestimmten Fristen zu tilgen. Dabei sind die über diese Maßnahmen und Entscheidungen entstandenen Vorgänge aus den Akten zu entfernen und zu vernichten. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn die Akten über den Rechtsanwalt elektronisch geführt werden. Die Fristen betragen

1. fünf Jahre bei

- a) Warnungen,
- b) Rügen,
- c) Belehrungen,

d) strafgerichtlichen Verurteilungen und anderen Entscheidungen in Verfahren wegen Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder der Verletzung von Berufspflichten, die nicht zu einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme oder Rüge geführt haben;

2. zehn Jahre bei Verweisen und Geldbußen, auch wenn sie nebeneinander verhängt werden;

3. 20 Jahre bei Vertretungsverboten (§ 114 Absatz 1 Nummer 4).“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „anwaltsgerichtliche Maßnahme“ durch die Wörter „Maßnahme oder Entscheidung“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „anwaltsgerichtlichen Maßnahmen“ durch die Wörter „den Maßnahmen oder Entscheidungen nach Absatz 1“ ersetzt.

d) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

59. § 207 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „das Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ durch die Wörter „der niedergelassene ausländische Rechtsanwalt“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „gelten“ das Wort „sinngemäß“ gestrichen, werden die Wörter „4 bis 6, 12 und 12a“ durch die Wörter „4, 12 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 4 sowie der §§ 12a und 17“ ersetzt und wer-

den nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „sinngemäß sowie die auf Grund von § 31c erlassene Rechtsverordnung“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Berufshaftpflichtversicherung gilt § 7 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland entsprechend.“

c) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Der niedergelassene ausländische Rechtsanwalt hat bei der Führung seiner Berufsbezeichnung den Herkunftsstaat in deutscher Sprache anzugeben. Wurde er als Syndikusrechtsanwalt in die Rechtsanwaltskammer aufgenommen, hat er seiner Berufsbezeichnung zudem die Bezeichnung „Syndikus“ in Klammern nachzustellen. Der niedergelassene ausländische Rechtsanwalt ist berechtigt, im beruflichen Verkehr zugleich die Bezeichnung „Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ zu verwenden.

(4) Für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Straflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten (§ 139 Absatz 3 Satz 2), über die Gebührenüberhebung (§ 352) und über den Parteiverrat (§ 356) stehen niedergelassene ausländische Rechtsanwälte den Rechtsanwälten und Anwälten gleich.“

60. In § 209 Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „gelten“ das Wort „sinngemäß“ gestrichen, werden die Wörter „4 bis 6, 12 und 12a“ durch die Wörter „4 und 12 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 4 sowie der §§ 12a und 17“ ersetzt und werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „sinngemäß sowie die auf Grund von § 31c erlassene Rechtsverordnung“ eingefügt.

61. § 214 wird § 211.

62. § 215 wird aufgehoben.

63. Der Bundesrechtsanwaltsordnung wird die aus der Anlage 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Inhaltsübersicht vorangestellt. Die Untergliederungen der Bundesrechtsanwaltsordnung erhalten die Bezeichnungen und Fassungen, die sich jeweils aus der Inhaltsübersicht in der Anlage 1 zu diesem Gesetz ergeben. Die Paragraphen der Bundesrechtsanwaltsordnung erhalten die Überschriften, die sich jeweils aus der Inhaltsübersicht in der Anlage 1 zu diesem Gesetz ergeben. Weggefallene Paragraphen erhalten keine Überschrift.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland

Das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, 1349), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2517) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Teil 4 wird wie folgt gefasst:

„Teil 4

Feststellung einer
gleichwertigen Berufsqualifikation“.

b) Die Angabe zu § 16 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 16 Antrag auf Feststellung einer gleichwertigen Berufsqualifikation

§ 16a Entscheidung über den Antrag“.

c) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 (weggefallen)“.

d) Nach der Angabe zu § 27 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 27a Besonderes elektronisches Anwaltspostfach“.

e) Die Angaben zu den §§ 37 und 38 werden wie folgt gefasst:

„§ 37 Europäische Verwaltungszusammenarbeit; Bescheinigungen

§ 38 Mitteilungspflichten gegenüber anderen Staaten“.

f) Die Angabe zu § 43 wird gestrichen.

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer gelten mit Ausnahme des § 12 Absatz 4 sowie der §§ 17 und 46a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung die §§ 6 bis 36, 46a bis 46c Absatz 1, 4 und 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung sinngemäß sowie die auf Grund von § 31c der Bundesrechtsanwaltsordnung erlassene Rechtsverordnung.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „nach § 4 Absatz 1 Satz 2“ gestrichen und wird das Wort „„(Syndikus)““ durch die Wörter „„Syndikus“ in Klammern“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „die §§ 31 bis 31c sowie“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

5. In § 7 Absatz 3 werden die Wörter „nach Teil 4 in Verbindung mit § 4“ durch die Wörter „4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 4 Satz 1 Nummer 2 oder 3“ ersetzt.

6. In § 11 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „mit Ausnahme des § 46a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ gestrichen.

7. In § 12 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „mündlich oder schriftlich“ gestrichen.

8. In § 13 Absatz 1 werden die Wörter „mit Ausnahme des § 46a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ gestrichen.

9. Die Überschrift von Teil 4 wird wie folgt gefasst:

„Teil 4
Feststellung einer
gleichwertigen Berufsqualifikation“.

10. § 16 wird durch die folgenden §§ 16 und 16a ersetzt:

„§ 16
Antrag auf Feststellung
einer gleichwertigen Berufsqualifikation

(1) Eine Person, die eine Ausbildung abgeschlossen hat, die zum unmittelbaren Zugang zum Beruf eines europäischen Rechtsanwalts (§ 1) berechtigt, kann zum Zweck der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ohne Eingliederung nach Teil 3 die Feststellung beantragen, dass die von ihr erworbene Berufsqualifikation die Kenntnisse umfasst, die für die Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts in Deutschland erforderlich sind. Der Antrag kann bei jedem der nach § 18 Absatz 1 und 2 zuständigen Prüfungsämter, jedoch nicht bei mehreren gleichzeitig gestellt werden.

(2) Beruht die Zugangsberechtigung zum Beruf eines europäischen Rechtsanwalts auf einem Ausbildungsnachweis,

1. dessen zu Grunde liegende Ausbildung nicht überwiegend in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz durchgeführt wurde oder
2. der nicht von einem der in Nummer 1 genannten Staaten ausgestellt wurde,

so muss die antragstellende Person in dem Staat, in dem der Nachweis ausgestellt oder anerkannt wurde, ausweislich einer Bescheinigung der dort zuständigen Behörde den Beruf des europäischen Rechtsanwalts mindestens drei Jahre ausgeübt haben.

(3) Dem Antrag nach Absatz 1 sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf;
2. ein Nachweis, der die Berechtigung zum unmittelbaren Zugang zum Beruf eines europäischen Rechtsanwalts bescheinigt, im Original oder in Kopie;
3. ein Nachweis darüber, dass mehr als die Hälfte der Mindestausbildungszeit in einem der in Absatz 2 Nummer 1 genannten Staaten durchgeführt wurde, oder in den Fällen des Absatzes 2 eine Bescheinigung über die mindestens dreijährige Berufsausübung;
4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls bei welchen Prüfungsämtern schon einmal ein Antrag nach Absatz 1 gestellt oder eine Eignungsprüfung abgelegt wurde;
5. für den Fall, dass geltend gemacht wird, dass Unterschiede nach § 16a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 nach § 16a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 vollständig ausgeglichen wurden, geeignete Nachweise hierüber.

(4) Der Antrag und die nach Absatz 3 Nummer 1 und 4 beizufügenden Dokumente sind in deutscher Sprache abzufassen.

§ 16a

Entscheidung über den Antrag

(1) Das Prüfungsamt bestätigt den Eingang des Antrags nach § 16 Absatz 1 innerhalb eines Monats. Innerhalb dieser Frist teilt es der antragstellenden Person auch mit, ob Dokumente fehlen oder von Dokumenten einfache oder beglaubigte Übersetzungen vorzulegen sind. Das Prüfungsamt entscheidet über den Antrag spätestens vier Monate nach Eingang aller erforderlichen Dokumente.

(2) Das Prüfungsamt lehnt den Antrag ab, wenn die antragstellende Person keine Zugangsberechtigung im Sinne des § 16 Absatz 1 und 2 besitzt oder die erforderlichen Dokumente nicht vorlegt.

(3) Das Prüfungsamt erlegt der antragstellenden Person die Ablegung einer Eignungsprüfung auf, wenn

1. sich ihre Ausbildung auf Fächer bezog, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die für die Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts in Deutschland erforderlich sind, und
2. diese Unterschiede nicht anderweitig, insbesondere durch Berufspraxis oder Weiterbildungsmaßnahmen, ausgeglichen wurden.

Die Auferlegung einer Eignungsprüfung gilt als Entscheidung nach Absatz 1 Satz 3. Beabsichtigt das Prüfungsamt, von der Auferlegung einer Eignungsprüfung abzusehen, so hat es zuvor eine Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer einzuholen, in deren Bezirk es gelegen ist.

(4) Das Prüfungsamt hat die Auferlegung einer Eignungsprüfung zu begründen und der antragstellenden Person dabei mitzuteilen,

1. welchem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zum einen die von ihr erlangte Berufsqualifikation und zum anderen die zur Erlangung der Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz geforderte Berufsqualifikation entspricht und
2. worin die Unterschiede nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 liegen und warum diese nicht nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 als ausgeglichen anzusehen sind.

(5) Wer die Voraussetzungen des § 16 unmittelbar erfüllt oder die Eignungsprüfung besteht, erhält hierüber vom Prüfungsamt eine Bescheinigung und wird nach den §§ 6 bis 36 und 46a bis 46c Absatz 1, 4 und 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung von der Rechtsanwaltskammer zur Rechtsanwaltschaft zugelassen.

(6) Das Verwaltungsverfahren nach dieser Vorschrift und § 16 kann elektronisch und über eine

einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

11. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kenntnisse“ die Wörter „und Kompetenzen“ eingefügt und werden die Wörter „der Bundesrepublik“ gestrichen.

b) Satz 3 wird aufgehoben.

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Soweit nicht in diesem Gesetz oder in einer auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung Abweichendes bestimmt ist, gelten für die Eignungsprüfung die Vorschriften für die zweite juristische Staatsprüfung desjenigen Landes entsprechend, in dem das Prüfungsamt eingerichtet ist.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

13. § 19 wird aufgehoben.

14. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Prüfungsamt erlässt der antragstellenden Person auf Antrag einzelne Prüfungsleistungen ganz oder teilweise, wenn sie nachweist, dass sie durch ihre berufliche Ausbildung oder anderweitig, insbesondere durch Berufspraxis oder Weiterbildungsmaßnahmen, in einem Prüfungsgebiet die für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in Deutschland erforderlichen materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Kenntnisse im deutschen Recht erworben hat. Ein Antrag nach Satz 1 soll möglichst zusammen mit dem Antrag nach § 16 Absatz 1 gestellt werden. Das Prüfungsamt kann vor dem Erlass von Prüfungsleistungen eine Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer einholen, in deren Bezirk es gelegen ist.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 gilt nicht, wenn der antragstellenden Person eine Aufsichtsarbeit nach Absatz 2 erlassen wurde.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

15. In § 23 Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

16. § 25 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein europäischer Rechtsanwalt darf die Tätigkeiten eines Rechtsanwalts in Deutschland nach den folgenden Vorschriften vorübergehend und gelegentlich ausüben (dienstleistender europäischer Rechtsanwalt). Ob die Tätigkeiten vorübergehend und gelegentlich erbracht werden, ist insbesondere anhand ihrer Dauer, Häufigkeit, regelmäßigen Wiederkehr und Kontinuität zu beurteilen.“

17. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Abs. 1 und“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Herkunftsstaat“ durch die Wörter „Staat der Niederlassung“ ersetzt.

18. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „43b“ ein Komma und die Angabe „43d“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der dienstleistende europäische Rechtsanwalt ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus seiner Berufstätigkeit in Deutschland ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abzuschließen, die nach Art und Umfang den durch seine berufliche Tätigkeit entstehenden Risiken angemessen ist. Ist dem Rechtsanwalt der Abschluss einer solchen Versicherung nicht möglich oder unzumutbar, hat er seinen Mandanten auf diese Tatsache und deren Folgen vor seiner Mandatierung in Textform hinzuweisen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwalts ausgeübt wird.“

19. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a

Besonderes elektronisches Anwaltspostfach

(1) Der dienstleistende europäische Rechtsanwalt kann bei der nach § 32 Absatz 4 zuständigen Rechtsanwaltskammer die Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs beantragen. Liegen die Voraussetzungen für die Einrichtung vor, wird er nur zu diesem Zweck in das Verzeichnis der Rechtsanwaltskammer und das Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer eingetragen. Für die Eintragung in diese Verzeichnisse gilt § 31 Absatz 1 Satz 3, 5 und 6, Absatz 3 Nummer 1, 2 und 5, Absatz 4 Satz 1 und 2 sowie Absatz 5 Satz 1 und 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Beendigung der Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer der Verlust der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Herkunftsstaat oder der Antrag auf Löschung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs tritt. Zudem gilt für die Eintragung in diese Verzeichnisse die auf Grund von § 31c der Bundesrechtsanwaltsordnung erlassene Rechtsverordnung.

(2) Nach der Eintragung im Gesamtverzeichnis richtet die Bundesrechtsanwaltskammer für den dienstleistenden europäischen Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach ein. § 31a Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 bis 4 und 6 der Bundesrechtsanwaltsordnung gilt sinngemäß mit der Maßgabe nach Absatz 1 Satz 3. Zudem gilt die auf Grund von § 31c der Bundesrechtsanwaltsordnung erlassene Rechtsverordnung.

(3) Die Rechtsanwaltskammer kann zur Deckung des Verwaltungsaufwands für die Einrichtung und den Betrieb des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs von dem dienstleistenden europäischen Rechtsanwalt Gebühren nach festen Sät-

zen sowie Auslagen erheben. Sie bestimmt die Gebühren- und Auslagentatbestände sowie die Höhe und die Fälligkeit der Gebühren und Auslagen durch Satzung; § 192 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung gilt entsprechend. Die Gebühren und Auslagen dürfen die von den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer für die Einrichtung und den Betrieb des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs erhobenen Beträge nicht übersteigen. Die Höhe der Gebühren ist regelmäßig zu überprüfen. Die Satzung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Für die Einziehung rückständiger Gebühren und Auslagen gilt § 84 der Bundesrechtsanwaltsordnung entsprechend. Ab dem in § 84 Absatz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung bezeichneten Zeitpunkt sind § 31 Absatz 5 Satz 1 und 2 und § 31a Absatz 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung sinngemäß anwendbar.“

20. Dem § 31 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, sofern ein Gericht oder eine Behörde bei einem dienstleistenden europäischen Rechtsanwalt, der einen sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente eröffnet hat, auf die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten verzichtet.“

21. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und die Wörter „dies umfasst die Befugnis, Schlichtungsvorschläge zu unterbreiten;“ ersetzt.

bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen dienstleistenden europäischen Rechtsanwälten und ihrer Mandantschaft zu vermitteln; dies umfasst die Befugnis, Schlichtungsvorschläge zu unterbreiten.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „56, 57, 74, 74a und 77“ durch die Wörter „56, 57 und 73 Absatz 3 sowie die §§ 74, 74a, 195, 197a bis 199, 205 und 205a“ ersetzt.

22. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „Siebenten Teils“ ein Komma und die Wörter „des Dritten Abschnitts des Zehnten Teils und des Elften Teils“ eingefügt.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „tritt in § 114 Abs. 1 Nr. 5, § 114a Abs. 3 Satz 1, § 148 Abs. 1 Satz 1, § 149 Abs. 1 Satz 1, § 150 Abs. 1, § 153 Satz 1, § 156 Abs. 1 und § 158 Nr. 1“ durch die Wörter „(§ 114 Absatz 1 Nummer 5) tritt“ ersetzt.

c) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

d) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. an die Stelle der Rechtsanwaltskammer nach § 198 tritt die nach § 32 dieses Gesetzes zuständige Rechtsanwaltskammer.“

23. § 34a wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

24. Die §§ 36 bis 38 werden wie folgt gefasst:

„§ 36

Bescheinigungen des Heimat- oder Herkunftsstaates

Sofern für eine Entscheidung über die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach Teil 2 oder über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach den Teilen 3 oder 4 dieses Gesetzes

1. Bescheinigungen darüber, dass keine schwerwiegenden beruflichen Verfehlungen, Straftaten oder sonstigen Umstände bekannt sind, die die Eignung der Person für den Beruf des Rechtsanwalts in Frage stellen,

2. Bescheinigungen darüber, dass über das Vermögen der Person kein Insolvenzverfahren anhängig ist und die Person nicht für insolvent erklärt wurde,

3. Bescheinigungen über die körperliche oder geistige Gesundheit der Person oder

4. Bescheinigungen über das Bestehen und den Umfang einer Haftpflichtversicherung

erforderlich sind, genügen Bescheinigungen des Heimat- oder Herkunftsstaates, die den Anforderungen des Artikels 50 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang VII Nummer 1 Buchstabe d bis f der Richtlinie 2005/36/EG entsprechen.

§ 37

Europäische Verwaltungszusammenarbeit; Bescheinigungen

(1) Für die europäische Verwaltungszusammenarbeit gelten die §§ 8a bis 8e des Verwaltungsvorfahrensgesetzes mit der Maßgabe, dass ausgehende Ersuchen auch in anderen Sprachen verfasst werden dürfen und eingehende Ersuchen auch erledigt werden dürfen, wenn sich ihr Inhalt nicht in deutscher Sprache aus den Akten ergibt.

(2) Benötigt ein Rechtsanwalt, um auf der Grundlage eines Rechtsakts der Europäischen Union in einem anderen Staat tätig sein zu können, eine Bescheinigung der Rechtsanwaltskammer, so stellt ihm die Rechtsanwaltskammer diese innerhalb eines Monats aus.

§ 38

Mitteilungspflichten gegenüber anderen Staaten

(1) Ist ein Rechtsanwalt auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz tätig, so teilt die Rechtsanwaltskammer der zuständigen Stelle des anderen Staates über das Binnenmarkt-Informationssystem der Europäischen Union Folgendes mit:

1. berufsrechtliche Sanktionen,

2. strafrechtliche oder in Ordnungswidrigkeitenverfahren verhängte Sanktionen, die sich auf die Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit auswirken können, und

3. sonstige schwerwiegende Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit auswirken können.

Satz 1 gilt auch für niedergelassene europäische Rechtsanwälte, sofern die Mitteilung nicht schon nach § 9 erfolgt ist. Ist der Rechtsanwaltskammer nach § 112h der Bundesrechtsanwaltsordnung eine Entscheidung übermittelt worden, hat sie den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz binnen drei Tagen nach Rechtskraft der Entscheidung über das Binnenmarkt-Informationssystem der Europäischen Union die Angaben zur Identität des Rechtsanwalts und die Tatsache, dass er einen gefälschten Berufsqualifikationsnachweis verwendet hat, mitzuteilen.

(2) Unverzüglich nach einer Mitteilung nach Absatz 1 hat eine Mitteilung nach § 8d Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu erfolgen. In ihr ist auf die zulässigen Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung, die Mitteilung nach Absatz 1 zu veranlassen, hinzuweisen. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung eingelegt, ergänzt die Rechtsanwaltskammer die Mitteilung nach Absatz 1 um einen entsprechenden Hinweis.

(3) Die Vorschriften des § 9 sind entsprechend anzuwenden auf Rechtsanwälte, die in Deutschland zugelassen und in einem der anderen in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung niedergelassen sind. Absatz 1 Satz 1 gilt in diesem Fall nur insoweit, als die Mitteilung nicht schon nach Satz 1 erfolgt.

(4) Absatz 1 Satz 1 gilt für dienstleistende europäische Rechtsanwälte entsprechend.

(5) Hat die zuständige Stelle eines der anderen in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten der Rechtsanwaltskammer zu einem Rechtsanwalt Sanktionen oder Sachverhalte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 mitgeteilt, so unterrichtet die Rechtsanwaltskammer diese Stelle über die auf Grund der Mitteilung getroffenen Maßnahmen.“

25. § 40 Absatz 2 Nummer 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

- „2. die prüfenden Personen,
3. den Ablauf des Prüfungsverfahrens.“

26. In § 41 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „die Durchführung“ die Wörter „des Antragsverfahrens und“ eingefügt.

27. § 43 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Die Verordnung über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2881), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben.

2. § 2 Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Ablegung der Eignungsprüfung

(1) Hat das Prüfungsamt der antragstellenden Person eine Eignungsprüfung auferlegt, so muss es ihr die Ablegung der Prüfung innerhalb von sechs Monaten nach Erlass des Bescheids ermöglichen.

(2) Wird die Eignungsprüfung bei dem von der antragstellenden Person gewählten Prüfungsamt regelmäßig erst zu einem Zeitpunkt durchgeführt, der außerhalb der Frist des Absatzes 1 liegt, bei einem anderen Prüfungsamt jedoch innerhalb dieser Frist, so kann die antragstellende Person bei der Auferlegung der Eignungsprüfung auf die Möglichkeit hingewiesen werden, die Eignungsprüfung bei dem anderen Prüfungsamt abzulegen. Beabsichtigt die antragstellende Person in diesem Fall die Ablegung der Eignungsprüfung bei dem anderen Prüfungsamt, so hat sie dies dem bisher gewählten Prüfungsamt innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids mitzuteilen. Anderenfalls hat sie die nicht fristgerechte Prüfung in Kauf zu nehmen.

(3) Beabsichtigt die antragstellende Person die Ablegung der ihr auferlegten Eignungsprüfung, so hat sie dem Prüfungsamt, sofern sie dies nicht bereits vor Erlass des Bescheids getan hat, innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids über die Auferlegung je ein Wahlfach aus den beiden Wahlfachgruppen und das von ihr gewählte Fach für die zweite Aufsichtsarbeit mitzuteilen.

(4) Beabsichtigt die antragstellende Person, die ihr auferlegte Eignungsprüfung zunächst nicht abzulegen, so hat sie dies dem Prüfungsamt innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids über die Auferlegung mitzuteilen. Beabsichtigt die antragstellende Person sodann später, die Eignungsprüfung abzulegen, hat sie dies dem Prüfungsamt anzuzeigen. Ab dem Zeitpunkt dieser Anzeige gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

4. In § 4 werden die Wörter „der Zulassung“ durch die Wörter „Ablauf der Frist nach § 3 Absatz 4 Satz 1 und nach einer Anzeige nach § 3 Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Erlass von Prüfungsleistungen

Begehrt die antragstellende Person den Erlass von Prüfungsleistungen, so hat sie nachzuweisen:

1. Inhalte ihrer beruflichen Ausbildung durch ein Prüfungszeugnis,
 2. erworbene Berufspraxis entsprechend § 12 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland und
 3. Weiterbildungsmaßnahmen durch geeignete Bescheinigungen.“
6. § 13 wird aufgehoben.
7. § 13a wird § 13.

Artikel 4

Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2517) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder die Eignungsprüfung nach dem Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft vom 6. Juli 1990 (BGBl. I S. 1349) bestanden hat“ durch die Wörter „hat oder über eine Bescheinigung nach § 2 Absatz 5 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland verfügt“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „als“ die Wörter „die Bewerberin oder“ eingefügt und wird das Wort „daß“ durch die Wörter „dass sie oder“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Bewerberin oder der“ ersetzt und wird die Angabe „(§ 11)“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der Präsident des Patentamts bestimmt nach Anhörung der Patentanwaltskammer Leitlinien für die Voraussetzungen, unter denen eine im Ausland durchgeführte Ausbildung nach Absatz 2 anzuerkennen ist. In den Leitlinien sind insbesondere die Anforderungen an die Organisation und den Inhalt der Ausbildung sowie an die ausbildende Person zu regeln. Die Leitlinien sind auf der Internetseite des Patentamts zu veröffentlichen.“
 - d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Bewerberin oder der“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.
4. In § 8 Satz 2 werden nach dem Wort „ob“ die Wörter „die Bewerberin oder“ eingefügt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „die Bewerberin oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „der Bewerberin oder“ eingefügt.
 - c) In den Absätzen 4 und 5 werden jeweils nach dem Wort „kann“ die Wörter „die Bewerberin oder“ eingefügt.
6. In § 11 Absatz 1 werden die Wörter „oder die Eignungsprüfung nach dem Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft“ gestrichen.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Bewerbers“ durch die Wörter „der Bewerberin oder des Bewerbers“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Unterhalts der“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bewerberinnen und Bewerber, die zur Prüfung zugelassen werden, haben an den Präsidenten des Patentamts eine Prüfungsgebühr zu entrichten. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Höhe der Prüfungsgebühr, deren Erhebung und deren Stundung oder Erlass zu erlassen.“
8. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Nummern 1 bis 3 werden jeweils die Wörter „der Bewerber“ durch die Wörter „die antragstellende Person“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 werden die Wörter „den Bewerber“ durch die Wörter „die antragstellende Person“ ersetzt.
 - c) In Nummer 5 werden die Wörter „der Bewerber“ durch die Wörter „die antragstellende Person“ und wird das Wort „ihn“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
 - d) In den Nummern 6 bis 8 werden jeweils die Wörter „der Bewerber“ durch die Wörter „die antragstellende Person“ ersetzt.
 - e) In Nummer 9 werden die Wörter „der Bewerber“ durch die Wörter „die antragstellende Person“, die Wörter „des Bewerbers“ durch die Wörter „der antragstellenden Person“ und die Wörter „der Bewerber“ durch die Wörter „die antragstellende Person“ ersetzt.
 - f) In Nummer 10 werden die Wörter „der Bewerber“ durch die Wörter „die antragstellende Person“, die Wörter „daß er die ihm“ durch die Wörter „dass sie die ihr“ und die Wörter „daß seine“ durch die Wörter „dass ihre“ ersetzt.
9. In § 17 Absatz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „den Bewerber“ durch die Wörter „die antragstellende Person“ ersetzt.
10. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Urkunde darf erst ausgehändigt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

 1. vereidigt ist und
 2. den Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen oder eine vorläufige Deckungszusage vorgelegt hat.“
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „die Bewerberin oder“ eingefügt.
11. In § 26 Absatz 2 werden die Wörter „oder errichtet er eine Zweigstelle“ durch ein Komma und die Wörter „errichtet er eine weitere Kanzlei oder eine Zweigstelle oder gibt er eine weitere Kanzlei oder eine Zweigstelle auf“ ersetzt.

12. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Patentanzwaltsverzeichnis,
Verordnungsermächtigung

(1) Die Patentanzwaltskammer führt ein elektronisches Verzeichnis der zugelassenen Patentanzwälte. Sie nimmt Neueintragungen nur nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens vor. Die Patentanzwaltskammer trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die von ihr in das Verzeichnis eingegebenen Daten, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Erhebung und die Richtigkeit der Daten.

(2) Das Verzeichnis dient der Information der Behörden und Gerichte, der Rechtsuchenden sowie anderer am Rechtsverkehr Beteiligten. Die Einsicht in das Verzeichnis steht jedem unentgeltlich zu. Die Suche in dem Verzeichnis wird durch ein elektronisches Suchsystem ermöglicht.

(3) In das Verzeichnis hat die Patentanzwaltskammer einzutragen:

1. den Familiennamen und den oder die Vornamen des Patentanzwalts;
2. den Namen der Kanzlei und deren Anschrift; wird keine Kanzlei geführt, eine zustellfähige Anschrift;
3. den Namen und die Anschrift bestehender weiterer Kanzleien und Zweigstellen;
4. von dem Patentanzwalt mitgeteilte Kommunikationsdaten und Internetadressen der Kanzlei und bestehender weiterer Kanzleien und Zweigstellen;
5. den Zeitpunkt der Zulassung;
6. bestehende Berufs-, Berufsausübungs- und Vertretungsverbote sowie bestehende, sofort vollziehbare Rücknahmen und Widerrufe der Zulassung;
7. die Bestellung eines Vertreters oder Abwicklers sowie die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten unter Angabe von Familienname, Vorname oder Vornamen und Anschrift des Vertreters, Abwicklers oder Zustellungsbevollmächtigten;
8. in den Fällen des § 26 Absatz 3 Satz 1 oder des § 27 Absatz 2 Satz 1 den Inhalt der Befreiung.

(4) Die Eintragungen zu einem Patentanzwalt in dem Verzeichnis werden gesperrt, sobald dessen Mitgliedschaft in der Patentanzwaltskammer endet. Die Eintragungen werden anschließend nach angemessener Zeit gelöscht. Wird ein Abwickler bestellt, erfolgt keine Sperrung; eine bereits erfolgte Sperrung ist aufzuheben. Eine Löschung erfolgt erst nach Beendigung der Abwicklung.

(5) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz regelt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Datenerhebung für das elektronische Verzeichnis der Patentanzwaltskammer, der Führung des Verzeichnisses und der Einsichtnahme in das Verzeichnis.“

13. In § 30 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Verwaltungsverfahren“ die Wörter „nach diesem Gesetz“ eingefügt.

14. § 41b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „den §§ 5 bis 8“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. abweichend von § 18 Absatz 3 die Bewerberin oder der Bewerber unbeschadet des § 18 Absatz 1, 2 Nummer 1 und Absatz 4 mit der Zulassung rückwirkend zu dem Zeitpunkt Mitglied der Patentanzwaltskammer wird, zu dem der Antrag auf Zulassung dort eingegangen ist, sofern nicht die Tätigkeit, für die die Zulassung erfolgt, erst nach der Antragstellung begonnen hat; in diesem Fall wird die Mitgliedschaft erst mit dem Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit begründet;“.

cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und die Wörter „die Tätigkeit abweichend von § 18 Absatz 4“ werden durch die Wörter „abweichend von § 18 Absatz 4 die Tätigkeit“ ersetzt.

15. § 41d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „dieses Gesetzes“ gestrichen.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „43, 45“ durch die Wörter „43 und 44 Absatz 2 und 3 sowie die §§ 45“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 5“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt und wird das Wort „gesonderte“ durch das Wort „weitere“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 5“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

16. § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44

Handakten

(1) Der Patentanzwalt muss durch das Führen von Handakten ein geordnetes und zutreffendes Bild über die Bearbeitung seiner Aufträge geben können. Er hat die Handakten für die Dauer von sechs Jahren aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Auftrag beendet wurde.

(2) Dokumente, die der Patentanzwalt aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, hat der Patentanzwalt seinem Auftraggeber auf Verlangen herauszugeben. Macht der Auftraggeber kein Herausgabeverlangen geltend, hat der Patentanzwalt die Dokumente für die Dauer der Frist nach Absatz 1 Satz 2 und 3 aufzubewahren. Diese Aufbewahrungspflicht gilt nicht, wenn der Patentanzwalt den Auftraggeber aufgefordert hat, die Dokumente in Empfang zu nehmen,

und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten nach Zugang nicht nachgekommen ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Korrespondenz zwischen dem Patentanwalt und seinem Auftraggeber sowie für die Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat.

(3) Der Patentanwalt kann seinem Auftraggeber die Herausgabe der Dokumente nach Absatz 2 Satz 1 so lange verweigern, bis er wegen der ihm vom Auftraggeber geschuldeten Honorare und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit das Vorenthalten nach den Umständen unangemessen wäre.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, sofern sich der Patentanwalt zum Führen von Handakten oder zur Verwahrung von Dokumenten der elektronischen Datenverarbeitung bedient.

(5) In anderen Vorschriften getroffene Regelungen zu Aufbewahrungs- und Herausgabepflichten bleiben unberührt.“

17. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 werden die Wörter „1 vom Hundert“ durch die Wörter „einem Prozent“ ersetzt.
- b) Absatz 8 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8 und in Satz 1 werden die Wörter „bestandener Eignungsprüfung nach dem Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft“ durch die Wörter „einer Bescheinigung nach § 2 Absatz 5 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland“ ersetzt.

18. § 45a Absatz 3 wird aufgehoben.

19. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „einen Bewerber, der“ durch die Wörter „eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.

20. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Für weitere Kanzleien kann derselbe oder ein anderer Abwickler bestellt werden.“
- b) In Absatz 5 werden die Wörter „Ein Abwickler kann auch für die Kanzlei“ durch die Wörter „Abwickler können auch für die Kanzlei und weitere Kanzleien“ ersetzt.

21. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Auf das Verfahren sind die §§ 307 bis 309 und 311a der Strafprozessordnung sinngemäß anzuwenden.“
- b) Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:
„§ 767 der Zivilprozessordnung gilt mit der Maßgabe, dass Einwendungen, nur insoweit zulässig sind, als sie nicht in dem Verfahren nach Absatz 3 geltend

gemacht werden konnten. Solche Einwendungen sind im Wege der Klage bei dem in § 797 Absatz 5 der Zivilprozessordnung bezeichneten Gericht geltend zu machen.“

22. In § 51 Absatz 3 werden die Wörter „Abschriften einzelner Schriftstücke“ durch die Wörter „Kopien einzelner Dokumente“ ersetzt.

23. § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52

Ausbildung von Bewerberinnen
und Bewerbern für die Patentanwaltschaft

Der Patentanwalt hat Bewerberinnen und Bewerber, die zur Ausbildung bei ihm beschäftigt sind, in den Aufgaben des Patentanwalts zu unterweisen, sie anzuleiten, ihnen Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben und ihnen die für die Durchführung eines Studiums (§ 7 Absatz 4 Satz 2) erforderliche Zeit zu gewähren. Er soll sie zudem dabei unterstützen, eine Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen durchzuführen.“

24. In § 52a Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder“ gestrichen und wird die Angabe „§ 154a“ durch die Wörter „§ 20 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland“ ersetzt.

25. § 52b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Versammlung der Kammer“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a wird das Komma durch einen Doppelpunkt ersetzt.

bbb) In Buchstabe f wird dem Wort „Umgang“ das Wort „sorgfältiger“ vorangestellt.

ccc) In Buchstabe g werden nach dem Wort „Kanzleipflicht“ die Wörter „und Pflichten bei der Einrichtung und Unterhaltung von weiteren Kanzleien und Zweigstellen“ eingefügt.

bb) In Nummer 5 wird in dem Satzteil vor Buchstabe a das Komma durch einen Doppelpunkt ersetzt.

cc) In Nummer 7 werden nach den Wörtern „Mitgliedern der Patentanwaltskammer“ ein Komma und die Wörter „die Pflichten bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt“ eingefügt.

26. § 52j wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

27. In § 52m Absatz 2 werden die Wörter „§ 46 sowie die §§ 49 bis 52 und“ durch die Wörter „die §§ 46, 49 bis 52 und 52b sowie“ ersetzt.

28. § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53

Bildung und

Zusammensetzung der Patentanwaltskammer

(1) Es wird eine Patentanwaltskammer gebildet. Ihr Sitz wird durch ihre Satzung bestimmt.

(2) Mitglieder der Patentanwaltskammer sind

1. Personen, die von ihr zur Patentanwaltschaft zugelassen oder von ihr aufgenommen wurden,
2. Patentanwaltsgesellschaften, die von ihr zugelassen wurden, und
3. Geschäftsführer von Patentanwaltsgesellschaften nach Nummer 2, die nicht schon nach Nummer 1 Mitglied der Patentanwaltskammer sind.

(3) Die Mitgliedschaft in der Patentanwaltskammer erlischt

1. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1, wenn die Voraussetzungen des § 20 vorliegen,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2, wenn die Voraussetzungen des § 52h Absatz 1 bis 4 vorliegen,
3. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3, wenn bei der Patentanwaltsgesellschaft die Voraussetzungen des § 52h Absatz 1 bis 4 vorliegen, gegen den Geschäftsführer eine bestandskräftige Entscheidung im Sinne des § 97a Satz 2 ergangen ist oder die Geschäftsführungstätigkeit für die Patentanwaltsgesellschaft beendet ist.“

29. In § 55 Nummer 2 werden die Wörter „Versammlung der Kammer“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.

30. § 57 wird wie folgt gefasst:

„§ 57

Stellung der Patentanwaltskammer

(1) Die Patentanwaltskammer ist eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Präsident des Patentamts führt die Staatsaufsicht über die Patentanwaltskammer. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet und insbesondere die der Patentanwaltskammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden.“

31. § 58 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von den Mitgliedern der Kammer in geheimer und unmittlbarer Wahl durch Briefwahl gewählt. Die Wahl kann auch als elektronische Wahl durchgeführt werden. Gewählt sind die Bewerberinnen oder Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.“

32. In § 60 Nummer 3 werden nach dem Wort „Geldbuße“ die Wörter „(§ 96 Absatz 1 Nummer 3)“ eingefügt.

33. § 63 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so ist es für den Rest seiner Amtszeit durch ein neues Mitglied zu ersetzen. Davon kann abgesehen werden, wenn die Zahl der Mitglieder des Vorstands nicht unter sieben sinkt. Die Ersetzung kann durch das Nachrücken einer bei der letzten Wahl nicht gewählten Person oder durch eine

Nachwahl erfolgen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Kammer.“

34. § 69 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 werden die Wörter „Versammlung der Kammer“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.

b) In Nummer 8 werden nach den Wörtern „Ausbildung der“ und „von“ jeweils die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.

35. In § 70 Absatz 6 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.

36. § 70a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf das Verfahren sind die §§ 308, 309 und 311a der Strafprozessordnung sinngemäß anzuwenden.“

b) In Absatz 7 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.

37. In § 71 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „Patentanwälte“ das Komma und das Wort „Bewerber“ gestrichen.

38. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 werden jeweils die Wörter „Versammlung der Kammer“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „Versammlung der“ gestrichen.

39. In § 75 Satz 1 werden die Wörter „Versammlung der Kammer“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.

40. § 77 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 767 der Zivilprozessordnung gilt mit der Maßgabe, dass Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, nur insoweit zulässig sind, als sie nicht im Wege der Anfechtung der vollstreckbaren Zahlungsaufforderung in dem Verfahren nach § 94a Absatz 1 geltend gemacht werden konnten. Solche Einwendungen sind im Wege der Klage bei dem in § 797 Absatz 5 der Zivilprozessordnung bezeichneten Gericht geltend zu machen.“

41. § 78 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Versammlung der Kammer“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Versammlung der Kammer“ durch das Wort „Kammerversammlung“ und die Wörter „der Versammlung“ durch die Wörter „der Kammerversammlung“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „Versammlung“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.

42. § 79 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Versammlung der Kammer“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.

b) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Versammlung“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.

43. In § 80 Absatz 1 werden die Wörter „Versammlung der Kammer“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.
44. § 81 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „Versammlung der Kammer“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.
 - Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
 - In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Versammlung der Kammer“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.
 - In Absatz 5 werden die Wörter „der Versammlung der Kammer“ gestrichen.
45. § 82 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Versammlung der Kammer“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Versammlung der Kammer“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.
 - Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Geschäftsordnung der Kammer zu beschließen;“.
 - In Nummer 3 werden nach den Wörtern „Ausbildung der“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.
 - Absatz 3 wird aufgehoben.
46. § 87 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „bei dem Oberlandesgericht“ gestrichen.
 - Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, die der Landesjustizverwaltung nach Absatz 1 zustehenden Befugnisse durch Rechtsverordnung auf der Landesjustizverwaltung nachgeordnete Behörden zu übertragen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.“
47. In § 94e Absatz 1 werden dem Wortlaut die Wörter „Wahlen nach § 58 Absatz 2 sowie“ vorangestellt.
48. Nach § 94f wird folgender § 94g eingefügt:
- „§ 94g
Verwendung gefälschter
Berufsqualifikationsnachweise
- Wird durch das Oberlandesgericht oder den Bundesgerichtshof festgestellt, dass ein Patentanwalt bei einem Antrag auf Anerkennung seiner Berufsqualifikation nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung einen gefälschten Berufsqualifikationsnachweis verwendet hat, hat das Gericht seine Entscheidung spätestens am Tag nach dem Eintritt der Rechtskraft der Patentanwaltskammer zu übermitteln.“
49. In § 97a Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.
50. § 144a wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eintragungen in den über den Patentanwalt geführten Akten über die in Satz 4 genannten Maßnahmen und Entscheidungen sind nach Ablauf der in Satz 4 bestimmten Fristen zu tilgen. Dabei sind die über diese Maßnahmen und Entscheidungen entstandenen Vorgänge aus den Akten zu entfernen und zu vernichten. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn die Akten über den Patentanwalt elektronisch geführt werden. Die Fristen betragen

 - fünf Jahre bei
 - Warnungen,
 - Rügen,
 - Belehrungen,
 - strafergerichtlichen Verurteilungen und anderen Entscheidungen in Verfahren wegen Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder der Verletzung von Berufspflichten, die nicht zu einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme oder Rüge geführt haben;
 - zehn Jahre bei Verweisen und Geldbußen.“
 - In Absatz 2 werden die Wörter „berufsgerichtliche Maßnahme“ durch die Wörter „Maßnahme oder Entscheidung“ ersetzt.
 - In Absatz 4 werden die Wörter „berufsgerichtlichen Maßnahmen“ durch die Wörter „den Maßnahmen oder Entscheidungen nach Absatz 1“ ersetzt.
 - Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.
51. Der Neunte Teil wird aufgehoben.
52. Der Zehnte Teil wird der Neunte Teil.
53. § 155 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird die Angabe „(§ 11)“ gestrichen.
 - In Absatz 2 werden die Wörter „oder Zustellungsbevollmächtigter“ gestrichen.
 - In Absatz 3 werden die Wörter „Die Absätze 1 und“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 2 und Absatz“ ersetzt.
54. In § 156 wird die Angabe „(§ 11)“ gestrichen.
55. Der Elfte Teil wird der Zehnte Teil.
56. In § 158 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 6 sowie in § 159 werden jeweils dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und“ vorangestellt.
57. § 161 wird aufgehoben.
58. Der Patentanwaltsordnung wird die aus der Anlage 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Inhaltsübersicht vorangestellt. Die Untergliederungen der Patentanwaltsordnung erhalten die Bezeichnungen und Fassungen, die sich jeweils aus der Inhaltsübersicht in der Anlage 2 zu diesem Gesetz er-

geben. Die Paragraphen der Patentanwaltsordnung erhalten die Überschriften, die sich jeweils aus der Inhaltsübersicht in der Anlage 2 zu diesem Gesetz ergeben. Weggefallene Paragraphen erhalten keine Überschrift.

Artikel 5

Gesetz über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland (EuPAG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Voraussetzungen für die Zulassung zur Patentanwaltschaft

- § 1 Feststellungsantrag
- § 2 Entscheidung über den Antrag
- § 3 Zweck der Eignungsprüfung
- § 4 Zuständige Stelle für die Eignungsprüfung
- § 5 Prüfungsfächer
- § 6 Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungsentscheidung
- § 8 Wiederholung der Eignungsprüfung
- § 9 Prüfungsgebühr
- § 10 Verordnungsermächtigung
- § 11 Bescheinigungen des Heimat- oder Herkunftsstaates
- § 12 Partieller Zugang zum Beruf des Patentanwalts

Teil 2

Vorübergehende Dienstleistung

- § 13 Dienstleistender europäischer Patentanwalt
- § 14 Berufserfahrung
- § 15 Meldung
- § 16 Rechte und Pflichten
- § 17 Berufshaftpflichtversicherung
- § 18 Aufsicht
- § 19 Berufsgerichtsbarkeit und Mitteilungspflichten

Teil 3

Berufsausübung als niedergelassener europäischer Patentanwalt

- § 20 Niedergelassener europäischer Patentanwalt
- § 21 Aufnahme in die Patentanwaltskammer und berufliche Stellung

Teil 4

Allgemeine Vorschriften

- § 22 Ergänzende Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes
- § 23 Rechtsweg in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten
- § 24 Europäische Verwaltungszusammenarbeit und Bescheinigungen
- § 25 Mitteilungspflichten gegenüber anderen Mitgliedstaaten
- § 26 Gleichgestellte Staaten
- § 27 Statistik
- § 28 Gebühren und Auslagen
- § 29 Anwendung von Vorschriften des Strafgesetzbuches
- § 30 Übergangsregelung

Teil 1

Voraussetzungen für die Zulassung zur Patentanwaltschaft

§ 1

Feststellungsantrag

(1) Eine Person, die im Besitz eines Ausbildungs- oder Befähigungsnachweises im Sinne der Absätze 2 und 3 ist, kann zum Zweck der Zulassung zur Patentanwaltschaft die Feststellung beantragen, dass die von ihr erworbene Berufsqualifikation die Kenntnisse umfasst, die für die Ausübung des Berufs des Patentanwalts in Deutschland erforderlich sind. Der Antrag ist beim Deutschen Patent- und Markenamt zu stellen.

(2) Die antragstellende Person muss im Besitz eines Ausbildungs- oder Befähigungsnachweises im Sinne des Artikels 11 Buchstabe b, c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20) geändert worden ist, sein, der

1. von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Mitgliedstaat), in dem der Beruf des Patentanwalts reglementiert ist, ausgestellt wurde und der sie berechtigt, in diesem Mitgliedstaat den Beruf des Patentanwalts auszuüben,
2. von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates, in dem der Beruf des Patentanwalts nicht reglementiert ist, ausgestellt wurde und der bescheinigt, dass sie in einem reglementierten Ausbildungsgang auf die Ausübung des Berufs vorbereitet wurde,
3. von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates, in dem der Beruf des Patentanwalts nicht reglementiert ist, ausgestellt wurde und der bescheinigt, dass sie in einem nicht reglementierten Ausbildungsgang auf die Ausübung des Berufs vorbereitet wurde, wobei ein solcher Nachweis jedoch nur dann ausreichend ist, wenn die Person zudem nachweist, dass sie in einem Mitgliedstaat, in dem der Beruf des Patentanwalts nicht reglementiert ist, innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre mindestens ein Jahr lang den Beruf des Patentanwalts ausgeübt hat, oder
4. in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat ist, ausgestellt wurde und der von einem anderen Mitgliedstaat, in dem der Beruf des Patentanwalts reglementiert ist, anerkannt wurde, wobei ein solcher Nachweis jedoch nur dann ausreichend ist, wenn die Person zudem in dem Mitgliedstaat ausweislich einer Bescheinigung der dort zuständigen Behörde mindestens drei Jahre den Beruf des Patentanwalts ausgeübt hat.

(3) Betrifft der Ausbildungs- und Befähigungsnachweis in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 bis 3 eine Ausbildung, die nicht überwiegend in Mitgliedstaaten durchgeführt wurde, so muss die antragstellende Per-

son in dem Mitgliedstaat, in dem der Nachweis ausgestellt wurde, den Beruf des Patentanwalts mindestens drei Jahre ausgeübt haben.

(4) Dem Antrag nach Absatz 1 sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. der nach Absatz 2 erforderliche Ausbildungs- oder Befähigungsnachweis im Original oder in Kopie,
3. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 bis 3 ein Nachweis darüber, dass mehr als die Hälfte der Ausbildungszeit in einem Mitgliedstaat durchgeführt wurde,
4. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3 und 4 sowie des Absatzes 3 die erforderliche Bescheinigung über die Berufsausübung,
5. eine Erklärung darüber, ob schon einmal ein Antrag nach Absatz 1 gestellt oder eine Eignungsprüfung abgelegt wurde, und
6. für den Fall, dass geltend gemacht wird, dass Unterschiede nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 vollständig ausgeglichen wurden, geeignete Nachweise hierüber.

(5) Der Antrag und die nach Absatz 4 Nummer 1 und 5 beizufügenden Dokumente sind in deutscher Sprache abzufassen.

§ 2

Entscheidung über den Antrag

(1) Das Deutsche Patent- und Markenamt bestätigt den Eingang des Antrags nach § 1 innerhalb eines Monats. Innerhalb dieser Frist teilt es der antragstellenden Person auch mit, ob Dokumente fehlen oder von Dokumenten einfache oder beglaubigte Übersetzungen vorzulegen sind. Das Deutsche Patent- und Markenamt entscheidet über den Antrag spätestens vier Monate nach Eingang aller erforderlichen Dokumente.

(2) Das Deutsche Patent- und Markenamt lehnt den Antrag ab, wenn die antragstellende Person die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 und 3 nicht erfüllt oder die erforderlichen Dokumente nicht vorlegt.

(3) Das Deutsche Patent- und Markenamt erlegt der antragstellenden Person die Ablegung einer Eignungsprüfung auf, wenn

1. sich ihre berufliche Ausbildung auf Fächer bezog, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die für die Ausübung des Berufs des Patentanwalts in Deutschland erforderlich sind, und
2. diese Unterschiede nicht anderweitig, insbesondere durch Berufspraxis oder Weiterbildungsmaßnahmen, ausgeglichen wurden.

Die Auferlegung einer Eignungsprüfung gilt als Entscheidung nach Absatz 1 Satz 3. Beabsichtigt das Deutsche Patent- und Markenamt, von der Auferlegung einer Eignungsprüfung abzusehen, so hat es zuvor eine Stellungnahme der Patentanwaltskammer einzuholen.

(4) Das Deutsche Patent- und Markenamt hat die Auferlegung einer Eignungsprüfung zu begründen und der antragstellenden Person dabei mitzuteilen,

1. welchem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung zum einen die von ihr erlangte Berufsqualifikation und zum anderen die nach § 5 Absatz 2 der

Patentanwaltsordnung geforderte Berufsqualifikation entspricht und

2. worin die Unterschiede nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 liegen und warum diese nicht nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 als ausgeglichen anzusehen sind.

(5) Wer die Voraussetzungen des § 1 unmittelbar erfüllt oder die Eignungsprüfung besteht, erhält hierüber vom Deutschen Patent- und Markenamt eine Bescheinigung und wird nach den §§ 13 bis 34 und 41b bis 41d Absatz 1, 4 und 5 der Patentanwaltsordnung von der Patentanwaltskammer zur Patentanwaltschaft zugelassen.

(6) Wer über eine Bescheinigung nach Absatz 5 verfügt, ist berechtigt, die Bezeichnung „Patentassessor“ oder „Patentassessorin“ zu führen.

§ 3

Zweck der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse und Kompetenzen der antragstellenden Person betreffende staatliche Prüfung. Mit ihr soll die Fähigkeit der antragstellenden Person, den Beruf des Patentanwalts in Deutschland auszuüben, beurteilt werden. Die Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung tragen, dass die antragstellende Person in einem Mitgliedstaat über eine berufliche Qualifikation für patentanwaltliche Tätigkeiten verfügt.

§ 4

Zuständige Stelle für die Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung wird vor der für die Patentanwaltsprüfung zuständigen Kommission beim Deutschen Patent- und Markenamt abgelegt. Das Deutsche Patent- und Markenamt hat die Ablegung der Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach deren Auferlegung zu ermöglichen.

§ 5

Prüfungsfächer

Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Patentrecht und Gebrauchsmusterrecht, jeweils einschließlich des zugehörigen Verfahrensrechts,
2. Markenrecht und Designrecht, jeweils einschließlich des zugehörigen Verfahrensrechts,
3. Bürgerliches Recht, Handelsrecht und Zivilprozessrecht, soweit diese Rechtsgebiete für die Ausübung des Berufs des Patentanwalts von Bedeutung sind,
4. Recht der Arbeitnehmererfindungen,
5. Wettbewerbsrecht einschließlich Kartellrecht, soweit diese Rechtsgebiete für die Ausübung des Berufs des Patentanwalts von Bedeutung sind,
6. Sortenschutzrecht und
7. Berufsrecht des Patentanwalts.

§ 6

Prüfungsleistungen

(1) Die Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie wird in deutscher Sprache abgelegt.

(2) Die Prüfungskommission erlässt dem Prüfling auf Antrag einzelne Prüfungsleistungen ganz oder teilweise, wenn er nachweist, dass er durch seine berufliche Ausbildung oder anderweitig, insbesondere durch Berufspraxis oder Weiterbildungsmaßnahmen, in einem Prüfungsgebiet die für die Ausübung des Patentanwaltsberufs in Deutschland erforderlichen materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Kenntnisse im deutschen Recht erworben hat. Ein Antrag nach Satz 1 soll möglichst zusammen mit dem Antrag nach § 1 Absatz 1 gestellt werden. Die Prüfungskommission kann vor dem Erlass von Prüfungsleistungen eine Stellungnahme der Patentanwaltskammer einholen.

(3) Die schriftliche Prüfung umfasst vier Klausuren. Der Schwerpunkt je einer Klausur hat auf je einem der in § 5 Nummer 1 bis 4 genannten Prüfungsfächer zu liegen.

(4) Der Prüfling wird zur mündlichen Prüfung nur zugelassen, wenn mindestens zwei Klausuren den Anforderungen genügen; anderenfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden. Sofern dem Prüfling Klausuren nach Absatz 2 vollständig erlassen wurden, sind diese als den Anforderungen genügend im Sinne des Satzes 1 zu werten.

§ 7

Prüfungsentscheidung

Die Prüfungskommission entscheidet aufgrund des Gesamteindrucks der in der schriftlichen und der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen mit Stimmenmehrheit, ob der Prüfling über die nach § 3 erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen verfügt.

§ 8

Wiederholung der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung kann wiederholt werden.

§ 9

Prüfungsgebühr

Wer die Eignungsprüfung ablegen will, hat an das Deutsche Patent- und Markenamt eine Prüfungsgebühr zu entrichten.

§ 10

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Eignungsprüfung zu regeln, insbesondere

1. die prüfenden Personen,
2. den Ablauf des Prüfungsverfahrens,
3. die Prüfungsleistungen,
4. die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens,
5. den Erlass von Prüfungsleistungen,
6. die Wiederholung der Prüfung,
7. die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten sowie
8. die Höhe und die Zahlung der Prüfungsgebühr.

§ 11

Bescheinigungen des Heimat- oder Herkunftsstaates

Sofern für eine Entscheidung über die Zulassung zur Patentanwaltschaft nach § 2 Absatz 5 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 der Patentanwaltsordnung

1. Bescheinigungen darüber, dass keine schwerwiegenden beruflichen Verfehlungen, Straftaten oder sonstigen Umstände bekannt sind, die die Eignung der antragstellenden Person für den Beruf des Patentanwalts in Frage stellen,
 2. Bescheinigungen darüber, dass über das Vermögen der antragstellenden Person kein Insolvenzverfahren anhängig ist und die Person nicht für insolvent erklärt wurde,
 3. Bescheinigungen über die körperliche oder geistige Gesundheit der antragstellenden Person oder
 4. Bescheinigungen über das Bestehen und den Umfang einer Berufshaftpflichtversicherung
- erforderlich sind, genügen Bescheinigungen des Heimat- oder Herkunftsstaates, die den Anforderungen des Artikels 50 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang VII Nummer 1 Buchstabe d bis f der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

§ 12

Partieller Zugang zum Beruf des Patentanwalts

(1) Personen, deren Berechtigung zur Ausübung des Berufs des Patentanwalts in ihrem Herkunftsstaat auf einen Teil der Rechtsgebiete beschränkt ist, auf denen Patentanwälte in Deutschland tätig werden dürfen, dürfen den Beruf des Patentanwalts mit der Beschränkung auf diese Rechtsgebiete auch in Deutschland ausüben, wenn

1. die Unterschiede zwischen ihrer Tätigkeit und der Tätigkeit eines Patentanwalts in Deutschland so groß sind, dass deren Ausgleich der Anforderung gleichkäme, die Befähigung für den Beruf des Patentanwalts nach § 5 Absatz 2 der Patentanwaltsordnung zu erwerben,
2. sich ihre Tätigkeit von den anderen Tätigkeiten trennen lässt, die von einem Patentanwalt in Deutschland zu erbringen sind,
3. der Erbringung ihrer Tätigkeit in Deutschland keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses entgegenstehen und
4. sie von der Patentanwaltskammer zur Patentanwaltschaft zugelassen wurden.

(2) Für die Erlangung der Bescheinigung nach § 2 Absatz 5 gelten die §§ 1 bis 11 mit der Maßgabe, dass sich insbesondere die nachzuweisenden Qualifikationen und Tätigkeiten, die Eignungsprüfung und die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation der Person jeweils nur auf die Rechtsgebiete erstrecken, auf denen die Person in dem anderen Mitgliedstaat tätig werden darf. Klausuren nach § 6 Absatz 3 entfallen dann, wenn die ihren Schwerpunkt bildenden Prüfungsfächer nach § 5 Nummer 1 bis 4 ausschließlich solche Gegenstände betreffen, die vom Tätigkeitsbereich der Person nicht umfasst sind.

(3) Nach Absatz 1 partiell zugelassene Patentanwälte haben ihre patentanwaltliche Berufstätigkeit unter der in die deutsche Sprache übersetzten Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaates auszuüben. Sie haben ihre Mandantschaft vor ihrer Mandatierung über den Umfang ihres Tätigkeitsbereichs aufzuklären.

Teil 2

Vorübergehende Dienstleistung

§ 13

Dienstleistender europäischer Patentanwalt

(1) Natürliche Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat zur Ausübung des Berufs des Patentanwalts rechtmäßig niedergelassen sind, dürfen die Tätigkeiten eines Patentanwalts in Deutschland vorübergehend und gelegentlich ausüben (dienstleistender europäischer Patentanwalt). Ob die Tätigkeiten vorübergehend und gelegentlich erbracht werden, ist im Einzelfall insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung zu beurteilen.

(2) Der dienstleistende europäische Patentanwalt hat seine Tätigkeit unter der in seinem Niederlassungsstaat geltenden Berufsbezeichnung zu erbringen. Eine Verwechslung mit der Berufsbezeichnung „Patentanwalt“ oder „Patentanwältin“ muss ausgeschlossen sein. Die Bezeichnung „europäischer Patentanwalt“ darf als Berufsbezeichnung und in der Werbung nicht verwendet werden.

§ 14

Berufserfahrung

Ist im Niederlassungsstaat weder der Beruf des Patentanwalts noch die Ausbildung zum Beruf des Patentanwalts reglementiert, darf die Tätigkeit als dienstleistender europäischer Patentanwalt nur ausgeübt werden, wenn der Patentanwalt den Beruf in einem Mitgliedstaat innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre mindestens ein Jahr lang ausgeübt hat.

§ 15

Meldung

(1) Der dienstleistende europäische Patentanwalt ist verpflichtet, vor der ersten Erbringung seiner Dienstleistungen der Patentanwaltskammer schriftlich oder elektronisch Meldung zu erstatten. Seine Meldung hat zu enthalten:

1. Vornamen und Familienname,
2. die Geschäftsanschrift im Niederlassungsstaat und, sofern vorhanden, in Deutschland,
3. eine Bescheinigung darüber, dass er zur Ausübung des Berufs des Patentanwalts im Niederlassungsstaat rechtmäßig niedergelassen ist und dass ihm die Ausübung des Berufs nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
4. einen Nachweis seiner Berufsqualifikation,
5. die Berufsbezeichnung nach § 13 Absatz 2,
6. im Fall des § 14 einen Nachweis, dass er den Beruf des Patentanwalts innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre mindestens ein Jahr lang ausgeübt hat, und

7. einen Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 17 oder Angaben dazu, warum der Abschluss einer solchen Versicherung nicht möglich oder unzumutbar ist.

(2) Wesentliche Änderungen der nach Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Angaben hat der dienstleistende europäische Patentanwalt der Patentanwaltskammer unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu melden und, soweit erforderlich, zu belegen.

(3) Der dienstleistende europäische Patentanwalt hat die Meldung nach Absatz 1 Satz 1 jeweils nach Ablauf eines Jahres zu wiederholen, wenn er im folgenden Jahr erneut Dienstleistungen in Deutschland erbringen will. Diese Meldung kann sich auf die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 7 beschränken.

(4) Sobald die Meldung nach Absatz 1 vollständig vorliegt, nimmt die Patentanwaltskammer für zunächst ein Jahr eine Eintragung des dienstleistenden europäischen Patentanwalts in einem von ihr zu führenden öffentlichen elektronischen Meldeverzeichnis der dienstleistenden europäischen Patentanwälte vor. Die Eintragung hat die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 2, 5 und 7 zu umfassen. Werden der Patentanwaltskammer nach Absatz 2 Änderungen mitgeteilt, hat sie das Meldeverzeichnis unverzüglich zu berichtigen. Bei einer Wiederholung der Meldung nach Absatz 3 verlängert die Patentanwaltskammer die Eintragung im Meldeverzeichnis um ein weiteres Jahr. Unterbleibt eine Wiederholung der Meldung nach Absatz 3, wird die Eintragung im Meldeverzeichnis zunächst gesperrt und nach angemessener Zeit gelöscht. Die Eintragung und die Einsicht in das Meldeverzeichnis sind kostenfrei.

§ 16

Rechte und Pflichten

Der dienstleistende europäische Patentanwalt hat die Stellung eines inländischen Patentanwalts, insbesondere dessen Rechte und Pflichten, soweit diese nicht die Zugehörigkeit zur Patentanwaltskammer sowie die Kanzlei betreffen. Von den Vorschriften des Dritten Teils der Patentanwaltsordnung gelten nur die §§ 39, 39a Absatz 1 bis 5, §§ 39b, 41, 45b und 51. § 18 Absatz 2 bleibt unberührt. Die Vorschriften der nach § 52b der Patentanwaltsordnung erlassenen Berufsordnung gelten, soweit sie die §§ 39, 39a Absatz 1 bis 5, §§ 39b, 41 und 49a Absatz 1 der Patentanwaltsordnung näher ausgestalten.

§ 17

Berufshaftpflichtversicherung

Der dienstleistende europäische Patentanwalt ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus seiner Berufstätigkeit in Deutschland ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abzuschließen, die nach Art und Umfang den durch seine berufliche Tätigkeit entstehenden Risiken angemessen ist. Ist dem Patentanwalt der Abschluss einer solchen Versicherung nicht möglich oder unzumutbar, hat er seinen Mandanten auf diese Tatsache und deren Folgen vor seiner Mandatierung in Textform hinzuweisen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Tätigkeit eines Syndikuspatentanwalts ausgeübt wird.

§ 18

Aufsicht

(1) Dienstleistende europäische Patentanwälte werden durch die Patentanwaltskammer beaufsichtigt. Dem Vorstand der Patentanwaltskammer obliegt es insbesondere,

1. in Fragen der Berufspflichten eines Patentanwalts zu beraten und zu belehren;
2. die Erfüllung der Berufspflichten zu überwachen und das Recht der Rüge zu handhaben;
3. auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen dienstleistenden europäischen Patentanwälten und inländischen Patentanwälten zu vermitteln; dies umfasst die Befugnis, Schlichtungsvorschläge zu unterbreiten;
4. auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen dienstleistenden europäischen Patentanwälten und ihrer Mandantschaft zu vermitteln; dies umfasst die Befugnis, Schlichtungsvorschläge zu unterbreiten.

Der Vorstand kann die in Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 bezeichneten Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vorstands übertragen.

(2) § 49 Absatz 1, die §§ 50 und 69 Absatz 3 sowie die §§ 70, 70a, 144a, 148, 150a und 151 der Patentanwaltsordnung gelten entsprechend.

(3) Die Patentanwaltskammer kann bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Niederlassung des dienstleistenden europäischen Patentanwalts oder daran, dass gegen ihn keine berufs- oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen, von den zuständigen Behörden des Niederlassungsstaates Informationen einholen.

§ 19

Berufgerichtsbarkeit und Mitteilungspflichten

(1) Der dienstleistende europäische Patentanwalt untersteht hinsichtlich der Erfüllung seiner Berufspflichten der Berufgerichtsbarkeit.

(2) Für die berufsgerichtliche Ahndung von Pflichtverletzungen und die Verhängung vorläufiger berufsgerichtlicher Maßnahmen gelten die Vorschriften des Sechsten und Siebenten Teils sowie des Dritten Abschnitts des Achten Teils der Patentanwaltsordnung mit folgenden Maßgaben:

1. an die Stelle der Ausschließung aus der Patentanwaltschaft (§ 96 Absatz 1 Nummer 4) tritt das Verbot, im Bundesgebiet Tätigkeiten eines Patentanwalts auszuüben;
2. ein vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot (§ 132 Absatz 1 Satz 1) darf nur für das Bundesgebiet ausgesprochen werden;
3. § 143 ist nicht anzuwenden.

(3) Für Zustellungen in berufsgerichtlichen Verfahren und in Verfahren nach den §§ 49, 50, 70 und 70a der Patentanwaltsordnung gilt § 10 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland entsprechend.

(4) Für die Mitteilungspflichten der Gerichte und Behörden zur Einleitung von Verfahren gelten § 34a Satz 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland und § 34 Absatz 2 Satz 2 der Patentanwaltsordnung entsprechend.

Teil 3

**Berufsausübung
als niedergelassener
europäischer Patentanwalt**

§ 20

**Niedergelassener
europäischer Patentanwalt**

Ein europäischer Patentanwalt, der in einem anderen Mitgliedstaat, in dem der Beruf des Patentanwalts reglementiert ist, niedergelassen ist und der in die Patentanwaltskammer aufgenommen ist, ist berechtigt, sich unter der Berufsbezeichnung seines Herkunftsstaates zur Rechtsbesorgung auf dem Gebiet des ausländischen und des internationalen gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland niederzulassen (niedergelassener europäischer Patentanwalt).

§ 21

**Aufnahme in die
Patentanwaltskammer und berufliche Stellung**

(1) Dem Antrag auf Aufnahme in die Patentanwaltskammer ist eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat der antragstellenden Person zuständigen Behörde darüber beizufügen, dass die Person in diesem Staat als Patentanwalt niedergelassen ist. Eine solche Bescheinigung ist der Patentanwaltskammer jährlich neu vorzulegen. Kommt der niedergelassene europäische Patentanwalt der Pflicht nach Satz 2 nicht nach, ist die Aufnahme in die Patentanwaltskammer zu widerrufen.

(2) Für die Entscheidung über den Antrag auf Aufnahme in die Patentanwaltskammer, für die Rechtsstellung des niedergelassenen europäischen Patentanwalts nach der Aufnahme sowie für die Rücknahme und den Widerruf der Aufnahme gelten mit Ausnahme der §§ 5 bis 13, 18 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 4 sowie der §§ 19 und 24 der Zweite bis Vierte Teil, der Dritte Abschnitt des Fünften Teils sowie der Sechste bis Achte Teil der Patentanwaltsordnung sinngemäß sowie die aufgrund von § 29 Absatz 5 der Patentanwaltsordnung erlassene Rechtsverordnung. An die Stelle der Ausschließung aus der Patentanwaltschaft nach § 96 Absatz 1 Nummer 4 der Patentanwaltsordnung tritt der Verlust der Mitgliedschaft. Vorläufige Berufs- oder Vertretungsverbote nach § 132 Absatz 1 Satz 1 der Patentanwaltsordnung sind für das Bundesgebiet auszusprechen.

(3) Der niedergelassene europäische Patentanwalt hat bei der Führung seiner Berufsbezeichnung den Herkunftsstaat in deutscher Sprache anzugeben. Wurde er als Syndikuspatentanwalt in die Patentanwaltskammer aufgenommen, hat er der Berufsbezeichnung zudem die Bezeichnung „Syndikus“ in Klammern nachzustellen. Der niedergelassene europäische Patentanwalt ist berechtigt, im beruflichen Verkehr die Bezeichnung „Mitglied der Patentanwaltskammer“ zu verwenden. Die Bezeichnung „europäischer Patentanwalt“ darf als Berufsbezeichnung und in der Werbung nicht verwendet werden.

Teil 4**Allgemeine Vorschriften****§ 22****Ergänzende Anwendung
des Verwaltungsverfahrensgesetzes**

(1) Für Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, das Verwaltungsverfahrensgesetz. Die Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz können elektronisch und über eine einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(2) Über Anträge ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden; § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

§ 23**Rechtsweg in
verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten**

Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach diesem Gesetz oder nach einer nach ihm erlassenen Rechtsverordnung gelten die Bestimmungen der Patentanwaltsordnung für verwaltungsrechtliche Patentanwaltsachen entsprechend, soweit die Streitigkeiten nicht berufsgerichtlicher Art sind oder einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind.

§ 24**Europäische
Verwaltungszusammenarbeit und Bescheinigungen**

(1) Für die europäische Verwaltungszusammenarbeit gelten die §§ 8a bis 8e des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe, dass ausgehende Ersuchen auch in anderen Sprachen verfasst werden dürfen und eingehende Ersuchen auch erledigt werden dürfen, wenn sich ihr Inhalt nicht in deutscher Sprache aus den Akten ergibt.

(2) Benötigt ein Patentanwalt, um auf der Grundlage eines Rechtsakts der Europäischen Union in einem anderen Mitgliedstaat tätig sein zu können, eine Bescheinigung der Patentanwaltskammer, so stellt ihm die Patentanwaltskammer diese innerhalb eines Monats aus.

§ 25**Mitteilungspflichten
gegenüber anderen Mitgliedstaaten**

(1) Ist ein Patentanwalt auch in einem anderen Mitgliedstaat tätig, so teilt die Patentanwaltskammer der zuständigen Stelle dieses Staates über das Binnenmarkt-Informationssystem der Europäischen Union Folgendes mit:

1. berufsrechtliche Sanktionen,
2. strafrechtliche oder in Ordnungswidrigkeitenverfahren verhängte Sanktionen, die sich auf die Ausübung der patentanwaltlichen Tätigkeit auswirken können, und

3. sonstige schwerwiegende Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der patentanwaltlichen Tätigkeit auswirken können.

Ist der Patentanwaltskammer nach § 94g der Patentanwaltsordnung eine gerichtliche Entscheidung übermittelt worden, hat sie den anderen Mitgliedstaaten binnen drei Tagen nach Rechtskraft der Entscheidung über das Binnenmarkt-Informationssystem der Europäischen Union die Angaben zur Identität des Patentanwalts und die Tatsache, dass er einen gefälschten Berufsqualifikationsnachweis verwendet hat, mitzuteilen.

(2) Unverzüglich nach einer Mitteilung nach Absatz 1 hat eine Mitteilung nach § 8d Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu erfolgen. In ihr ist auf die zulässigen Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung, die Mitteilung nach Absatz 1 zu veranlassen, hinzuweisen. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung eingelegt, ergänzt die Patentanwaltskammer die Mitteilung nach Absatz 1 um einen entsprechenden Hinweis.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für dienstleistende europäische Patentanwälte und niedergelassene europäische Patentanwälte entsprechend.

(4) Hat die zuständige Stelle eines anderen Mitgliedstaates der Patentanwaltskammer zu einem Patentanwalt Sanktionen oder Sachverhalte im Sinne des Absatzes 1 mitgeteilt, so unterrichtet die Patentanwaltskammer diese Stelle über die aufgrund der Mitteilung getroffenen Maßnahmen.

§ 26**Gleichgestellte Staaten**

Im Anwendungsbereich dieses Gesetzes stehen die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleich.

§ 27**Statistik**

Über Verfahren nach den §§ 1, 12 und 15 wird eine Bundesstatistik geführt. § 17 des Berufsqualifikationsgesetzes ist anzuwenden.

§ 28**Gebühren und Auslagen**

Auf die Erhebung und Beitreibung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach diesem Gesetz sind die Vorschriften der Patentanwaltsordnung entsprechend anzuwenden.

§ 29**Anwendung von
Vorschriften des Strafgesetzbuches**

Für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 3 bis 5, §§ 204 und 205), über die Gebührenüberhebung (§ 352) und über den Parteiverrat (§ 356) stehen dienstleistende europäische Patentanwälte und niedergelassene europäische Patentanwälte Patentanwälten und Anwälten gleich.

§ 30

Übergangsregelung

Die §§ 5 und 6 sind erst ab dem 1. Juni 2018 anzuwenden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft in der bis zum 17. Mai 2017 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Artikel 6**Änderung des
Rechtsdienstleistungsgesetzes**

Das Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1757) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 14 folgende Angabe eingefügt:
„§ 14a Bestellung eines Abwicklers für Rentenberater“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Befugnis,“ die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Wird eine Rechtsdienstleistung ausschließlich aus einem anderen Staat heraus erbracht, gilt dieses Gesetz nur, wenn ihr Gegenstand deutsches Recht ist.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Registrierung kann auf einen Teilbereich der in Satz 1 genannten Bereiche beschränkt werden, wenn sich der Teilbereich von den anderen in den Bereich fallenden Tätigkeiten trennen lässt und der Registrierung für den Teilbereich keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses entgegenstehen.“
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Soll die Registrierung nach Absatz 1 Satz 2 für einen Teilbereich erfolgen, ist dieser im Antrag zu bezeichnen.“
 - c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Ist die Registrierung auf einen Teilbereich beschränkt, muss der Umfang der beruflichen Tätigkeit den Rechtsuchenden gegenüber eindeutig angegeben werden.“
4. Dem § 11 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Personen, die eine Berufsqualifikation im Sinne des § 12 Absatz 3 Satz 4 besitzen und nur für einen Teilbereich nach § 10 Absatz 1 Satz 2 registriert sind, haben ihre Berufstätigkeit unter der in die deutsche Sprache übersetzten Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaates auszuüben.“
5. § 12 Absatz 3 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„In der Regel müssen im Fall des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zumindest zwölf Monate, im Fall

des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zumindest 18 Monate der Berufsausübung oder -ausbildung im Inland erfolgen. Ist die Person berechtigt, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz einen der in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 genannten Berufe oder einen vergleichbaren Beruf auszuüben, und liegen die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland sinngemäß vor, so kann die Sachkunde unter Berücksichtigung der bestehenden Berufsqualifikation auch durch einen mindestens sechsmonatigen Anpassungslehrgang nachgewiesen werden.“

6. In § 13 Absatz 1 Satz 4 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 16 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
7. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Bestellung eines Abwicklers für Rentenberater

(1) Ist eine als Rentenberater registrierte Person (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) verstorben oder wurde ihre Registrierung zurückgenommen oder widerrufen, so kann die für die Registrierung zuständige Behörde einen Abwickler für ihre Praxis bestellen. Der Abwickler muss Rechtsanwalt sein oder eine Registrierung für denselben Bereich besitzen wie die registrierte Person, deren Praxis abzuwickeln ist.

(2) Für die Bestellung und Durchführung der Abwicklung gelten § 53 Absatz 5 Satz 3, Absatz 9 und 10 Satz 1 bis 6 sowie § 55 Absatz 1 Satz 4 und 5, Absatz 2 Satz 1 und 4, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Vorstands der Rechtsanwaltskammer die Behörde tritt, die den Abwickler bestellt hat.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „Ausübung eines in“ die Angabe „§ 10 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2“ und werden die Wörter „auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit denselben Befugnissen wie eine nach § 10 Abs. 1“ durch die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland mit denselben Rechten und Pflichten wie eine nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „dort“ durch die Wörter „in den in Satz 1 genannten Staaten“ und werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der nach § 13 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „einer nach § 19“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Das Registrierungsverfahren kann auch über eine einheitliche Stelle nach den §§ 71a

bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 16 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2“ ersetzt.

ccc) In Nummer 2 werden die Wörter „im Staat der Niederlassung“ durch die Wörter „in den in Nummer 1 genannten Staaten“ und die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt.

ddd) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. sofern der Beruf auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgeübt wird, einen Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 5 oder Angaben dazu, warum der Abschluss einer solchen Versicherung nicht möglich oder unzumutbar ist; anderenfalls eine Erklärung darüber, dass der Beruf ausschließlich aus dem Niederlassungsstaat heraus ausgeübt wird,“.

dd) Der neue Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„In diesem Fall ist der Nachweis oder die Erklärung nach Satz 3 Nummer 3 erneut beizufügen.“

c) Absatz 5 wird durch die folgenden Absätze 5 bis 7 ersetzt:

„(5) Vorübergehend registrierte Personen oder Gesellschaften, die ihren Beruf auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausüben, sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus ihrer Berufstätigkeit in Deutschland ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abzuschließen, die nach Art und Umfang den durch ihre berufliche Tätigkeit entstehenden Risiken angemessen ist. Ist der Person oder Gesellschaft der Abschluss einer solchen Versicherung nicht möglich oder unzumutbar, hat sie ihre Auftraggeberin oder ihren Auftraggeber vor ihrer Beauftragung auf diese Tatsache und deren Folgen in Textform hinzuweisen.

(6) Die zuständige Behörde kann einer vorübergehend registrierten Person oder Gesellschaft die weitere Erbringung von Rechtsdienstleistungen untersagen, wenn aufgrund begründeter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie dauerhaft unqualifizierte Rechtsdienstleistungen zum Nachteil der Rechtssuchenden oder des Rechtsverkehrs erbringen wird oder wenn sie in erheblichem Maß gegen Berufspflichten verstoßen hat. Die Voraussetzungen nach Satz 1 sind regelmäßig erfüllt, wenn die Person oder Gesellschaft

1. im Staat der Niederlassung nicht mehr rechtmäßig niedergelassen ist oder ihr die Ausübung der Tätigkeit dort untersagt ist,
2. in erheblichem Umfang Rechtsdienstleistungen über die eingetragene Befugnis hinaus erbringt,
3. beharrlich gegen Darlegungs- und Informationspflichten nach § 11a verstößt,
4. nicht über die für die Ausübung der Berufstätigkeit im Inland erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt,
5. beharrlich entgegen Absatz 4 eine unrichtige Berufsbezeichnung führt oder
6. beharrlich gegen die Vorgaben des Absatzes 5 über die Berufshaftpflichtversicherung verstößt.

(7) Natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, die in einem in Absatz 1 Satz 1 genannten Staat zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) rechtmäßig niedergelassen sind, dürfen diese Rechtsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland mit denselben Befugnissen wie eine nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 registrierte Person vorübergehend und gelegentlich ausüben (vorübergehende Rechtsdienstleistungen). Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie die Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend.“

9. In § 15a Satz 1 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

10. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird nach dem Wort „nach“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Wird ein Abwickler bestellt, ist auch dies unter Angabe von Familienname, Vorname und Anschrift des Abwicklers zu veröffentlichen.“

11. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Wird im Fall des Satzes 1 Nummer 2 oder 4 ein Abwickler bestellt, erfolgt eine Löschung erst nach Beendigung der Abwicklung.“

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Gerichte und Behörden dürfen der zuständigen Behörde personenbezogene Daten übermitteln, soweit deren Kenntnis für folgende Zwecke erforderlich ist:

1. die Registrierung oder die Rücknahme oder den Widerruf der Registrierung,
2. eine Untersagung nach § 9 Absatz 1 oder § 15 Absatz 6,
3. eine Aufsichtsmaßnahme nach § 13a,
4. eine Maßnahme nach § 15b oder

5. die europäische Verwaltungszusammenarbeit nach Absatz 2.

Satz 3 gilt nur, soweit durch die Übermittlung der Daten schutzwürdige Interessen der Person nicht beeinträchtigt werden oder soweit das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse der Person überwiegt.“

- b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 2a ersetzt:

„(2) Für die europäische Verwaltungszusammenarbeit gelten die §§ 8a bis 8e des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die zuständige Behörde nutzt für die europäische Verwaltungszusammenarbeit das Binnenmarkt-Informationssystem der Europäischen Union.

(2a) Wird in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren festgestellt, dass eine Person bei einem Antrag auf Anerkennung ihrer Berufsqualifikation nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung einen gefälschten Berufsqualifikationsnachweis verwendet hat, hat die zuständige Behörde die Angaben zur Identität der Person und die Tatsache, dass sie einen gefälschten Berufsqualifikationsnachweis verwendet hat, binnen drei Tagen nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung über das Binnenmarkt-Informationssystem den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz mitzuteilen. § 38 Absatz 2 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland gilt entsprechend.“

13. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 15 Absatz 5 Satz 1“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 6 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 7,“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden nach der Angabe „Satz 1“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit Absatz 7,“ eingefügt.

bb) In Nummer 4 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Wörter „Satz 5, auch in Verbindung mit Absatz 7,“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Rechtsdienstleistungsverordnung

Die Rechtsdienstleistungsverordnung vom 19. Juni 2008 (BGBl. I S. 1069), die durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 12 Abs. 3 Satz 3“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 3 Satz 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „des Patentanwaltsberufs, des Steuerberaterberufs oder eines vergleichbaren Berufs“ durch die Wörter „eines Berufs, der den beantragten Teilbereich umfasst,“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 2 Abs. 4 zur Ausübung des Patentanwaltsberufs, des Steuerberaterberufs oder eines vergleichbaren Berufs“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 4 zur Ausübung eines Berufs, der den beantragten Teilbereich umfasst“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 12 Abs. 3 Satz 3“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 3 Satz 4“ ersetzt und wird das Wort „zusätzlich“ gestrichen.
4. In § 7 Absatz 1 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
5. In § 8 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 5 und 6 wird jeweils die Angabe „Abs. 2 Nr.“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1 Nummer“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz

Das Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840, 2846), das zuletzt durch Artikel 143 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Ist ein registrierter Erlaubnisinhaber, der nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 zur gerichtlichen Vertretung oder zum Auftreten in der Verhandlung befugt ist, verstorben oder wurde seine Registrierung zurückgenommen oder widerrufen, kann die für die Registrierung zuständige Behörde einen Abwickler für seine Praxis bestellen. § 14a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes gilt entsprechend.“

2. § 4 Absatz 5 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
3. § 7 wird aufgehoben.

Artikel 9

Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten

bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2015 (BGBl. I S. 2090) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 2 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 3 Satz 3 werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
3. In § 7 Absatz 5 Satz 2 werden nach den Wörtern „von ihr“ die Wörter „durch Rechtsverordnung“ eingefügt.
4. In § 7a Absatz 6 Satz 1 werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
5. In § 9 Absatz 1 Satz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „von ihnen“ die Wörter „durch Rechtsverordnung“ eingefügt.
6. In § 10 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „die Kanzlei nach § 27 Abs. 1“ durch die Wörter „eine Kanzlei nach § 27 Absatz 1 oder 2“ ersetzt.
7. § 15 Absatz 3 wird aufgehoben.
8. § 19a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden die Wörter „1 vom Hundert“ durch die Wörter „einem Prozent“ ersetzt.
 - b) Absatz 7 wird aufgehoben.
9. In § 25 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „von ihnen“ die Wörter „durch Rechtsverordnung“ eingefügt.
10. § 29 Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Ein Anwaltsnotar, der sich nach § 9 Absatz 2 mit nicht an seinem Amtssitz tätigen Personen verbunden hat oder der weitere Kanzleien oder Zweigstellen unterhält, darf auf Geschäftspapieren, in Verzeichnissen, in der Werbung und auf nicht an einer Geschäftsstelle befindlichen Geschäftsschildern seine Amtsbezeichnung als Notar nur unter Hinweis auf seinen Amtssitz angeben. Der Hinweis muss der Amtsbezeichnung unmittelbar nachfolgen, ihr im Erscheinungsbild entsprechen und das Wort „Amtssitz“ enthalten. Satz 1 gilt nicht, soweit die Geschäftspapiere, die Verzeichnisse oder die Werbung keinen Hinweis auf die Verbindung nach § 9 Absatz 2 oder weitere Kanzleien oder Zweigstellen enthalten.

(4) Amts- und Namensschilder dürfen nur an Geschäftsstellen geführt werden.“
11. § 47 wird wie folgt gefasst:

„§ 47

Das Amt des Notars erlischt durch

 1. Entlassung aus dem Amt (§ 48),
 2. Erreichen der Altersgrenze (§ 48a) oder Tod,
 3. vorübergehende Amtsniederlegung (§§ 48b, 48c),
 4. bestandskräftigen Wegfall der Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer im Fall des § 3 Absatz 2,
 5. rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung, die einen Amtsverlust (§ 49) zur Folge hat,
 6. bestandskräftige Amtsenthebung (§ 50),

7. rechtskräftiges disziplinargerichtliches Urteil, in dem auf Entfernung aus dem Amt (§ 97 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 3) erkannt worden ist.“
12. In § 52 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 4 und 6“ durch die Wörter „Nummer 5 und 7“ ersetzt.
13. In § 54 Absatz 3 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.
14. In § 65 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „von ihr“ die Wörter „durch Rechtsverordnung“ eingefügt.
15. § 66 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Versammlung der Kammer“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Kammer“ durch das Wort „Notarkammer“ ersetzt.
16. § 67 Absatz 2 Satz 3 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. für das nach § 29 zu beachtende Verhalten, insbesondere in Bezug auf die Information über die Amtstätigkeit, das Auftreten in der Öffentlichkeit, die Geschäftspapiere, die Führung von Titeln und weiteren Berufsbezeichnungen, die Führung des Namens in Verzeichnissen sowie die Anbringung von Amts- und Namensschildern im Rahmen landesrechtlicher Bestimmungen,“.
17. In den §§ 68 und 69 Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Versammlung der Kammer“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.
18. In § 69a Absatz 1 Satz 2 und § 69b Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 4 wird jeweils das Wort „Kammer“ durch das Wort „Notarkammer“ ersetzt.
19. § 70 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kammer“ durch das Wort „Notarkammer“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Versammlung der Kammer“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.
20. § 71 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Versammlung der Kammer“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Versammlung der Kammer“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Versammlung“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird jeweils das Wort „Versammlung“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Versammlung“ durch das Wort „Kammerversammlung“ ersetzt.

- bb) In den Nummern 1 und 5 wird jeweils das Wort „Kammer“ durch das Wort „Notarkammer“ ersetzt.
21. In § 73 Absatz 2 und § 74 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Kammer“ durch das Wort „Notarkammer“ ersetzt.
22. In § 78 Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 werden die Wörter „§ 34a Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 34a Absatz 1 und 2“ und die Wörter „§ 347 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 347 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.
23. § 78b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„a) von Notaren nach § 34a Absatz 1 und 2 des Beurkundungsgesetzes oder von Gerichten nach Absatz 4 Satz 1 sowie nach § 347 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu übermitteln sind.“
24. § 78c Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Das zuständige Standesamt hat der Registerbehörde den Tod, die Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit einer Person mitzuteilen (Sterbefallmitteilung).“
25. In § 78d Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 347 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 347 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.
26. In § 85 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Versammlung“ durch das Wort „Vertreterversammlung“ ersetzt.
27. In § 86 Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Versammlungen“ durch das Wort „Vertreterversammlungen“ ersetzt.
28. § 97 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Im Disziplinarverfahren können folgende Maßnahmen verhängt werden:
1. Verweis,
2. Geldbuße,
3. Entfernung aus dem Amt.“
b) In Absatz 5 wird die Angabe „(Absatz 1)“ durch die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.
29. Dem § 100 wird folgender Satz angefügt:
„Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“
30. § 110a wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „auf Antrag des Notars“ gestrichen.
31. In § 111a Satz 4 werden nach den Wörtern „die Ermächtigung“ die Wörter „durch Rechtsverordnung“ eingefügt.
32. In § 111e Absatz 3 wird das Wort „Kammer“ durch das Wort „Notarkammer“ ersetzt.
33. Dem § 116 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

- „Sie können auf Antrag nach Anhörung der Notarkammer an ihrem bisherigen Amtssitz zum Notar im Sinne des § 3 Absatz 1 bestellt werden. § 6 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie die §§ 6b, 7 und 13 finden keine Anwendung. Ein Antrag nach Satz 2 ist bis zum 31. Dezember 2019 bei der Landesjustizverwaltung schriftlich zu stellen. Mit der Bestellung zum Notar im Sinne des § 3 Absatz 1 gilt die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als bestandskräftig widerrufen. Die Landesjustizverwaltung hat eine Bestellung nach Satz 5 der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen.“
34. § 117b wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
bb) In Satz 1 werden die Wörter „ein deutscher Staatsangehöriger“ gestrichen und wird nach den Wörtern „bestellt werden,“ das Wort „der“ durch das Wort „wer“ ersetzt.
b) Absatz 2 wird aufgehoben.
35. § 118 wird aufgehoben.
36. § 120 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
37. § 121 wird aufgehoben.

Artikel 10

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. April 2017 (BGBl. I S. 969) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 130 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
„1a. die für eine Übermittlung elektronischer Dokumente erforderlichen Angaben, sofern eine solche möglich ist;“.
2. § 169 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schriftstück“ die Wörter „oder ein elektronisches Dokument“ eingefügt.
b) In Satz 2 werden vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und die Wörter „dies gilt nicht für ein elektronisches Dokument (§ 130a), das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person oder einem elektronischen Authentizitäts- und Integritätsnachweis versehen ist“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung

Das Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift von § 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 3
Anwendungsbereich der Strafprozessordnung“.

2. Die Überschrift von § 6 wird wie folgt gefasst:
„§ 6
Verhältnis zu landesgesetzlichen Vorschriften“.

3. Die Überschrift von § 7 wird wie folgt gefasst:
„§ 7
Begriff des Gesetzes“.

4. Die Überschrift von § 8 wird wie folgt gefasst:
„§ 8
Mitteilungen in Strafsachen gegen Mandatsträger“.

5. § 9 wird wie folgt gefasst:
„§ 9
Vorwarnmechanismus

(1) Das Gericht unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz mittels des durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission („IMI-Verordnung“) (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/67/EU (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 11) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung eingerichteten Binnenmarkt-Informationssystems über Entscheidungen in Strafsachen, durch die ein vorläufiges Berufsverbot nach § 132a der Strafprozessordnung oder ein Berufsverbot nach § 70 des Strafgesetzbuches gegen Angehörige folgender Berufe angeordnet wurde:

1. Heilberufe:
 - a) Ärztinnen und Ärzte,
 - b) Altenpflegerinnen und -pfleger,
 - c) Apothekerinnen und Apotheker,
 - d) Diätassistentinnen und -assistenten,
 - e) Ergotherapeutinnen und -therapeuten,
 - f) Hebammen und Entbindungspfleger,
 - g) Heilpraktikerinnen und -praktiker,
 - h) Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten,
 - i) Krankenschwestern und -pfleger,
 - j) Logopädinnen und Logopäden,
 - k) Masseurinnen und Masseur sowie medizinische Bademeisterinnen und -meister,
 - l) Medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten,
 - m) Notfallsanitäterinnen und -sanitäter,
 - n) Orthoptistinnen und Orthoptisten,
 - o) Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten,
 - p) Physiotherapeutinnen und -therapeuten,

- q) Podologinnen und Podologen,
- r) Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten,
- s) Rettungsassistentinnen und -assistenten,
- t) Tierärztinnen und Tierärzte,
- u) Zahnärztinnen und Zahnärzte und
- v) sonstige Angehörige reglementierter Berufe, die Tätigkeiten ausüben, die Auswirkungen auf die Patientensicherheit haben;

2. Erziehungsberufe:
 - a) Erzieherinnen und Erzieher,
 - b) Lehrerinnen und Lehrer und
 - c) sonstige Angehörige reglementierter Berufe, die Tätigkeiten im Bereich der Erziehung Minderjähriger ausüben.

Die Unterrichtung erfolgt im Fall eines vorläufigen Berufsverbots spätestens drei Tage nach dessen Anordnung durch das entscheidende Gericht, im Fall eines Berufsverbots spätestens drei Tage nach dessen Rechtskraft durch das Gericht, bei dem das Verfahren im Zeitpunkt der Rechtskraft anhängig ist. Dabei sind folgende Daten mitzuteilen:

1. Angaben zur Identität der betroffenen Person,
2. betroffener Beruf,
3. Angabe des Gerichts, das die Anordnung getroffen hat,
4. Umfang des Berufsverbots und
5. Zeitraum, für den das Berufsverbot gilt.

(2) Wird eine Person verurteilt, weil sie bei einem Antrag auf Anerkennung ihrer Berufsqualifikation nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung einen gefälschten Berufsqualifikationsnachweis verwendet hat, unterrichtet das Gericht, bei dem das Verfahren im Zeitpunkt der Rechtskraft der Verurteilung anhängig ist, die zuständigen Behörden der anderen in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten mittels des Binnenmarkt-Informationssystems spätestens drei Tage nach Rechtskraft hierüber. Dabei sind folgende Daten mitzuteilen:

1. Angaben zur Identität der betroffenen Person,
2. betroffener Beruf und
3. Angabe des verurteilenden Gerichts.

(3) Unverzüglich nach der Mitteilung nach Absatz 1 oder 2 unterrichtet das Gericht die betroffene Person schriftlich über die Mitteilung und belehrt sie über die Rechtsbehelfe, die ihr gegen die Entscheidung, die Mitteilung zu veranlassen, zustehen. Legt die betroffene Person gegen die Entscheidung einen Rechtsbehelf ein, ist die Mitteilung unverzüglich um einen entsprechenden Hinweis zu ergänzen.

(4) Spätestens drei Tage nach der Aufhebung eines vorläufigen Berufsverbots unterrichtet das Gericht die zuständigen Behörden der anderen in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten mittels des Binnenmarkt-Informationssystems hierüber und veranlasst die Löschung der ursprünglichen Mitteilung. Wird ein rechtskräftig angeordnetes Berufsverbot aufgehoben, ändert sich der Zeitraum, für den es gilt, oder wird die Vollstreckung unterbrochen, so unterrichtet das Gericht die zuständigen Behörden hierüber und veranlasst gegebenenfalls die Löschung der ursprünglichen Mitteilung. Bei einer Aufhebung oder Veränderung des Geltungszeitraums des Berufsverbots auf Grund einer Gnadenentscheidung, auf Grund einer Entscheidung nach § 456c Absatz 2 der Strafprozessordnung oder auf Grund des § 70 Absatz 4 Satz 3 des Strafgesetzbuches nimmt die Staatsanwaltschaft die Unterrichtung vor und veranlasst gegebenenfalls die Löschung der ursprünglichen Mitteilung.“

6. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Übergangsregelung zum Gesetz zur Novellierung der forensischen DNA-Analyse

Für die nach dem DNA-Identitätsfeststellungsgesetz vom 7. September 1998 (BGBl. I S. 2646), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) geändert worden ist, erhobenen und verwendeten Daten finden ab dem 1. November 2005 die Regelungen der Strafprozessordnung Anwendung.“

Artikel 12

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

In § 73 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 20 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, wird die Angabe „Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Satz 2,“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Patentgesetzes

§ 25 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 558) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach den Wörtern „wenn er“ die Wörter „im Inland“ gestrichen und werden nach dem Wort „Strafanträgen“ die Wörter „befugt und“ eingefügt.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.
3. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

Artikel 14

Änderung des Gebrauchsmustergesetzes

§ 28 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I

S. 1455), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 25 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach den Wörtern „wenn er“ die Wörter „im Inland“ gestrichen und werden nach dem Wort „Strafanträgen“ die Wörter „befugt und“ eingefügt.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.
3. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

Artikel 15

Änderung des Markengesetzes

§ 96 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 26 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach den Wörtern „wenn er“ die Wörter „im Inland“ gestrichen und werden nach dem Wort „Strafanträgen“ die Wörter „befugt und“ eingefügt.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.
3. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

Artikel 16

Änderung des Designgesetzes

§ 58 des Designgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2014 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 27 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach den Wörtern „wenn er“ die Wörter „im Inland“ gestrichen und werden nach dem Wort „Strafanträgen“ die Wörter „befugt und“ eingefügt.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.
3. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

Artikel 17

Änderung der Designverordnung

§ 6 Absatz 4 der Designverordnung vom 2. Januar 2014 (BGBl. I S. 18), die durch Artikel 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 558) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2“ durch die Wörter „die Absätze 1 und 2“ ersetzt.
2. Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 18

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 286f des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 162 des Gesetzes

vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Sind Beiträge nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 erstattet worden, scheidet eine Erstattung nach den allgemeinen Vorschriften aus.“

Artikel 19

Änderung der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung

Die Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung vom 23. September 2016 (BGBl. I S. 2167) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 31 wie folgt gefasst:

„§ 31 (weggefallen)“.

2. § 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

- b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. dienstleistende europäische Rechtsanwälte einschließlich dienstleistender europäischer Syndikusrechtsanwälte, sofern für diese ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einzurichten und dies nach § 27a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 32 Absatz 4 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland bei ihr zu beantragen ist.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Wörter „alle Vornamen einzutragen“ durch die Wörter „diese nur insoweit einzutragen, als sie im Rahmen der Berufsausübung üblicherweise verwendet werden“ ersetzt.

- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Wird eine weitere Kanzlei eingetragen, muss sich deren Name von dem Namen anderer für die Person eingetragener Kanzleien unterscheiden.“

- c) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Wurde nach § 14 Absatz 4 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung die sofortige Vollziehung der Rücknahme oder des Widerrufs der Zulassung angeordnet, so ist auch diese Maßnahme unter Angabe des Zeitpunkts des Beginns einzutragen; Absatz 6 Satz 4 gilt entsprechend.“

4. Nach § 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Fall des § 1 Satz 2 Nummer 4 erfolgt die Eintragung unverzüglich nach der Feststellung der Voraussetzungen für die Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs.“

5. Dem § 5 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für dienstleistende europäische Rechtsanwälte gilt Satz 1 mit der Maßgabe nach § 27a Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland sinngemäß.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Eintragungen nach § 1 Satz 2 Nummer 4 sind nicht einsehbar.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „angehören“ die Wörter „oder die sonst für sie zuständig ist“ angefügt.

- b) In Nummer 4 wird das Wort „mitgeteilt“ durch die Wörter „selbst eingetragen“ ersetzt.

8. In § 11 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „veranlasst“ durch die Wörter „ermöglicht den in § 16 Satz 2 genannten Personen durch geeignete technische Vorkehrungen“ ersetzt und werden das Wort „mitgeteilten“ und die Wörter „der in § 16 Satz 2 genannten Personen“ gestrichen.

9. Dem § 15 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bundesrechtsanwaltskammer gewährleistet zudem, dass Sprachkenntnisse und Tätigkeitsschwerpunkte nur von der eingetragenen Person eingetragen, berichtigt und gelöscht werden können.“

10. In § 16 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 1“ die Wörter „Satz 1 und 2 Nummer 1 bis 3“ eingefügt.

11. In § 17 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „Vorname oder“ eingefügt.

12. In § 19 Absatz 4 werden vor dem Wort „stehen“ die Wörter „sowie nach § 1 Satz 2 Nummer 4 eingetragene Personen“ eingefügt.

13. Dem § 21 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Für weitere besondere elektronische Anwaltspostfächer gelten die §§ 19, 20 und 22 bis 30 entsprechend.“

(4) Beantragt ein dienstleistender europäischer Rechtsanwalt die Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs, so hat er eine höchstens einen Monat alte Bescheinigung darüber vorzulegen, dass er zur Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts in seinem Niederlassungsstaat berechtigt ist. Verliert ein dienstleistender europäischer Rechtsanwalt, für den ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach eingerichtet wurde, seine Zulassung, ist er verpflichtet, der für ihn zuständigen Rechtsanwaltskammer diesen Verlust unverzüglich mitzuteilen. Hierüber ist er von der Rechtsanwaltskammer zu belehren. Die Rechtsanwaltskammer hat zudem die für die Zulassung des Rechtsanwalts in seinem Niederlassungsstaat zuständige Stelle darum zu bitten, ihr einen Verlust der Zulassung unverzüglich mitzuteilen.“

14. § 31 wird aufgehoben.

Artikel 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft vom 6. Juli 1990 (BGBl. I S. 1349, 1351), das zuletzt durch Artikel 214 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, außer Kraft.

- (2) Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 treten in Kraft:
1. Artikel 1 Nummer 10,
 2. Artikel 4 Nummer 14 Buchstabe b und
 3. Artikel 18.
- (3) In Artikel 4 Nummer 7 Buchstabe c tritt § 12 Absatz 3 Satz 1 der Patentanwaltsordnung am 1. Oktober 2017 in Kraft.
- (4) Am 1. Januar 2018 treten in Kraft:
1. Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bis dd sowie in Nummer 8 Buchstabe c § 31a Absatz 6 und 7 der Bundesrechtsanwaltsordnung,
 2. Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe d, Nummer 19 und 20,
 3. Artikel 4 Nummer 12,
 4. Artikel 9 Nummer 33,
 5. Artikel 10 Nummer 2 Buchstabe b und
 6. Artikel 19 Nummer 1, 2, 3 Buchstabe b und c, Nummer 4 bis 7 Buchstabe a, Nummer 10 sowie 12 bis 14.
- (5) Am 1. Juli 2018 treten in Kraft:
1. Artikel 1 Nummer 25, 27, 38 sowie 39 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Buchstabe c und
 2. Artikel 4 Nummer 31, 33, 44 Buchstabe b und Nummer 45 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc, Buchstabe c.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 12. Mai 2017

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
der Justiz und für Verbraucherschutz
Heiko Maas

Anlage 1

(zu Artikel 1 Nummer 63)

Inhaltsübersicht**Erster Teil****Der Rechtsanwalt**

- § 1 Stellung des Rechtsanwalts in der Rechtspflege
- § 2 Beruf des Rechtsanwalts
- § 3 Recht zur Beratung und Vertretung

Zweiter Teil**Zulassung des Rechtsanwalts****Erster Abschnitt****Zulassung zur Rechtsanwaltschaft**

- § 4 Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts
- § 5 (weggefallen)
- § 6 Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft
- § 7 Versagung der Zulassung
- §§ 8 und 9 (weggefallen)
- § 10 Aussetzung des Zulassungsverfahrens
- § 11 (weggefallen)
- § 12 Zulassung
- § 12a Vereidigung
- § 13 Erlöschen der Zulassung
- § 14 Rücknahme und Widerruf der Zulassung
- § 15 Ärztliches Gutachten bei Versagung und Widerruf der Zulassung
- § 16 (weggefallen)
- § 17 Erlöschen der Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung

Zweiter Abschnitt**Kanzlei und Rechtsanwaltsverzeichnis**

- §§ 18 bis 26 (weggefallen)
- § 27 Kanzlei
- § 28 (weggefallen)
- § 29 Befreiung von der Kanzleipflicht
- § 29a Kanzleien in anderen Staaten
- § 30 Zustellungsbevollmächtigter
- § 31 Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer
- § 31a Besonderes elektronisches Anwaltspostfach
- § 31b Europäisches Rechtsanwaltsverzeichnis
- § 31c Verordnungsermächtigung

Dritter Abschnitt**Verwaltungsverfahren**

- § 32 Ergänzende Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes
- § 33 Sachliche und örtliche Zuständigkeit
- § 34 Zustellung
- § 35 Bestellung eines Vertreters im Verwaltungsverfahren
- § 36 Ermittlung des Sachverhalts und Übermittlung personenbezogener Daten
- §§ 37 bis 42 (weggefallen)

Dritter Teil**Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts und berufliche Zusammenarbeit der Rechtsanwälte****Erster Abschnitt****Allgemeines**

- § 43 Allgemeine Berufspflicht
- § 43a Grundpflichten

- § 43b Werbung
- § 43c Fachanwaltschaft
- § 43d Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen
- § 44 Mitteilung der Ablehnung eines Auftrags
- § 45 Tätigkeitsverbote
- § 46 Angestellte Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte
- § 46a Zulassung als Syndikusrechtsanwalt
- § 46b Erlöschen und Änderung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt
- § 46c Besondere Vorschriften für Syndikusrechtsanwälte
- § 47 Rechtsanwälte im öffentlichen Dienst
- § 48 Pflicht zur Übernahme der Prozessvertretung
- § 49 Pflichtverteidigung und Beistandsleistung
- § 49a Pflicht zur Übernahme der Beratungshilfe
- § 49b Vergütung
- § 50 Handakten
- § 51 Berufshaftpflichtversicherung
- § 51a Berufshaftpflichtversicherung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung
- § 52 Vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen
- § 53 Bestellung eines Vertreters
- § 54 (weggefallen)
- § 55 Bestellung eines Abwicklers der Kanzlei
- § 56 Besondere Pflichten gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer
- § 57 Zwangsgeld bei Verletzung der besonderen Pflichten
- § 58 Einsicht in die Personalakten
- § 59 Ausbildung von Referendaren
- § 59a Berufliche Zusammenarbeit
- § 59b Satzungscompetenz

Zweiter Abschnitt**Rechtsanwaltsgesellschaften**

- § 59c Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft und Beteiligung an beruflichen Zusammenschlüssen
- § 59d Zulassungsvoraussetzungen
- § 59e Gesellschafter
- § 59f Geschäftsführung
- § 59g Zulassungsverfahren
- § 59h Erlöschen der Zulassung
- § 59i Kanzlei
- § 59j Berufshaftpflichtversicherung
- § 59k Firma
- § 59l Vertretung vor Gerichten und Behörden
- § 59m Mitteilungspflichten, anwendbare Vorschriften und Verschwiegenheitspflicht

Vierter Teil**Die Rechtsanwaltskammern****Erster Abschnitt****Allgemeines**

- § 60 Bildung und Zusammensetzung der Rechtsanwaltskammer
- § 61 Bildung einer weiteren Rechtsanwaltskammer
- § 62 Stellung der Rechtsanwaltskammer

<p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt</p> <p>Organe der Rechtsanwaltskammer</p> <p style="text-align: center;">Erster Unterabschnitt</p> <p style="text-align: center;">Vorstand</p> <p>§ 63 Zusammensetzung des Vorstandes</p> <p>§ 64 Wahlen zum Vorstand</p> <p>§ 65 Voraussetzungen der Wählbarkeit</p> <p>§ 66 Ausschluss von der Wählbarkeit</p> <p>§ 67 Recht zur Ablehnung der Wahl</p> <p>§ 68 Wahlperiode</p> <p>§ 69 Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes</p> <p>§ 70 Sitzungen des Vorstandes</p> <p>§ 71 Beschlussfähigkeit des Vorstandes</p> <p>§ 72 Beschlüsse des Vorstandes</p> <p>§ 73 Aufgaben des Vorstandes</p> <p>§ 73a Einheitliche Stelle</p> <p>§ 73b Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 74 Rügerecht des Vorstandes</p> <p>§ 74a Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung</p> <p>§ 75 Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes</p> <p>§ 76 Pflicht der Vorstandsmitglieder zur Verschwiegenheit</p> <p>§ 77 Abteilungen des Vorstandes</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Unterabschnitt</p> <p style="text-align: center;">Präsidium</p> <p>§ 78 Zusammensetzung und Wahl des Präsidiums</p> <p>§ 79 Aufgaben des Präsidiums</p> <p>§ 80 Aufgaben des Präsidenten</p> <p>§ 81 Berichte über die Tätigkeit der Kammer und über Wahlergebnisse</p> <p>§ 82 Aufgaben des Schriftführers</p> <p>§ 83 Aufgaben des Schatzmeisters</p> <p>§ 84 Einziehung rückständiger Beiträge</p> <p style="text-align: center;">Dritter Unterabschnitt</p> <p style="text-align: center;">Kammerversammlung</p> <p>§ 85 Einberufung der Kammerversammlung</p> <p>§ 86 Einladung und Einberufungsfrist</p> <p>§ 87 Ankündigung der Tagesordnung</p> <p>§ 88 Wahlen und Beschlüsse der Kammerversammlung</p> <p>§ 89 Aufgaben der Kammerversammlung</p> <p>§§ 90 und 91 (weggefallen)</p> <p style="text-align: center;">Fünfter Teil</p> <p style="text-align: center;">Gerichte in Anwaltssachen und gerichtliches Verfahren in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen</p> <p style="text-align: center;">Erster Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Das Anwaltsgericht</p> <p>§ 92 Bildung des Anwaltsgerichts</p> <p>§ 93 Besetzung des Anwaltsgerichts</p> <p>§ 94 Ernennung der Mitglieder des Anwaltsgerichts</p> <p>§ 95 Rechtsstellung der Mitglieder des Anwaltsgerichts</p> <p>§ 96 Besetzung der Kammern des Anwaltsgerichts</p> <p>§ 97 Geschäftsverteilung</p> <p>§ 98 Geschäftsstelle und Geschäftsordnung</p> <p>§ 99 Amts- und Rechtshilfe</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Der Anwaltsgerichtshof</p> <p>§ 100 Bildung des Anwaltsgerichtshofes</p> <p>§ 101 Besetzung des Anwaltsgerichtshofes</p> <p>§ 102 Bestellung von Berufsrichtern zu Mitgliedern des Anwaltsgerichtshofes</p>	<p>§ 103 Ernennung von Rechtsanwälten zu Mitgliedern des Anwaltsgerichtshofes</p> <p>§ 104 Besetzung der Senate des Anwaltsgerichtshofes</p> <p>§ 105 Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung</p> <p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Der Bundesgerichtshof in Anwaltssachen</p> <p>§ 106 Besetzung des Senats für Anwaltssachen</p> <p>§ 107 Rechtsanwälte als Beisitzer</p> <p>§ 108 Voraussetzungen für die Berufung zum Beisitzer und Recht zur Ablehnung</p> <p>§ 109 Beendigung des Amtes als Beisitzer</p> <p>§ 110 Stellung der Rechtsanwälte als Beisitzer und Pflicht zur Verschwiegenheit</p> <p>§ 111 Reihenfolge der Teilnahme an den Sitzungen</p> <p>§ 112 Entschädigung der anwaltlichen Beisitzer</p> <p style="text-align: center;">Vierter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Gerichtliches Verfahren in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen</p> <p>§ 112a Rechtsweg und sachliche Zuständigkeit</p> <p>§ 112b Örtliche Zuständigkeit</p> <p>§ 112c Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung</p> <p>§ 112d Klagegegner und Vertretung</p> <p>§ 112e Berufung</p> <p>§ 112f Klagen gegen Wahlen und Beschlüsse</p> <p>§ 112g Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren</p> <p>§ 112h Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise</p> <p style="text-align: center;">Sechster Teil</p> <p style="text-align: center;">Anwaltsgerichtliche Ahndung von Pflichtverletzungen</p> <p>§ 113 Ahndung einer Pflichtverletzung</p> <p>§ 114 Anwaltsgerichtliche Maßnahmen</p> <p>§ 114a Wirkungen des Vertretungsverbots und Zuwiderhandlungen</p> <p>§ 115 Verjährung der Verfolgung einer Pflichtverletzung</p> <p>§ 115a Rüge und anwaltsgerichtliche Maßnahme</p> <p>§ 115b Anderweitige Ahndung</p> <p>§ 115c Vorschriften für Geschäftsführer von Rechtsanwalts-gesellschaften</p> <p style="text-align: center;">Siebenter Teil</p> <p style="text-align: center;">Anwaltsgerichtliches Verfahren</p> <p style="text-align: center;">Erster Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Allgemeines</p> <p>§ 116 Vorschriften für das Verfahren und den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren</p> <p>§ 117 Keine Verhaftung des Rechtsanwalts</p> <p>§ 117a Verteidigung</p> <p>§ 117b Akteneinsicht</p> <p>§ 118 Verhältnis des anwaltsgerichtlichen Verfahrens zum Straf- oder Bußgeldverfahren</p> <p>§ 118a Verhältnis des anwaltsgerichtlichen Verfahrens zu Verfahren anderer Berufsgerichtsbarkeiten</p> <p>§ 118b Aussetzung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Verfahren im ersten Rechtszug</p> <p style="text-align: center;">Erster Unterabschnitt</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 119 Zuständigkeit</p> <p>§ 120 Mitwirkung der Staatsanwaltschaft</p> <p>§ 120a Gegenseitige Unterrichtung von Staatsanwaltschaft und Rechtsanwaltskammer</p>
---	--

- Zweiter Unterabschnitt
Einleitung des Verfahrens
- § 121 Einleitung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens
§ 122 Gerichtliche Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens
§ 123 Antrag des Rechtsanwalts auf Einleitung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens
§§ 124 bis 129 (weggefallen)
§ 130 Inhalt der Anschuldigungsschrift
§ 131 Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Anwaltsgericht
§ 132 Rechtskraftwirkung eines ablehnenden Beschlusses
§ 133 Zustellung des Eröffnungsbeschlusses

- Dritter Unterabschnitt
Hauptverhandlung vor dem Anwaltsgericht
- § 134 Hauptverhandlung trotz Ausbleibens des Rechtsanwalts
§ 135 Nichtöffentliche Hauptverhandlung
§ 136 (weggefallen)
§ 137 Beweisaufnahme durch einen beauftragten oder ersuchten Richter
§ 138 Verlesen von Protokollen
§ 139 Entscheidung des Anwaltsgerichts
§ 140 Protokollführer
§ 141 Ausfertigung der Entscheidungen

- Dritter Abschnitt
Rechtsmittel
Erster Unterabschnitt
Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Anwaltsgerichts
- § 142 Beschwerde
§ 143 Berufung
§ 144 Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vor dem Anwaltsgerichtshof

- Zweiter Unterabschnitt
Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Anwaltsgerichtshofes
- § 145 Revision
§ 146 Einlegung der Revision und Verfahren
§ 147 Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vor dem Bundesgerichtshof

- Vierter Abschnitt
Sicherung von Beweisen
- § 148 Anordnung der Beweissicherung
§ 149 Verfahren

- Fünfter Abschnitt
Berufs- und
Vertretungsverbot als vorläufige Maßnahme
- § 150 Voraussetzung für das Verbot
§ 150a Verfahren zur Erzwingung des Antrags der Staatsanwaltschaft
§ 151 Mündliche Verhandlung
§ 152 Abstimmung über das Verbot
§ 153 Verbot im Anschluss an die Hauptverhandlung
§ 154 Zustellung des Beschlusses
§ 155 Wirkungen des Verbots
§ 156 Zuwiderhandlungen gegen das Verbot
§ 157 Beschwerde
§ 158 Außerkrafttreten des Verbots
§ 159 Aufhebung des Verbots
§ 159a Dreimonatsfrist

- § 159b Prüfung der Fortdauer des Verbots
§ 160 Mitteilung des Verbots
§ 161 Bestellung eines Vertreters
§ 161a Gegenständlich beschränktes Vertretungsverbot

Achter Teil

Die Rechtsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof

Erster Abschnitt

Allgemeines

- § 162 Entsprechende Anwendung von Vorschriften
§ 163 Sachliche Zuständigkeit

Zweiter Abschnitt

Zulassung als

Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof

- § 164 Besondere Voraussetzung für die Zulassung
§ 165 Wahlausschuss für Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof
§ 166 Vorschlagslisten für die Wahl
§ 167 Prüfung des Wahlausschusses
§ 167a Akteneinsicht
§ 168 Entscheidung des Wahlausschusses
§ 169 Mitteilung des Wahlergebnisses
§ 170 Entscheidung über den Antrag auf Zulassung
§ 171 (weggefallen)

Dritter Abschnitt

Besondere Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof

- § 172 Beschränkung des Auftretens vor anderen Gerichten
§ 172a Sozietät
§ 172b Kanzlei
§ 173 Bestellung eines Vertreters und eines Abwicklers der Kanzlei

Vierter Abschnitt

Die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof

- § 174 Zusammensetzung und Vorstand

Neunter Teil

Die Bundesrechtsanwaltskammer

Erster Abschnitt

Allgemeines

- § 175 Zusammensetzung und Sitz der Bundesrechtsanwaltskammer
§ 176 Stellung der Bundesrechtsanwaltskammer
§ 177 Aufgaben der Bundesrechtsanwaltskammer
§ 178 Beiträge zur Bundesrechtsanwaltskammer

Zweiter Abschnitt

Organe der Bundesrechtsanwaltskammer

Erster Unterabschnitt

Präsidium

- § 179 Zusammensetzung des Präsidiums
§ 180 Wahlen zum Präsidium
§ 181 Recht zur Ablehnung der Wahl
§ 182 Wahlperiode und vorzeitiges Ausscheiden
§ 183 Ehrenamtliche Tätigkeit des Präsidiums
§ 184 Pflicht zur Verschwiegenheit
§ 185 Aufgaben des Präsidenten
§ 186 Aufgaben des Schatzmeisters

Zweiter Unterabschnitt

Hauptversammlung

- § 187 Versammlung der Mitglieder
 § 188 Vertreter der Rechtsanwaltskammern in der Hauptversammlung
 § 189 Einberufung der Hauptversammlung
 § 190 Beschlüsse der Hauptversammlung
 § 191 (weggefallen)

Dritter Unterabschnitt

Satzungsversammlung

- § 191a Einrichtung und Aufgabe
 § 191b Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung
 § 191c Einberufung und Stimmrecht
 § 191d Leitung der Versammlung und Beschlussfassung
 § 191e Prüfung von Beschlüssen durch die Aufsichtsbehörde

Dritter Abschnitt

Schlichtung

- § 191f Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Zehnter Teil**Kosten in Anwaltssachen**

Erster Abschnitt

Kosten in
Verwaltungsverfahren
der Rechtsanwaltskammern

- § 192 Erhebung von Gebühren und Auslagen

Zweiter Abschnitt

Kosten in gerichtlichen Verfahren
in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen

- § 193 Gerichtskosten
 § 194 Streitwert

Dritter Abschnitt

Kosten im anwalts-
gerichtlichen Verfahren
und im Verfahren bei Anträgen
auf anwaltsgerichtliche Entscheidung

- § 195 Gerichtskosten
 § 196 Kosten bei Anträgen auf Einleitung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens
 § 197 Kostenpflicht des Verurteilten
 § 197a Kostenpflicht im Verfahren bei Anträgen auf anwaltsgerichtliche Entscheidung
 § 198 Haftung der Rechtsanwaltskammer
 § 199 Festsetzung der Kosten des Verfahrens vor dem Anwaltsgericht
 §§ 200 bis 203 (weggefallen)

Elfter Teil**Vollstreckung anwaltsgerichtlicher
Maßnahmen und Kosten sowie Tilgung**

- § 204 Vollstreckung anwaltsgerichtlicher Maßnahmen
 § 205 Beitreibung der Kosten
 § 205a Tilgung

Zwölfter Teil**Anwate aus anderen Staaten**

- § 206 Niederlassung
 § 207 Aufnahmeverfahren und berufliche Stellung

Dreizehnter Teil**Übergangs- und Schlussvorschriften**

- § 208 Landesrechtliche Beschränkungen der Parteivertretung und Beistandschaft
 § 209 Kammermitgliedschaft von Inhabern einer Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz
 § 210 Bestehenbleiben von Rechtsanwaltskammern
 § 211 Befreiung von der Voraussetzung der Befähigung zum Richteramt
 Anlage (zu § 193 Satz 1 und § 195 Satz 1) Gebührenverzeichnis

Anlage 2

(zu Artikel 4 Nummer 58)

Inhaltsübersicht**Erster Teil****Der Patentanwalt**

- § 1 Stellung in der Rechtspflege
- § 2 Beruf des Patentanwalts
- § 3 Recht zur Beratung und Vertretung
- § 4 Auftreten vor den Gerichten

Zweiter Teil**Zulassung des Patentanwalts****Erster Abschnitt****Zulassung zur Patentanwaltschaft****Erster Unterabschnitt****Allgemeine Voraussetzungen**

- § 5 Zugang zum Beruf des Patentanwalts
- § 6 Technische Befähigung
- § 7 Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes
- § 8 Prüfung
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Zulassung zur Prüfung
- § 11 Patentassessor
- § 12 Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Zweiter Unterabschnitt**Zulassung zur Patentanwaltschaft und Erlöschen der Zulassung**

- § 13 Antrag auf Zulassung zur Patentanwaltschaft
- § 14 Versagung der Zulassung
- §§ 15 und 16 (weggefallen)
- § 17 Aussetzung des Zulassungsverfahrens
- § 18 Zulassung
- § 19 Vereidigung
- § 20 Erlöschen der Zulassung
- § 21 Rücknahme und Widerruf der Zulassung
- § 22 Ärztliches Gutachten bei Versagung und Widerruf der Zulassung
- § 23 (weggefallen)
- § 24 Erlöschen der Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung

Dritter Unterabschnitt**Kanzlei und Patentanwaltsverzeichnis**

- § 25 (weggefallen)
- § 26 Kanzlei
- § 27 Kanzleien in anderen Staaten
- § 28 Zustellungsbevollmächtigter
- § 29 Patentanwaltsverzeichnis, Verordnungsermächtigung

Zweiter Abschnitt**Verwaltungsverfahren**

- § 30 Ergänzende Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes
- § 31 Sachliche Zuständigkeit
- § 32 Zustellung
- § 33 Bestellung eines Vertreters im Verwaltungsverfahren
- § 34 Ermittlung des Sachverhalts und Übermittlung personenbezogener Daten
- §§ 35 bis 38 (weggefallen)

Dritter Teil**Rechte und Pflichten des Patentanwalts und berufliche Zusammenarbeit der Patentanwälte****Erster Abschnitt****Allgemeines**

- § 39 Allgemeine Berufspflicht
- § 39a Grundpflichten
- § 39b Werbung
- § 40 Mitteilung der Ablehnung eines Auftrags
- § 41 Tätigkeitsverbote
- § 41a Angestellte Patentanwälte und Syndikuspatentanwälte
- § 41b Zulassung als Syndikuspatentanwalt
- § 41c Erlöschen und Änderung der Zulassung als Syndikuspatentanwalt
- § 41d Besondere Vorschriften für Syndikuspatentanwälte
- § 42 Patentanwälte im öffentlichen Dienst
- § 43 Pflicht zu Übernahme der Vertretung
- § 43a Vergütung
- § 43b Erfolgshonorar
- § 44 Handakten
- § 45 Berufshaftpflichtversicherung
- § 45a Berufshaftpflichtversicherung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung
- § 45b Vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen
- § 46 Bestellung eines Vertreters
- § 47 (weggefallen)
- § 48 Bestellung eines Abwicklers der Kanzlei
- § 49 Besondere Pflichten gegenüber dem Vorstand der Patentanwaltskammer
- § 50 Zwangsgeld bei Verletzung der besonderen Pflichten
- § 51 Einsicht in die Personalakten
- § 52 Ausbildung von Bewerberinnen und Bewerbern für die Patentanwaltschaft
- § 52a Berufliche Zusammenarbeit
- § 52b Satzungscompetenz

Zweiter Abschnitt**Patentanwaltsgesellschaften**

- § 52c Zulassung als Patentanwaltsgesellschaft und Beteiligung an beruflichen Zusammenschlüssen
- § 52d Zulassungsvoraussetzungen
- § 52e Gesellschafter
- § 52f Geschäftsführung
- § 52g Zulassungsverfahren
- § 52h Erlöschen der Zulassung
- § 52i Kanzlei
- § 52j Berufshaftpflichtversicherung
- § 52k Firma
- § 52l Vertretung vor Gerichten und Behörden
- § 52m Mitteilungspflichten, anwendbare Vorschriften und Verschwiegenheitspflicht

Vierter Teil**Die Patentanwaltskammer****Erster Abschnitt****Allgemeines**

- § 53 Bildung und Zusammensetzung der Patentanwaltskammer
- § 54 Aufgaben der Patentanwaltskammer
- § 55 Organe der Patentanwaltskammer

- § 56 Satzung der Patentanwaltskammer
 § 57 Stellung der Patentanwaltskammer

Zweiter Abschnitt

Organe der Patentanwaltskammer

Erster Unterabschnitt

Vorstand

- § 58 Zusammensetzung des Vorstands
 § 59 Voraussetzungen der Wählbarkeit
 § 60 Ausschluss von der Wählbarkeit
 § 61 Recht zur Ablehnung der Wahl
 § 62 Wahlperiode
 § 63 Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds
 § 64 Wahl des Präsidenten, des Schriftführers und des Schatzmeisters
 § 65 Sitzungen des Vorstands
 § 66 Beschlussfähigkeit des Vorstands
 § 67 Beschlüsse des Vorstands
 § 68 Abteilungen des Vorstands
 § 69 Aufgaben des Vorstands
 § 69a Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten
 § 70 Rügerecht des Vorstands
 § 70a Antrag auf Entscheidung des Landgerichts
 § 71 Pflicht der Vorstandsmitglieder zur Verschwiegenheit
 § 72 Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstands
 § 73 Aufgaben des Präsidenten
 § 74 Berichte über die Tätigkeit der Kammer und über Wahlergebnisse
 § 75 Aufgaben des Schriftführers
 § 76 Aufgaben des Schatzmeisters
 § 77 Einziehung rückständiger Beiträge

Zweiter Unterabschnitt

Kammerversammlung

- § 78 Einberufung der Kammerversammlung
 § 79 Einladung und Einberufungsfrist
 § 80 Ankündigung der Tagesordnung
 § 81 Wahlen und Beschlüsse der Kammerversammlung
 § 82 Aufgaben der Kammerversammlung
 § 82a Prüfung der Satzung der Kammerversammlung durch die Aufsichtsbehörde
 §§ 83 und 84 (weggefallen)

Fünfter Teil

Gerichte in

Patentanwaltssachen und gerichtliches

Verfahren in verwaltungsrechtlichen Patentanwaltssachen

Erster Abschnitt

Das Landgericht und das
Oberlandesgericht in Patentanwaltssachen

- § 85 Kammer für Patentanwaltssachen bei dem Landgericht
 § 86 Senat für Patentanwaltssachen bei dem Oberlandesgericht
 § 87 Patentanwaltliche Mitglieder
 § 88 Rechtsstellung der patentanwaltlichen Mitglieder
 § 89 Ende des Amtes des patentanwaltlichen Mitglieds

Zweiter Abschnitt

Der Bundesgerichtshof
in Patentanwaltssachen

- § 90 Senat für Patentanwaltssachen bei dem Bundesgerichtshof
 § 91 Patentanwälte als Beisitzer
 § 92 Rechtsstellung der Patentanwälte als Beisitzer

- § 93 Beendigung des Amtes des Beisitzers
 § 94 Reihenfolge der Teilnahme an den Sitzungen

Dritter Abschnitt

Gerichtliches Verfahren in
verwaltungsrechtlichen Patentanwaltssachen

- § 94a Rechtsweg und sachliche Zuständigkeit
 § 94b Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung
 § 94c Klagegegner und Vertretung
 § 94d Berufung
 § 94e Klagen gegen Wahlen und Beschlüsse
 § 94f Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren
 § 94g Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise

Sechster Teil

Berufsgewerliche Ahndung von Pflichtverletzungen

- § 95 Ahndung einer Pflichtverletzung
 § 96 Berufsgewerliche Maßnahmen
 § 97 Verjährung der Verfolgung einer Pflichtverletzung
 § 97a Vorschriften für Geschäftsführer von Patentanwalts-
gesellschaften

Siebenter Teil

Berufsgewerliches Verfahren

Erster Abschnitt

Allgemeines

- § 98 Vorschriften für das Verfahren und den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren
 § 99 Keine Verhaftung des Patentanwalts
 § 100 Verteidigung
 § 101 Akteneinsicht des Patentanwalts
 § 102 Verhältnis des berufsgewerlichen Verfahrens zum Straf- oder Bußgeldverfahren
 § 102a Verhältnis des berufsgewerlichen Verfahrens zu Verfahren anderer Berufsgewerlichkeitsbarkeiten
 § 102b Aussetzung des berufsgewerlichen Verfahrens
 § 103 Rüge und berufsgewerliche Maßnahme
 § 103a Anderweitige Ahndung

Zweiter Abschnitt

Verfahren im ersten Rechtszug

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 104 Zuständigkeit
 § 105 Mitwirkung der Staatsanwaltschaft

Zweiter Unterabschnitt

Einleitung des berufsgewerlichen Verfahrens

- § 106 Einleitung des berufsgewerlichen Verfahrens
 § 107 Gerichtliche Entscheidung über die Einleitung
 § 108 Antrag des Patentanwalts auf Einleitung des berufsgewerlichen Verfahrens
 §§ 109 bis 114 (weggefallen)
 § 115 Inhalt der Anschuldigungsschrift
 § 116 Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens
 § 117 Rechtskraftwirkung eines ablehnenden Beschlusses
 § 118 Zustellung des Eröffnungsbeschlusses

Dritter Unterabschnitt

Hauptverhandlung

- § 119 Hauptverhandlung trotz Ausbleibens des Patentanwalts
 § 120 Nichtöffentliche Hauptverhandlung
 § 121 Beweisaufnahme durch einen ersuchten Richter

- § 122 Verlesen von Protokollen
 § 123 Entscheidung

Dritter Abschnitt

Rechtsmittel

- § 124 Beschwerde
 § 125 Berufung
 § 126 Mitwirkung der Staatsanwaltschaft
 § 127 Revision
 § 128 Einlegung der Revision und Verfahren
 § 129 Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vor dem Bundesgerichtshof

Vierter Abschnitt

Sicherung von Beweisen

- § 130 Anordnung der Beweissicherung
 § 131 Verfahren

Fünfter Abschnitt

Berufs- und

Vertretungsverbot als vorläufige Maßnahme

- § 132 Voraussetzung des Verbots
 § 133 Mündliche Verhandlung
 § 134 Abstimmung über das Verbot
 § 135 Verbot im Anschluss an die Hauptverhandlung
 § 136 Zustellung des Beschlusses
 § 137 Wirkungen des Verbots
 § 138 Zuwiderhandlungen gegen das Verbot
 § 139 Beschwerde
 § 140 Außerkrafttreten des Verbots
 § 141 Aufhebung des Verbots
 § 142 Mitteilung des Verbots
 § 143 Bestellung eines Vertreters

Sechster Abschnitt

Vollstreckung berufsgerichtlicher Maßnahmen und Kosten sowie Tilgung

- § 144 Vollstreckung berufsgerichtlicher Maßnahmen
 § 144a Tilgung

Achter Teil

Kosten in Patentanwaltsachen

Erster Abschnitt

Kosten in Verwaltungsverfahren der Patentanwaltskammer

- § 145 Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen

Zweiter Abschnitt

Kosten in gerichtlichen Verfahren in verwaltungsrechtlichen Patentanwaltsachen

- § 146 Gerichtskosten
 § 147 Streitwert

Dritter Abschnitt

Kosten im berufsgerichtlichen Verfahren und im Verfahren bei Anträgen auf Entscheidung des Landgerichts

- § 148 Gerichtskosten
 § 149 Kosten bei Anträgen auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens
 § 150 Kostenpflicht des Verurteilten
 § 150a Kostenpflicht im Verfahren bei Anträgen auf Entscheidung des Landgerichts
 § 151 Haftung der Patentanwaltskammer
 §§ 152 bis 154 (weggefallen)

Neunter Teil

Beratungs- und Vertretungsbefugnis des Patentassessors in ständigem Dienstverhältnis

- § 155 Beratung und Vertretung von Dritten
 § 155a Tätigkeitsverbote bei weiterer Tätigkeit als Patentanwalt
 § 156 Auftreten vor den Gerichten

Zehnter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 157 Maßgaben nach dem Einigungsvertrag
 § 158 Patentsachbearbeiter
 § 159 Befreiung von der Tätigkeit bei einem Patentanwalt
 § 160 Inhaber von Erlaubnisscheinen
 Anlage (zu § 146 Satz 1 und § 148 Satz 1) Gebührenverzeichnis

**Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss
Geprüfter Übersetzer und Geprüfte Übersetzerin
(Übersetzerprüfungsverordnung – ÜbPrV)**

Vom 8. Mai 2017

Auf Grund des § 53 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, dessen Absatz 1 zuletzt durch Artikel 436 Nummer 4 Buchstabe a der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

§ 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Übersetzer und Geprüfte Übersetzerin.

§ 2

**Ziel der Prüfung und
Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses**

(1) Mit der Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Übersetzer und Geprüfte Übersetzerin soll die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachgewiesen werden.

(2) Die Prüfung wird von der zuständigen Stelle durchgeführt.

(3) Durch die Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit soll der Geprüfte Übersetzer oder die Geprüfte Übersetzerin in der Lage sein, Aufträge zur Übersetzung aus dem Deutschen (Hauptsprache) in eine Fremdsprache (Zielsprache) oder aus der Fremdsprache in die deutsche Sprache im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses oder auf selbstständiger Basis insbesondere für Unternehmen, Übersetzungsagenturen, Gerichte und Notare sowie für öffentliche Institutionen eigenständig und eigenverantwortlich durchzuführen. Dies umfasst

1. inhaltlich und sprachlich korrektes Übersetzen schwieriger Fachtexte aus dem breiten Spektrum der Wirtschaft aus der und in die Fremdsprache, wobei die übersetzten Texte in der Zielkultur die gewünschte Wirkung erreichen sollen,
2. kultur-, adressaten- und funktionsgerechtes Verfassen inhaltlich und sprachlich anspruchsvoller Texte in der Fremdsprache,
3. Prüfen der sprachlichen und inhaltlichen Richtigkeit sowie stilistisches Überarbeiten eigener und fremder, auch maschinenübersetzter Texte,
4. Einsetzen von Werkzeugen zu computerunterstützter Übersetzung, Recherche und Terminologieverwaltung,

5. kritisches Bewerten von Informationsquellen,
6. mündliches Kommunizieren auf hohem sprachlichen Niveau in der Fremdsprache und
7. kunden- und qualitätsorientiertes Abwickeln von Aufträgen.

(4) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Übersetzer oder Geprüfte Übersetzerin.

§ 3

**Voraussetzungen
für die Zulassung zur Prüfung**

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine der folgenden Voraussetzungen nachweist:

1. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf mit einer Berufsausbildungsdauer von drei Jahren und eine auf die Berufsausbildung folgende mindestens einjährige Berufspraxis sowie den Erwerb gehobener fremdsprachlicher Kenntnisse und übersetzungsmethodischer Fertigkeiten in der jeweiligen Zielsprache sowie gehobener wirtschaftsbezogener Kenntnisse oder
2. gehobene fremdsprachliche Kenntnisse und übersetzungsmethodische Fertigkeiten in der jeweiligen Zielsprache sowie gehobene wirtschaftsbezogene Kenntnisse, erlangt durch ausreichende wissenschaftliche oder praktische Tätigkeit.

Die Voraussetzungen nach den Nummern 1 und 2 sind in der Regel durch den Nachweis einer erfolgreich abgelegten öffentlich-rechtlichen Prüfung sowie durch die Bestätigung der Teilnahme an entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen nachzuweisen.

(2) Die Berufspraxis nach Absatz 1 muss der Fortbildung zum Geprüften Übersetzer und zur Geprüften Übersetzerin dienlich sein und wesentliche Bezüge zu den Aufgaben nach § 2 Absatz 3 haben.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben zu haben, die der beruflichen Handlungsfähigkeit entsprechen und die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 4

Handlungsbereiche

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf die folgenden Handlungsbereiche:

1. Übersetzen aus der und in die Fremdsprache,
2. Texte verfassen und bearbeiten,

3. Mündlich kommunizieren in der Fremdsprache und
4. Aufträge selbstständig planen und abwickeln.

(2) Den jeweiligen Handlungsbereichen nach Absatz 1 liegen wirtschaftsbezogene Themen der folgenden Bereiche zugrunde:

1. Volkswirtschaft,
2. Betriebswirtschaft,
3. Bank- und Finanzwesen,
4. internationaler Handel,
5. Informations- und Telekommunikationstechnologie,
6. Umwelt,
7. Öffentlichkeitsarbeit und Marketing,
8. Recht und
9. Politik.

Interkulturelle Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie landeskundliche Kenntnisse der jeweiligen Zielkultur sind für alle Handlungsbereiche grundlegend.

§ 5

Handlungsbereich

„Übersetzen aus der und in die Fremdsprache“

(1) Im Handlungsbereich „Übersetzen aus der und in die Fremdsprache“ soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, schwierige Fachtexte aus dem breiten Spektrum der wirtschaftsbezogenen Themen nach § 4 Absatz 2 aus der und in die Fremdsprache zu übersetzen.

(2) In diesem Handlungsbereich können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. schwierige Fachtexte inhaltlich, sprachlich und formal korrekt sowie adressatengerecht aus dem Deutschen in die Fremdsprache und aus der Fremdsprache ins Deutsche übersetzen,
2. Übersetzungsprobleme erkennen und lösen,
3. fachsprachliche Terminologie einheitlich verwenden,
4. Informationsquellen kritisch bewerten und auswählen,
5. das angemessene Sprachregister einsetzen,
6. beim Übersetzen die Wirkung der Übersetzung in der Zielkultur berücksichtigen und
7. eigene Übersetzungen auf formale, terminologische und inhaltliche Richtigkeit sowie auf stilistische Angemessenheit überprüfen.

§ 6

Handlungsbereich

„Texte verfassen und bearbeiten“

(1) Im Handlungsbereich „Texte verfassen und bearbeiten“ soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, inhaltlich und sprachlich anspruchsvolle Texte adressaten- und funktionsgerecht in der Fremdsprache zu verfassen und zu überarbeiten.

(2) In diesem Handlungsbereich können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. wesentliche Inhalte eines fremdsprachigen Textes erkennen,

2. schwierige fremdsprachige Texte aus einem der wirtschaftsbezogenen Themen nach § 4 Absatz 2 in der Fremdsprache sinngemäß zusammenfassen,
3. eigene Zusammenfassungen auf formale, terminologische und inhaltliche Richtigkeit sowie auf stilistische Angemessenheit überprüfen,
4. vorgelegte Übersetzungen eines schwierigen fremdsprachigen Textes ins Deutsche auf inhaltliche Richtigkeit durch Vergleich mit dem Ausgangstext prüfen und überarbeiten sowie
5. vorgelegte Übersetzungen auf sprachliche und formale Richtigkeit sowie auf stilistische Angemessenheit prüfen und überarbeiten.

§ 7

Handlungsbereich

„Mündlich kommunizieren in der Fremdsprache“

(1) Im Handlungsbereich „Mündlich kommunizieren in der Fremdsprache“ soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, in der Fremdsprache auf hohem sprachlichen Niveau mündlich zu kommunizieren.

(2) In diesem Handlungsbereich können folgende Qualifikationsinhalte in der Fremdsprache geprüft werden:

1. mündlich auf hohem sprachlichen Niveau sach- und situationsgerecht kommunizieren,
2. Übersetzungsprozesse erläutern und bewerten,
3. fachliche Aspekte wirtschaftsbezogener Themen nach § 4 Absatz 2 kontextabhängig schildern und erklären sowie
4. interkulturelle und landeskundliche Besonderheiten erläutern.

§ 8

Handlungsbereich

„Aufträge selbstständig planen und abwickeln“

(1) Im Handlungsbereich „Aufträge selbstständig planen und abwickeln“ soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, Aufträge kunden- und qualitätsorientiert zu planen und abzuwickeln.

(2) In diesem Handlungsbereich können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Kundenanfragen hinsichtlich terminlicher, preislicher, qualitativer und technischer Anforderungen analysieren und bewerten,
2. Rechercheaufwand einschätzen,
3. über den Einsatz von Werkzeugen zur computerunterstützten Übersetzung, Recherche und Terminologieverwaltung auftragsgerecht entscheiden,
4. Übersetzung auftragsgemäß und termingerecht abliefern sowie
5. Auftragsabwicklung dokumentieren.

§ 9

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus der schriftlichen Prüfung nach § 10 und dem Übersetzungsprojekt mit anschließendem Fachgespräch nach § 11.

(2) Das Übersetzungsprojekt ist innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung durchzuführen. Bei Überschreiten der Frist ist die schriftliche Prüfung erneut abzulegen.

§ 10

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus drei Aufgabenstellungen. Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin soll

1. einen schwierigen Text von rund 1 200 Zeichen aus dem Deutschen (Hauptsprache) in die Fremdsprache übersetzen,
2. einen schwierigen Text von rund 1 200 Zeichen aus der Fremdsprache ins Deutsche (Hauptsprache) übersetzen und
3. einen schwierigen fremdsprachigen Text von rund 3 600 Zeichen auf rund 1 200 Zeichen in der Fremdsprache zusammenfassen und eine Teilübersetzung von rund 1 200 Zeichen des fremdsprachigen Textes ins Deutsche (Hauptsprache) auf sprachliche und inhaltliche Richtigkeit prüfen und stilistisch überarbeiten.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt für die Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 jeweils 60 Minuten und für die Aufgabe nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 insgesamt 120 Minuten.

(3) Die Texte nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 müssen jeweils aus einem der Bereiche nach § 4 Absatz 2 stammen. Insgesamt müssen mindestens zwei dieser Bereiche abgedeckt werden.

(4) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung ist so zu gestalten, dass die Handlungsbereiche nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 abgedeckt werden.

§ 11

Übersetzungsprojekt mit anschließendem Fachgespräch

(1) Das Übersetzungsprojekt ist nach erfolgreichem Abschluss der schriftlichen Prüfung durchzuführen.

(2) Durch das Übersetzungsprojekt soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er oder sie einen Übersetzungsauftrag kunden- und qualitätsorientiert abwickeln kann und entsprechend den Handlungsbereichen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 4 in der Lage ist, Kundenanforderungen zu analysieren und unter Abwägung geeigneter Werkzeuge und Informationsquellen einen Übersetzungsauftrag qualitätsorientiert und fachgerecht durchzuführen.

(3) Im Übersetzungsprojekt soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin

1. einen schwierigen Text von rund 1 800 Zeichen aus einem der Bereiche nach § 4 Absatz 2 aus der Fremdsprache ins Deutsche (Hauptsprache) übersetzen und
2. eine schriftliche Dokumentation von mindestens 3 600 und höchstens 5 400 Zeichen in der Fremdsprache in Form einer Hausarbeit anfertigen, in der die Arbeitsschritte der Übersetzung beschrieben und Entscheidungen begründet werden.

(4) Die Aufgabenstellung für das Übersetzungsprojekt erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Bearbeitungszeit beträgt 14 Kalendertage.

(5) Das projektbezogene Fachgespräch ist nach erfolgreichem Abschluss des Übersetzungsprojekts nach Absatz 3 durchzuführen.

(6) In dem projektbezogenen Fachgespräch soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, entsprechend der Handlungsbereiche nach § 4 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 auf hohem sprachlichem Niveau in der Fremdsprache mündlich zu kommunizieren und unterschiedliche Aspekte der Übersetzungspraxis und des wirtschaftsbezogenen Themengebietes zu erörtern. Das projektbezogene Fachgespräch soll nicht länger als 45 Minuten dauern.

§ 12

Deutsch als Fremdsprache

Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, deren Hauptsprache nicht Deutsch ist, sind in Deutsch als Fremdsprache zu prüfen. Die Vorgaben des § 10 und des § 11 sind entsprechend anzuwenden.

§ 13

Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen

Für die Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen ist § 56 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 14

Bewerten der Prüfungsleistungen und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen in der schriftlichen Prüfung und im Übersetzungsprojekt mit anschließendem Fachgespräch sind gesondert und mit Punkten zu bewerten.

(2) Die Gesamtnote ist aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen zu bilden; dabei sind die drei schriftlichen Aufgaben nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 und die Übersetzung im Prüfungsteil nach § 11 Absatz 3 Nummer 1 doppelt, die Dokumentation nach § 11 Absatz 3 Nummer 2 und das Fachgespräch nach § 11 Absatz 6 jeweils einfach zu gewichten.

§ 15

Bestehen der Prüfung und Zeugnis

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen nach den §§ 10 und 11 mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Ist die Prüfung bestanden, stellt die zuständige Stelle zwei Zeugnisse aus. In dem einen Zeugnis wird der Erwerb des Fortbildungsabschlusses bescheinigt, und zwar mit folgenden Angaben:

1. der Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses nach § 2 Absatz 4,
2. den Sprachen, in denen die Qualifikation erworben wurde, und

3. der Bezeichnung und Fundstelle dieser Fortbildungsordnung nach den Angaben im Bundesgesetzblatt.
Im zweiten Zeugnis werden darüber hinaus mindestens angegeben:

1. die Handlungsbereiche nach § 4 Absatz 1,
2. die Prüfungsergebnisse nach § 14 Absatz 1 mit Angabe der jeweiligen Hauptsprache und der Zielsprache,
3. die Gesamtnote nach § 14 Absatz 2 und
4. Befreiungen nach § 13; jede Befreiung ist mit Ort, Datum und der Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 16

Wiederholung der Prüfung

(1) Jede Prüfung, die nicht bestanden worden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Ist das projektbezogene Fachgespräch nicht bestanden worden, muss für die Wiederholungsprüfung ebenfalls das Übersetzungsprojekt als neue Aufgabe gestellt werden.

(3) Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin hat die Wiederholungsprüfung bei der zuständigen Stelle zu beantragen.

(4) Wer eine Wiederholungsprüfung innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der nicht bestandenen Prüfung, beantragt, ist von denjenigen Prüfungsleistungen zu befreien, die in der vorangegangenen Prüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

(5) Auf Antrag können im Fall der Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung auch bereits bestandene Prüfungsleistungen wiederholt werden. In diesem Fall gilt nur das Ergebnis der letzten Prüfung.

§ 17

Übergangsvorschriften

(1) Vor Ablauf des 31. Dezember 2017 angemeldete Prüfungen nach der Verordnung über die Prüfungen zu den anerkannten Abschlüssen Geprüfter Übersetzer/ Geprüfte Übersetzerin und Geprüfter Dolmetscher/ Geprüfte Dolmetscherin vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 1004) werden bis zum 30. Juni 2020 nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

(2) Die Wiederholungsprüfung kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin auch nach dieser Verordnung durchgeführt werden; die Wiederholungsprüfung ist bis zum 31. Dezember 2021 zu Ende zu führen. § 16 Absatz 4 ist in diesem Fall nicht anzuwenden.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Prüfungen zu den anerkannten Abschlüssen Geprüfter Übersetzer/ Geprüfte Übersetzerin und Geprüfter Dolmetscher/ Geprüfte Dolmetscherin vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 1004) außer Kraft.

Bonn, den 8. Mai 2017

Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung
Johanna Wanka

**Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss
Geprüfter Fachwirt für Energiewirtschaft und Geprüfte Fachwirtin für Energiewirtschaft
(Energiewirtschaftsfachwirtsprüfungsverordnung – EnWPrV)**

Vom 9. Mai 2017

Auf Grund des § 53 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und des § 30 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes, von denen § 53 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 436 Nummer 4 Buchstabe a der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

§ 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Fachwirt für Energiewirtschaft und Geprüfte Fachwirtin für Energiewirtschaft.

§ 2

**Ziel der Prüfung
und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses**

(1) Mit der Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Fachwirt für Energiewirtschaft und Geprüfte Fachwirtin für Energiewirtschaft soll die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachgewiesen werden.

(2) Die Prüfung wird von der zuständigen Stelle durchgeführt.

(3) Durch die Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit soll der Geprüfte Fachwirt für Energiewirtschaft oder die Geprüfte Fachwirtin für Energiewirtschaft in der Lage sein, eigenständig und verantwortlich die folgenden energiewirtschaftlichen Aufgaben unter Berücksichtigung der ökonomischen, ökologischen und ethischen Dimensionen eines nachhaltigen Wirtschaftens prozessorientiert wahrzunehmen und in diesem Zusammenhang auch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu führen:

1. Entwicklung und Umsetzung strategischer Unternehmensziele unterstützen,
2. energiewirtschaftliche Zusammenhänge und Zahlungsströme beurteilen und deren Bedeutung und Einflüsse auf die Unternehmensziele bewerten,

3. Vertriebsstrategien entwickeln und Produkte mit den entsprechenden Verträgen kundenorientiert ableiten und vermarkten,
4. im Rahmen des Risikomanagements das Portfoliomanagement durchführen,
5. Netzplanung, -bau und -betrieb koordinieren; Vorgaben der Regulierungsbehörden in der Netzwirtschaft unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens von Netzbetreibern und deren Marktpartnern umsetzen,
6. Kalkulations- und Controllingmethoden einsetzen, Abweichungsanalysen erstellen, Schwachstellen und Risiken identifizieren und bewerten sowie Lösungen für die festgestellten Defizite erarbeiten,
7. mit internen und externen Partnern situationsgerecht kommunizieren,
8. Teamarbeit und Projektmanagement umsetzen,
9. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen führen und deren berufliche Entwicklung fördern sowie
10. Berufsausbildung planen und durchführen.

(4) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Fachwirt für Energiewirtschaft oder Geprüfte Fachwirtin für Energiewirtschaft.

§ 3

**Voraussetzung
für die Zulassung zur Prüfung**

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

1. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf mit einer Berufsausbildungsdauer von drei Jahren und eine auf die Berufsausbildung folgende, mindestens einjährige Berufspraxis,
2. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf und eine auf die Berufsausbildung folgende, mindestens zweijährige Berufspraxis,
3. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten gewerblich-technischen Ausbil-

dungsberuf mit einer Berufsausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und eine auf die Berufsausbildung folgende, mindestens zweijährige Berufspraxis oder

4. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis.

(2) Die Berufspraxis nach Absatz 1 muss inhaltlich wesentliche Bezüge zu den in § 2 Absatz 3 genannten Aufgaben haben.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben zu haben, die der beruflichen Handlungsfähigkeit vergleichbar sind und die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 4

Handlungsbereiche

Die Prüfung erstreckt sich auf die folgenden Handlungsbereiche:

1. Marktmechanismen analysieren und Vorschläge zur Unternehmenspositionierung erarbeiten,
2. Energiebeschaffung und Energievertrieb durchführen,
3. Netzmanagement im regulierten und nicht regulierten Geschäftsfeld unterstützen sowie
4. Kommunikation, Führung und Zusammenarbeit mit internen und externen Partnern sicherstellen.

§ 5

Handlungsbereich

„Marktmechanismen analysieren und Vorschläge zur Unternehmenspositionierung erarbeiten“

(1) Im Handlungsbereich „Marktmechanismen analysieren und Vorschläge zur Unternehmenspositionierung erarbeiten“ soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, Marktmechanismen der Energiewirtschaft zu analysieren, zu präsentieren und zu erläutern sowie auf dieser Grundlage Vorschläge zu erarbeiten, um die Entwicklung des Marktes zu prognostizieren und das Unternehmen langfristig wirtschaftlich und technisch stabil zu positionieren. Dabei sollen auch rechtliche, technische, ökologische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Aspekte zielorientiert und situationsbezogen berücksichtigt werden.

(2) In diesem Handlungsbereich können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Bedeutung von Marktteilnehmern und Wertschöpfungsstufen in der energiewirtschaftlichen und technischen Leistungserstellung berücksichtigen,
2. energiewirtschaftliche Zusammenhänge und Zahlungsströme beurteilen und deren Bedeutung und Einflüsse auf die Unternehmensziele bewerten,
3. Entwicklung und Umsetzung strategischer Unternehmensziele unterstützen,
4. betriebliche Funktionen bewerten und deren Zusammenwirken im Kontext der Unternehmensziele interpretieren,
5. Bilanzen, Jahres- und Tätigkeitsabschlüsse zur Einschätzung der Unternehmenssituation anhand von Kennzahlen beurteilen,

6. wirtschaftliche Auswirkungen von Veränderungen der rechtlichen, technischen und technologischen Rahmenbedingungen erkennen und bewerten sowie

7. Kalkulations- und Controllingmethoden einsetzen, Abweichungsanalysen erstellen, Schwachstellen und Risiken identifizieren und bewerten sowie Lösungen für die festgestellten Defizite erarbeiten.

§ 6

Handlungsbereich „Energiebeschaffung und Energievertrieb durchführen“

(1) Im Handlungsbereich „Energiebeschaffung und Energievertrieb durchführen“ soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, Prozesse der Energiebeschaffung und des Energievertriebs schnittstellenorientiert und wirtschaftlich unter Berücksichtigung von technischen, organisatorischen und betrieblichen Anforderungen sowie unter rechtlichen Rahmenbedingungen zu planen, zu steuern und zu optimieren. Dabei sollen auch Aspekte der Nachhaltigkeit beachtet werden.

(2) In diesem Handlungsbereich können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Energiemarkt in Bezug auf die Energiebeschaffung analysieren,
2. Kundenlastprofile mit Produkten des Energiehandels eindecken,
3. im Rahmen des Risikomanagements das Portfoliomanagement durchführen,
4. Vertriebsstrategien entwickeln und Produkte mit den entsprechenden Verträgen kundenorientiert ableiten und vermarkten sowie
5. Kalkulations- und Controllingmethoden einsetzen, Abweichungsanalysen erstellen, Schwachstellen und Risiken identifizieren und bewerten sowie Lösungen für die festgestellten Defizite erarbeiten.

§ 7

Handlungsbereich „Netzmanagement im regulierten und nicht regulierten Geschäftsfeld unterstützen“

(1) Im Handlungsbereich „Netzmanagement im regulierten und nicht regulierten Geschäftsfeld unterstützen“ soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, Prozesse des regulierten und nicht regulierten Netzmanagements schnittstellenorientiert und wirtschaftlich unter Berücksichtigung von technischen, physikalischen, organisatorischen und betrieblichen Anforderungen sowie unter rechtlichen Rahmenbedingungen zu unterstützen und zu optimieren. Dabei sollen auch Aspekte der Nachhaltigkeit beachtet werden.

(2) In diesem Handlungsbereich können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Vorgaben der Regulierungsbehörden in der Netzwirtschaft unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens von Netzbetreibern und deren Marktpartnern umsetzen,
2. Netzplanung, -bau und -betrieb zum Zweck der Netz- und Systemstabilität unter Berücksichtigung

technischer Regeln und wirtschaftlicher Vorgaben koordinieren,

3. Entwicklung und Umsetzung strategischer Unternehmensziele in den Geschäftsfeldern unterstützen,
4. wirtschaftliche Auswirkungen auf Grund rechtlicher Rahmenbedingungen erkennen und Geschäftsprozesse anpassen sowie
5. Kalkulations- und Controllingmethoden einsetzen, Abweichungsanalysen erstellen, Schwachstellen und Risiken identifizieren und bewerten sowie Lösungen für die festgestellten Defizite erarbeiten.

§ 8

Handlungsbereich

„Kommunikation, Führung und Zusammenarbeit mit internen und externen Partnern sicherstellen“

(1) Im Handlungsbereich „Kommunikation, Führung und Zusammenarbeit mit internen und externen Partnern sicherstellen“ soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, zielorientiert mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, Auszubildenden, Geschäftspartnern und Kunden zu kommunizieren und zu kooperieren, Methoden der Kommunikation und des Konfliktmanagements situationsgerecht einzusetzen, ethische Grundsätze zu berücksichtigen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Auszubildende und Projektgruppen unter Beachtung der rechtlichen und betrieblichen Rahmenbedingungen und der Unternehmensziele zu führen und zu motivieren.

(2) In diesem Handlungsbereich können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. mit internen und externen Partnern situationsgerecht kommunizieren sowie Präsentationstechniken zielgerichtet einsetzen,
2. Kriterien für die Personalauswahl festlegen und begründen sowie bei der Personalrekrutierung mitwirken,
3. Personaleinsatz planen und steuern,
4. Führungsmethoden situationsgerecht anwenden,
5. Berufsausbildung planen und durchführen,
6. berufliche Entwicklung und Weiterbildung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen fördern sowie
7. Arbeits- und Gesundheitsschutz gestalten.

§ 9

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem selbstständigen schriftlichen Teil und einem selbstständigen mündlichen Teil.

(2) Das Prüfungsverfahren ist innerhalb von zwei Jahren, beginnend vom Zeitpunkt der ersten Prüfungsleistung, abzuschließen.

§ 10

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung wird auf der Grundlage einer Beschreibung einer betrieblichen Situation durchgeführt.

(2) Die Prüfung besteht aus zwei unter Aufsicht zu bearbeitenden Aufgabenstellungen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Aufgabenstellung 300 Minuten.

(4) Beide Aufgabenstellungen müssen aus der Beschreibung der betrieblichen Situation abgeleitet und aufeinander abgestimmt sein. Sie müssen dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin eigenständige Lösungen ermöglichen. Die Aufgabenstellungen sind so zu gestalten, dass jeder Handlungsbereich nach § 4 insgesamt mindestens einmal in den zwei Aufgabenstellungen situationsbezogen thematisiert wird.

§ 11

Mündliche Prüfung

(1) Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die schriftliche Prüfung abgelegt hat.

(2) Die mündliche Prüfung ist innerhalb von zwei Jahren nach Ablegen der schriftlichen Prüfung durchzuführen. Bei Überschreiten der Frist ist die schriftliche Prüfung erneut abzulegen.

(3) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, angemessen und sachgerecht zu kommunizieren und Fachinhalte zu präsentieren.

(4) Die mündliche Prüfung besteht aus einer Präsentation und einem sich unmittelbar anschließenden Fachgespräch.

(5) In der Präsentation soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, ein komplexes Problem der betrieblichen Praxis zu erfassen, darzustellen, zu beurteilen und zu lösen. Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin wählt selbst ein Thema für die Präsentation; das Thema muss aus mindestens einem der Handlungsbereiche nach § 4 Nummer 1 bis 3 stammen und mit dem Handlungsbereich nach § 4 Nummer 4 inhaltlich verknüpft werden. Er oder sie reicht das Thema mit einer Kurzbeschreibung des Problems und einer inhaltlichen Gliederung seiner geplanten Präsentation bei der zuständigen Stelle zum Termin der zweiten schriftlichen Prüfungsleistung ein. Die Präsentation soll nicht länger als 10 Minuten dauern.

(6) Im Fachgespräch soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin, ausgehend von der Präsentation, nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, Probleme der betrieblichen Praxis zu analysieren und Lösungsmöglichkeiten unter Beachtung der maßgebenden Einflussfaktoren zu bewerten. In das Fachgespräch können alle Handlungsbereiche nach § 4 einbezogen werden. Das Fachgespräch soll nicht länger als 20 Minuten dauern.

§ 12

Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen

Für die Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen ist § 56 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 13

Bewerten der Prüfungsleistungen und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen in der schriftlichen Prüfung und in der mündlichen Prüfung sind gesondert und mit Punkten zu bewerten.

(2) Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfung sind die zwei schriftlichen Aufgabenstellungen gleich zu gewichten.

(3) Bei der Bewertung der mündlichen Prüfung ist das Fachgespräch gegenüber der Präsentation doppelt zu gewichten.

(4) Aus der Bewertung der schriftlichen Prüfung und aus der Bewertung der mündlichen Prüfung wird das arithmetische Mittel gebildet; anhand dessen wird die Gesamtnote festgestellt.

§ 14

Bestehen der Prüfung und Zeugnis

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die schriftliche und die mündliche Prüfung jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Ist die Prüfung bestanden, stellt die zuständige Stelle zwei Zeugnisse aus. In dem einen Zeugnis wird der Erwerb des Fortbildungsabschlusses bescheinigt, und zwar unter Angabe

1. der Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses nach § 2 Absatz 4 und
2. der vollständigen Bezeichnung und Fundstelle dieser Fortbildungsprüfungsverordnung nach den Angaben im Bundesgesetzblatt.

(3) Im zweiten Zeugnis sind darüber hinaus mindestens anzugeben:

1. die Handlungsbereiche nach § 4,
2. die Prüfungsergebnisse nach § 13 Absatz 2, 3 und 4,
3. die Befreiung vom schriftlichen Teil der Prüfung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung nach § 16 sowie
4. Befreiungen nach § 12; jede Befreiung ist mit Ort, Datum und Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 15

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene schriftliche oder eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin hat die Wiederholungsprüfung bei der zuständigen Stelle zu beantragen.

(3) Wer die Wiederholung der mündlichen Prüfung innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der nicht bestandenen Prüfung an, beantragt, ist von der schriftlichen Prüfung zu befreien, wenn die in der vorangegangenen schriftlichen Prüfung erbrachte Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

(4) Wer die Wiederholung der schriftlichen Prüfung innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der nicht bestandenen Prüfung an, beantragt, ist von der mündlichen Prüfung zu befreien, wenn die in der vorangegangenen mündlichen Prüfung erbrachte Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

(5) Auf Antrag kann im Fall der Wiederholung eines nicht bestandenen Prüfungsteils auch eine bereits bestandene Prüfung wiederholt werden. In diesem Fall gilt nur das Ergebnis der letzten Prüfung.

§ 16

Ausbildereignung

Wer die Prüfung nach dieser Verordnung bestanden hat, ist vom schriftlichen Teil der Prüfung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung befreit.

§ 17

Übergangsvorschriften

(1) Folgende Prüfungen, die vor Ablauf des 31. Dezember 2017 angemeldet wurden, werden bis zum 31. Juli 2021 nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt:

1. Prüfung zum „Energiefachwirt (IHK)“ oder zur „Energiefachwirtin (IHK)“ und
2. Prüfung zum „Geprüften Energiefachwirt (IHK)“ oder zur „Geprüften Energiefachwirtin (IHK)“.

(2) Bei Prüfungen, die bis zum Ablauf des 31. Januar 2020 angemeldet werden, kann der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin die Anwendung der bisherigen Vorschriften beantragen; die Prüfung ist dann bis zum 31. Juli 2021 zu Ende zu führen.

(3) Die Wiederholungsprüfung kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin auch nach dieser Verordnung durchgeführt werden; die Wiederholungsprüfung ist dann bis zum 31. Juli 2021 zu Ende zu führen. § 15 Absatz 3, 4 und 5 sind in diesem Fall nicht anzuwenden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Bonn, den 9. Mai 2017

Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung
Johanna Wanka

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
25.	4. 2017 Neunte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Maler- und Lackiererhandwerk (9. Malerarbeitsbedingungenverordnung – 9. MalerArbbV) FNA: neu: 810-1-59-9	BAnz AT 28.04.2017 V1	1. 5. 2017
27.	4. 2017 Achte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung FNA: 7400-4-1	BAnz AT 03.05.2017 V1	4. 5. 2017
27.	4. 2017 Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zur Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät FNA: 96-1-40-2	BAnz AT 03.05.2017 V2	4. 5. 2017
3.	5. 2017 Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung FNA: 7823-5-6	BAnz AT 04.05.2017 V1	5. 5. 2017
28.	4. 2017 Erste Verordnung zur Änderung der Eingliederungsmittel-Verordnung 2017 FNA: 860-2-5-13	BAnz AT 05.05.2017 V1	6. 5. 2017

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
14. 7. 2016 Delegierte Verordnung (EU) 2017/585 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Datenstandards und -formate für die Referenzdaten für Finanzinstrumente und die technischen Maßnahmen in Bezug auf die von der ESMA und den zuständigen Behörden zu treffenden Vorkehrungen ⁽¹⁾	L 87/368	31. 3. 2017
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
14. 7. 2016 Delegierte Verordnung (EU) 2017/586 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden im Rahmen der Zusammenarbeit bei der Überwachung, bei Überprüfungen vor Ort und bei Ermittlungen ⁽¹⁾	L 87/382	31. 3. 2017
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 8,65 € (7,60 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
14. 7. 2016	Delegierte Verordnung (EU) 2017/587 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards mit Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Aktien, Aktienzertifikate, börsengehandelte Fonds, Zertifikate und andere vergleichbare Finanzinstrumente und mit Ausführungspflichten in Bezug auf bestimmte Aktiengeschäfte an einem Handelsplatz oder über einen systematischen Internalisierer ⁽¹⁾	L 87/387	31. 3. 2017
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
14. 7. 2016	Delegierte Verordnung (EU) 2017/588 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für das Tick-Größen-System für Aktien, Aktienzertifikate und börsengehandelte Fonds ⁽¹⁾	L 87/411	31. 3. 2017
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
19. 7. 2016	Delegierte Verordnung (EU) 2017/589 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen, die algorithmischen Handel betreiben ⁽¹⁾	L 87/417	31. 3. 2017
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
28. 7. 2016	Delegierte Verordnung (EU) 2017/590 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Meldung von Geschäften an die zuständigen Behörden ⁽¹⁾	L 87/449	31. 3. 2017
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
1. 12. 2016	Delegierte Verordnung (EU) 2017/591 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Anwendung von Positionslimits für Warenderivate ⁽¹⁾	L 87/479	31. 3. 2017
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		